



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

OKTOBER 2015  
46. JAHRGANG

5/2015

S. 209–264

# BRAK

## MITTEILUNGEN

### BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender  
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln  
RA Dr. Ulrich Scharf, Celle  
RA JR Heinz Weil, Paris

[www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Das Komplettangebot von  
Ihrem Kanzleispezialisten  
[www.datev.de/anwalt](http://www.datev.de/anwalt)

### AKZENTE

**E. Schäfer**

Wer, wenn nicht wir?

### AUFSÄTZE

**H. von Wedel**

Die fünfte Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer – Ein Rückblick

**M. Kilian/F. Rimkus**

Der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten:  
Besonderes elektronisches Anwaltspostfach ante portas

### BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

**BGH**

Anwendung des anwaltlichen Berufsrechts auf anwaltliche Insolvenzverwalter (m. Anm. F. Sommerwerk)

**FG Köln**

Mandantenbezogene Angabepflichten im Zusammenhang mit einer zusammenfassenden Meldung (m. Anm. W. Arens)

**LG Hamburg**

Unzulässiges Angebot einer Rechtsberatung durch ehemalige Richter (m. Anm. F. Remmert)

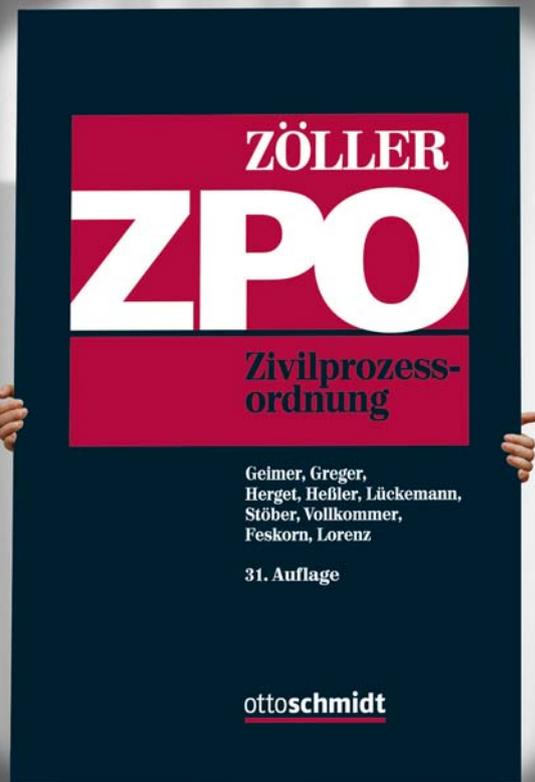
**WebAkte**<sup>®</sup>

Beliebt bei über  
11.000 Kanzleien

**ottoschmidt**

PVST 7997

# Highlight im Herbst.



**Der neue Zöller** Krone der Prozessrechtsliteratur. Komplett überarbeitet und rundum auf neuestem Stand. Mit allen Gesetzesänderungen und viel neuer Rechtsprechung seit der Voraufgabe.

Hohe Informationsdichte. Erstklassige Autoren. Vertiefte Behandlung der Kernprobleme. Kurzum alles, was Sie brauchen, um die schwierigen Anwendungs- und Abgrenzungsfragen in diesem höchst praxisrelevanten Rechtsgebiet sicher zu meistern.

Zöller, ZPO. 31. Auflage 2015, rd. 3.500 Seiten Lexikonformat, gbd. ca. 170,- €. ISBN 978-3-504-47022-7  
Erscheint im November. **Wird jetzt bestellt** bei **[www.der-neue-zoeller.de](http://www.der-neue-zoeller.de)**

**ottoschmidt**

# INHALT

## AKZENTE

<b>E. Schäfer</b> Wer, wenn nicht wir?	209
---	-----

## AUFSÄTZE

<b>H. von Wedel</b> Die fünfte Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer – ein Rückblick	210
<b>M. Kilian/F. Rimkus</b> Der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten: Besonderes elektronisches Anwaltspostfach ante portas	216
<b>P. Ising</b> Fortbildung von Fachanwälten gemäß § 15 FAO durch wissenschaftliche Publikationen – Zeitpunkt der Veröffentlichung oder der Manuskripterstellung?	221
<b>B. Limperg</b> Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – wie viel Justiz braucht die Schlichtung	225
<b>A. Jungk/B. Chab/H. Grams</b> Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	229

## AUS DER ARBEIT DER BRAK

<b>P. Fiebig</b> Die BRAK in Berlin	233
<b>H. Petersen/D. Göcke/K. Grünewald</b> Die BRAK in Brüssel	234
<b>V. Horrer/K.-L. Ting-Winarto</b> Die BRAK International	237
Sitzung der Satzungsversammlung	238

## BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

<i>Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite</i>	IV
---	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank  
[www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

# BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

## BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

BGH	6.7.2015	AnwZ (Brfg) 24/14	Anwendung des anwaltlichen Berufsrechts auf anwaltliche Insolvenzverwalter (m. Anm. F. Sommerwerk)	238
AGH Nordrhein-Westfalen	29.5.2015	1 AGH 14/15	Kein Anspruch eines Kammermitglieds auf Einsicht in Vorstandsprotokolle	243
OLG Hamm	7.5.2015	5 RVs 55/15	Unsachliche Äußerungen in einem Schreiben	245
FG Köln	15.4.2015	2 K 3593/11 (n.r.)	Mandantenbezogene Angabepflichten im Zusammenhang mit einer zusammenfassenden Meldung (m. Anm. W. Arens)	247

## WERBUNG

AGH Nordrhein-Westfalen	29.5.2015	1 AGH 16/15	Unzulässige Werbung auf einer Anwaltsrobe	252
AGH Nordrhein-Westfalen	17.4.2015	1 AGH 38/14	Irreführende Werbung mit Standorten	254
LG Stuttgart	12.2.2015	35 O 55/14	Unerlaubte Titelführung durch einen Rechtsanwalt (LS)	260

## RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

LG Hamburg	18.3.2015	315 O 82/15	Unzulässiges Angebot einer Rechtsberatung durch ehemalige Richter (m. Anm. F. Remmert)	260
------------	-----------	-------------	--	-----

## SONSTIGES

AGH Nordrhein-Westfalen	29.5.2015	1 AGH 15/15	Präventive Auskunft durch die Rechtsanwaltskammer (LS)	264
AGH Baden-Württemberg	22.5.2015	AGH 16/2014 (I)	Kein Anspruch des Beschwerdeführers auf Übermittlung einer anwaltsgerichtlichen Entscheidung (LS)	264

## IMPRESSUM

**BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN** Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik  
**HERAUSGEBER** Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 28 49 39-0, Telefax (030) 28 49 39-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: <http://www.brak.de>.

**REDAKTION** Rechtsanwältin Peggy Fiebig (Pressesprecherin der BRAK, Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

**VERLAG** Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-01; Telefax (02 21) 9 37 38-9 21, E-Mail [info@otto-schmidt.de](mailto:info@otto-schmidt.de).

**KONTEN** Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

**ERSCHEINUNGSWEISE** Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

**BEZUGSPREISE** Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

**ANZEIGENVERKAUF** sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: [media@sales-friendly.de](mailto:media@sales-friendly.de).

Gültig ist Preisliste Nr. 30 vom 1.1.2015

**DRUCKAUFLAGE** dieser Ausgabe: 166.660 Exemplare (Verlagsausgabe).

**DRUCK** Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

**URHEBER- UND VERLAGSRECHTE** Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 2. Quartal 2015: 166.100 Exemplare.

ISSN 0722-6934



# Selbstständig<sup>er</sup>.



## Steigern Sie Ihr Potenzial. Mit Professional Class. Volkswagen für Selbstständige.

Ihr täglicher Antrieb sind maßgeschneiderte Lösungen, die Sie Ihren Kunden garantieren. Und genau das bieten wir auch Ihnen – mit Professional Class. Profitieren Sie von der attraktiven, modellabhängigen Prämie und kommen Sie in den Genuss zahlreicher Vorteile beim GeschäftsfahrzeugLeasing. Das Plus zu Ihrem Leasingvertrag sind folgende komfortable Mobilitätsmodule:

- **Wartung & Verschleiß-Aktion**
- **KaskoSchutz**
- **HaftpflichtSchutz**
- **ReifenClever-Paket**
- **Europa Tank & Service Karte Bonus**

## Professional Class Volkswagen für Selbstständige



Das Auto.

Wartung & Verschleiß-Aktion, KaskoSchutz, HaftpflichtSchutz (Leistungen gem. Bedingungen der HDI Versicherung AG), ReifenClever-Paket (verfügbar für ausgewählte Modelle), Europa Tank & Service Karte Bonus jeweils nur in Verbindung mit GeschäftsfahrzeugLeasing der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Str. 57, 38112 Braunschweig. Bonität vorausgesetzt. Prämie erhältlich bei nahezu jeder Neuwagenbestellung. Professional Class ist ein Angebot für alle Selbstständigen. Einzelheiten zur jeweils erforderlichen Legitimation erfahren Sie bei Ihrem teilnehmenden Volkswagen Partner. Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis.

## AKTUELLE HINWEISE

## IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

**Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG)**

BGBl. I v. 22.7.2015, S. 1194

**Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen**

BGBl. I v. 22.7.2015, S. 1197

**Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz)**

BGBl. I v. 24.7.2015, S. 1324

**Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe**

BGBl. I v. 24.7.2015, S. 1332

**Gesetz zur Verbesserung der internationalen Rechtshilfe bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen sowie zur Änderung des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes und des Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetzes**

BGBl. I v. 24.7.2015, S. 1349

## AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

*BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden.*

*Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht durch Anne-Sophie Jung LL.M.*

*Kontakt zur Literaturschau:  
anwaltsrecht@googlemail.com*

**Ad Legendum (AL) Nr. 3:** *Siebicke*, Der Rechtsanwaltsberuf. Die Marktbedeutung der mittelständischen Kanzlei (263).

**Anwaltsgebühren kompakt (AG/KOMPAKT) Nr. 5:** *o. Verf.*, Abrechnung von Beratungsmandaten unter be-

sonderer Berücksichtigung der seit dem 1.7.2006 ergangenen Rechtsprechung (50); Nr. 6: *o. Verf.*, Die Wertsetzungsverfahren (62).

**Anwaltsgebühren spezial (AGS) Nr. 6:** *Schneider*, Die fiktive Termingebühr in erstinstanzlichen zivilrechtlichen Verfahren (261).

**Anwaltsrevue (Schweiz) Nr. 8:** *Petke*, Sind Anwaltssozialitäten ohne wirksames Management noch zukunftsfähig – und wie kann man Management gegen Widerstände möglich machen (309); *Mascello*, Wie Kunden externe Anwälte auswählen und führen (329); *Meyer/Steiner/Pfäffli*, Advocacy Skills vertiefen in Schottland (347).

**Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 6:** *Frey*, Umsatzsteuer: Das müssen Sie für eine Istbesteuerung beachten (108); Nr. 7: *Gelbe-Haußen*, Insolvenzverfahren: Mit diesen fünf Praxistipps die Haftung vermeiden (118); *Noe*, Anwaltsmarketing: In drei Schritten zum Kanzlei-Newsletter, der in Erinnerung bleibt (121); *Frey*, Steuerliche Transparenz: Steuervorteile der PartGmbH (126).

**Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 7:** *Enders*, Anwaltsvergütung für Vertretung im Verfahren über eine Räumungsfrist (337).

**Fachanwalt Arbeitsrecht (FA) Nr. 5:** *Runkel*, Der Rechtsanwalt als Sachverständiger für den Betriebsrat (135).

**Festschrift für Armin Höland (2015):** *Machura*, Empirische Beobachtungen zum Prestige der deutschen Anwälte (396).

**Festschrift für Hans-Ullrich Paeffgen (2015):** *Lesch*, die Akten im Strafprozess – ein Beitrag aus Sicht der Strafverteidigung (527); *Wohlers*, Der Strafverteidiger: Rechtsbeistand oder (auch) Vertreter des Beschuldigten? (621).

**Festschrift für Wilhelm Haarmann (2015):** *Busch*, Die unberechtigte Schadensersatzklage gegen eine Anwaltskanzlei (3).

**Kanzleiführung professionell (KP):** Nr. 8: *Schneider*, Kanzleinachfolge: Stillstand ist der Tod: Die wichtige Rolle des scheidenden Kanzleihinhabers in der Übergangszeit (136); *Linxweiler*, Kanzleikommunikation. Kommunikationsverschlüsselung: Funktion und Nutzen im Kanzleialltag (139).

**Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln (KammerForum) Nr. 1:** *Fiebig*, beA digital! Die technischen Vo-

(Fortsetzung S. IX)

## FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

**Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)**  
Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

**Zielgruppe:** ReNo-Fachangestellte/Fachwirte/Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.

Das Fernstudium ermöglicht den Wechsel von der büroorganisatorischen auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene**.  
FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, [www.e-FSH.de](http://www.e-FSH.de), Tel. 0681/390-5263, Fax 0681/390-4620

**Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung auf die 1. und 2. juristische Staatsprüfung**

## Bestens vorbereitet auf beA

Zum 1. Januar 2016 wird das besondere elektronische Anwaltspostfach eingeführt – gut, wenn man auf Unterstützung zählen kann.

*Nur noch knapp drei Monate, dann erhält jeder zugelassene Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA). Mit der verpflichtenden Einführung des beA wird der Grundstein für eine sichere, elektronische Korrespondenz zwischen Anwälten und der Justiz gelegt. Darüber hinaus bietet das beA allen Rechtsanwälten auch die Chance, ihre Arbeitsabläufe noch stärker zu digitalisieren und an den Kanzleiprozessen auszurichten.*

### Frühzeitig aktiv werden

Bereits jetzt sollte sich jeder Rechtsanwalt Gedanken über die Zugriffsrechte zu seinem individuellen Postfach machen. Wer übernimmt beispielsweise Krankheits- oder Urlaubsvertretungen? Diese Frage sollte bis Ende dieses Jahres von jedem Anwalt und in jeder Kanzlei geklärt werden. Denn damit ist die wichtige Frage verbunden, wer E-Mails lesen und im Namen des jeweiligen Anwalts versenden darf.

### Bestens vorbereitet mit DATEV

Beruhigend für alle DATEV-Anwender: Die Kanzleisoftware DATEV Anwalt classic pro bietet zum Jahreswechsel selbstverständlich eine Anbindung an das beA und ermöglicht dadurch einen effektiven Workflow.

### Immer gut informiert

Interessierte Anwälte und natürlich alle Anwender können sich darüber hinaus im Internet laufend über den aktuellen Stand der beA-Einführung informieren. Wertvolle Tipps und Unterstützungsangebote helfen dabei, die ganze Kanzlei optimal auf die beA-Einführung vorzubereiten.

So steht DATEV den Anwaltskanzleien als Partner bereit, um die digitalen Prozesse der Zukunft zu gestalten – rechtssicher und noch effizienter.

### DATEV-Unterstützungsangebote

Unter [www.datev.de/anwaltspostfach](http://www.datev.de/anwaltspostfach) erhalten Sie ausführliche Informationen zur beA-Einführung und den vielfältigen DATEV-Unterstützungsangeboten:

- **Online-Infoseminar zu beA**
- **Beratungs-Check zu beA**  
Die zweistündige Online-Beratung ist Ihr Weg zu einer detaillierten Kanzlei-Analyse – und zu Ihrem individuellen Maßnahmenplan
- **FAQs – Fragen und Antworten**

Bei weiteren Fragen beraten wir Sie gerne persönlich unter der kostenlosen beA-Infoline: **0800 3283872**

# Ab jetzt ist mehr für Sie drin.



Lerch **Beurkundungsgesetz – Dienstordnung – Richtlinienempfehlungen** Kommentar. Von RiLG a.D. Dr. Klaus Lerch. 5. neu bearbeitete Auflage 2015, ca. 600 Seiten DIN A5, gbd. 79,80 €. ISBN 978-3-504-06259-0. Erscheint im November

Die Beurkundung ist das zentrale Thema im beruflichen Alltag des Notars – und deshalb ist perfekte, topaktuelle Arbeitsliteratur gerade hier unverzichtbar. Da kommt die Neuauflage des „Lerch“ gerade recht: Die Kommentierung bietet dem Notar praktikable Arbeitshilfen, um im Tagesgeschäft rasch zu belastbaren Lösungen zu gelangen. Die Darstellung ist durch und durch an den Bedürfnissen des Notariats orientiert und entsprechend gewichtet, zahlreiche praktische Hinweise erhöhen den Nutzwert dieses Konzeptes zusätzlich und erleichtern so die tägliche Arbeit.

Die 5. Auflage wurde erweitert um eigenständige Erläuterungen zur **Dienstordnung** für Notare und zu den **Richtlinienempfehlungen** der Bundesnotarkammer; die europarechtliche Literatur und Rechtsprechung zum Berufsrecht wurde umfassend berücksichtigt. Und: Alles natürlich auf aktuellstem Stand von Rechtsprechung, Gesetzgebung und notarrelevanter Standardliteratur.

Lerch, Beurkundungsgesetz. Schauen Sie mal rein bei [www.otto-schmidt.de/lbu5](http://www.otto-schmidt.de/lbu5)

**otto schmidt**

(Fortsetzung von S. VI)

raussetzungen für das besondere elektronische Anwaltspostfach (6).

**Monatsschrift für die Zivilrechtspraxis (MDR)** Nr. 13: *Es-ser*, Haftungsbeschränkungsvereinbarungen in Anwaltsverträgen (741).

**Neue Juristische Wochenschrift (NJW)** Nr. 28: *Ritter*, Kanzlei & Mandat: Stolpersteine bei der Mandatsniederlegung (2008).

**Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)** Nr. 10: *Thüsing/Fütterer*, Der Syndikus und die Anwaltszulassung nach dem Referentenentwurf des BMJV. Sein oder Nichtsein? (595).

**Österreichisches Anwaltsblatt** Nr. 7/8: *Diederich*, Schutz rechtsanwaltlicher vertraulicher Daten – Rechtslage und Erfahrungen im Großherzogtum Luxemburg (411).

**RVG prof.** Nr. 7: *Hauskötter*, Außergerichtliche Streit-schlichtung: Antworten auf Vergütungsfragen des Rechtsanwalts (125).

**RVGreport** Nr. 7: *Burhoff*, Fragen aus der Praxis zu Gebührenproblemen in Straf- und Bußgeldverfahren aus dem Jahr 2014 (242); *Hansens*, Terminreise mit der Bahn oder mit dem eigenen Pkw? (247); Nr. 8: *Burhoff*, Anwaltsvergütung für die Verteidigung in Verkehrsstrafsachen (282).

**Strafverteidiger-Forum (StraFo)** Nr. 5: *Viefhues*, Elektronischer Rechtsverkehr und Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen. Was bedeutet das für die Anwaltschaft? (187).

**Wissenswertes Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg (WIR)** Nr. 4: *Ecker*, Fragen und Antworten zum elektronischen Rechtsverkehr und zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (124).

## DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

### VERANSTALTUNGEN NOVEMBER–DEZEMBER 2015

**Informationen und Anmeldung:** *Deutsches Anwaltsinstitut e.V.*, Tel.: 0234-97 06 40, E-Mail: [info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de), [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

#### Kanzleimanagement

Das Deutsche Anwaltsinstitut e.V. baut seine bundesweite Seminarreihe „Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)“ weiter aus.

Die nächsten Termine:

14.10.2015, Hannover, Leonardo Hotel Hannover Airport

17.10.2015, Bremen, ATLANTIC Hotel an der Galopprennbahn

4.11.2015, Göttingen, Park Inn by Radisson Göttingen

5.11.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

9.11.2015, Zweibrücken, Romantik Hotel Landschloss Fasanerie

27.11.2015, Braunschweig, balladins SUPERIOR Hotel Braunschweig

#### Arbeitsrecht

Aktuelle Entwicklung und Rechtsprechung im Kündigungsschutzrecht

4.11.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelle Praxisfragen Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst  
4.11.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Fortbildungsplus zur 27. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht

5.11.2015, Köln, Maritim Hotel Köln

27. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht

6.11.2015–7.11.2015, Köln, Maritim Hotel Köln

DAI Late Nite: Aktuelles Arbeitsrecht III – Flexibilität im Arbeitsverhältnis – Grenzen und Gestaltungsmöglichkeiten bei Arbeitszeit, Arbeitsort und Arbeitsvergütung  
10.11.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Der GmbH-Geschäftsführer: Von der Bestellung bis zur Abberufung

13.11.2015, Kiel, Haus des Sports Kiel



meyerhuber  
rechtsanwälte  
partnerschaft mbB

Anwaltskanzlei Meyerhuber  
Gunzenhausen - Ansbach - Dinkels-  
bühl - Feuchtwangen - Weißenburg  
WinMACS User seit 1998

V. l. n. r. Michael Schmidt,  
Ulrike Alt, Harald Schwarz und  
Rüdiger Johannes Pütz-von Fabbeck  
– 4 der 8 Partner der Kanzlei.

„WinMACS ermöglicht  
21 Fachanwälten und 40  
Mitarbeitern ein gleichzeitiges  
sowie standortübergreifendes  
Arbeiten in unseren 5 Kanzleien!“

 **WinMACS**  
Die Kanzleisoftware für  
Anwälte und Anwaltsnotare

 RUMMEL AG [vertrieb@rummel-ag.de](mailto:vertrieb@rummel-ag.de) • [www.rummel-ag.de](http://www.rummel-ag.de)

Wechseln auch Sie zu  
WinMACS. Wir beraten  
Sie unverbindlich:  
09123 18300

Diskriminierungsschutz und Diversity im arbeitsrechtlichen Mandat

13.11.2015, Berlin, Rechtsanwaltskammer Berlin

Der GmbH-Geschäftsführer: Von der Bestellung bis zur Abberufung

20.11.2015, Stuttgart, Arcotel Camino

Aktuelle Rechtsentwicklungen des Arbeits- und des Sozialrechts in der Insolvenz

20.11.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

D&O-Versicherung – Haftungsgrundlagen, Umfang und Nutzen für Organe und leitende Angestellte

28.11.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

DAI Late Nite: Aktuelles Arbeitsrecht IV – Typische Probleme im und um den Kündigungsschutzprozess und neueste Urteile zum Kündigungsschutzrecht

1.12.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Upgrade Arbeitsrecht – Teil 1

4.12.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Upgrade Arbeitsrecht – Teil 2

5.12.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Arbeitsrecht kompakt 2015

4.12.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Kündigungsschutzrecht

9.12.2015–10.12.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Upgrade Arbeitsrecht

11.12.2015–12.12.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Arbeitsrecht kompakt 2015

11.12.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Arbeitsrecht im Sport

16.12.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

### Bank- und Kapitalmarktrecht

Privates Bankrecht 2015 – Teil 2: Privates Bankrecht 2015 – Anlageberatung, Kapitalanlagefinanzierung, Rechtsdurchsetzung

6.11.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Update Kapitalmarktrecht 2015

7.11.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

### Bau- und Architektenrecht

Der Architektenhonorarprozess – Angriff und Verteidigung

7.11.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelle Fragen des Bau- und Bauprozessrechts

13.11.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Verjährungsprobleme im Baurecht – Haftungsfallen für Anwälte

14.11.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Verjährungsprobleme im Baurecht – Haftungsfallen für Anwälte

9.12.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Die vertragsrechtlichen Besonderheiten der VOB/C und ihrer ATV-DIN-Normen

11.12.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Aktuelle Rechtsprechung im privaten Baurecht und Bauprozessrecht

11.12.2015, Potsdam, Steigenberger Hotel Sanssouci

### Erbrecht

Auskunftsansprüche im Erbrecht effektiv geltend machen

11.11.2015, München, Konferenzzentrum München – Hanns Seidel Stiftung

(Fortsetzung S. XI)



QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

## DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: [www.brakfortbildungszertifikat.de](http://www.brakfortbildungszertifikat.de)

## AKZENTE

### WER, WENN NICHT WIR?

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat am 18. September 2015 in Hamburg ein neues Präsidium gewählt. Mir wurde in Nachfolge von Axel C. Filges das Amt des Präsidenten der BRAK übertragen,



Ekkehart Schäfer

für mich Herausforderung und Verpflichtung zugleich.

Herausforderung deshalb, weil die berufspolitische Großwetterlage keine Zeit für lange Festreden erlaubt. Das zum Redaktionsschluss dieses Heftes noch nicht verabschiedete Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte will deren bisher bestehendes Vertretungsverbot für ihre Arbeitgeber vor Gericht in Weg-

fall bringen. Ist aber einem Rechtsanwalt die unabhängige Vertretung seines Mandanten vor Gericht möglich, wenn er gleichzeitig Angestellter gerade dieses Mandanten ist? Besteht deshalb das gesetzliche Verbot nicht zu recht? Eindeutig ja!

Ein zweites Beispiel: Die Gesetzentwürfe zur Einführung einer Vorratsdatenspeicherung – auch wenn sie anders genannt wird – belastet das auf Vertrauen gründende Verhältnis zu unseren Mandanten. Sie vertrauen schon darauf, dass niemand darüber informiert wird, ob sie überhaupt Rechtsrat eingeholt haben. Denn sie wissen, die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts beginnt schon hier.

Die anlasslose Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten auch der von uns genutzten Telekommunikationseinrichtungen untergräbt dieses Vertrauen. Denn für Berufsgeheimnisträger soll es, so der Gesetzentwurf, keine Ausnahmen geben. Dies sei technisch nicht leistbar – was für ein Irrtum! Unsere Mandanten und wir sollen uns mit einem Verwertungsverbot zufrieden geben, sollten die Ermittlungsbehörden bei ihrem Zugriff auf gespeicherte Daten doch einmal auch die einer Mandanten-Anwalts-Kommunikation erheben. Also Rechtsstaat light? Nicht mit uns!

Verpflichtung ist mir das neue Amt unter anderem deshalb, weil die BRAK dafür zu sorgen hat, dass jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt zum 1. Januar nächsten Jahres sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach nutzen kann. Sie hat die gesetzliche Pflicht, flächendeckend der Anwaltschaft eine Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr zu ermöglichen. Und das mit einer Kommunikationsplattform, die gegenüber den herkömmlichen Wegen ein deutlich höheres Maß an Sicherheit bietet und sich gleichzeitig bestmöglich in den anwaltlichen Berufsalltag einpasst. Wahrlich eine Mamutaufgabe. Aber wir werden sie lösen!

Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, dürfen versichert sein: Das neu gewählte Präsidium, dem übrigens erstmals in der Geschichte der Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung eine Frau angehört, wird sich engagiert und kraftvoll den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen und Verpflichtungen stellen. Uns eint der Wille, die Anwaltschaft und deren Selbstverwaltung zu stärken und den dabei von unseren Vorgängern eingeschlagenen Weg weiterzugehen. Als Vertreter der Interessen aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Ihr Ekkehart Schäfer

# AUFSÄTZE

## DIE FÜNFTE SATZUNGSVERSAMMLUNG DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER – EIN RÜCKBLICK

RECHTSANWALT DR. HENNING VON WEDEL, HAMBURG\*

*Die Satzungsversammlung der BRAK hat in ihrer fünften Legislaturperiode Höhen und Tiefen erlebt. Die von einigen erwartete große Reform der Berufsordnung<sup>1</sup> hat sie allerdings gar nicht erst versucht. Sie hat sich mit den notwendigen Änderungen befasst, die in jedem Fall wegen geänderter Gesetzeslage zu regeln waren, eine schon länger geplante Neuregelung für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Rechtsanwälten und zwei wesentliche Ergänzungen der Berufsordnung vorgenommen. Zum einen hat sie eine nähere Ausgestaltung für die Verschwiegenheitsverpflichtung bei der Nutzung von IT-Diensten und der Auslagerung von Dienstleistungen an Hilfskräfte gefunden, zum anderen hat sie ein ausdrückliches Verbot der Doppeltreuhand im laufenden Mandat beschlossen. Auch bei der Fachanwaltsordnung ist keine generelle Reform erfolgt. Es sind zwei neue Fachanwaltsbezeichnungen hinzugetreten, andere abgelehnt worden und einige Details in der Fachanwaltsordnung verändert worden. Vor allem aber ist die Fortbildungspflicht für Fachanwälte ab diesem Jahr 2015 von zehn auf fünfzehn Stunden aufgestockt worden bei gleichzeitiger Erleichterung der Erfüllung dieser Verpflichtung.<sup>2</sup>*

### 1. DIE ARBEITSWEISE DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 5. Satzungsversammlung war die erste, bei der die Mitgliederzahl drastisch reduziert war. Sie hatte nur noch 115 (statt vorher 178 Mitglieder) davon 91 stimmberechtigte Mitglieder (statt vorher 158).<sup>3</sup> Mit 36 gewählten weiblichen Mitgliedern überstieg der Anteil der Frauen in der Satzungsversammlung zum Zeitpunkt der Wahl den Anteil der weiblichen Kolleginnen an der gesamten Anwaltschaft.<sup>4</sup> Die geringere Zahl an Mitgliedern hat zu einer Straffung der Diskussionen und zu einer schnelleren Bearbeitung der Vorlagen im Plenum geführt. Anwälte sind es nun einmal gewohnt zu plädieren und leider oft auch der Meinung, etwas

müsse unbedingt von ihnen und in ihren Worten gesagt werden, damit es alle verstehen. Im Laufe der Legislaturperiode hat sich dann aber doch allgemein die Auffassung durchgesetzt, dass es ausreicht, wenn ein Argument einmal vorgetragen wird und sich die Kolleginnen und Kollegen vor der Abstimmung das Gesagte noch einmal ins Gedächtnis rufen und abwägen unabhängig davon, wie oft es gesagt worden ist. Das führte dazu, dass die Zeitpläne praktisch immer eingehalten werden konnten und insgesamt die in den vorhergehenden Legislaturperioden oft zu beklagende Zeitverschwendung kaum vorkam.

Zu dieser Straffung und Konzentration der Arbeit werden auch der noch am Ende der vorherigen Legislaturperiode eingeführte Versammlungsrat, vor allem aber die sichere, effektive und manchmal mit der notwendigen Klarheit steuernde Diskussionsleitung durch den Präsidenten Axel C. Filges viel beigetragen haben. Man kann feststellen, dass die Versammlung in dieser Form arbeits- und beschlussfähig ist, denn in dieser Periode sind sehr komplexe und lang diskutierte Probleme einer Lösung zugeführt worden. Der Umgangston, die Stimmung und die Diskussionsbeiträge blieben auch bei oft außerordentlich kontroverser Argumentation immer im kollegialen Rahmen. Das lag sicher auch daran, dass man sich inzwischen besser kannte. Immerhin mehr als drei Viertel der Mitglieder waren schon in der vorigen und davon sehr viele sogar in mehreren vorhergehenden Satzungsversammlungen dabei. Am Sitzungsrhythmus hat sich nichts geändert. Die Satzungsversammlung tagte meist für einen manchmal auch für zwei Tage in jeder Jahreshälfte im April/Mai oder Oktober/November am Sitz der Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin.<sup>5</sup>

Die Satzungsversammlung lässt ihre Vorlagen nicht etwa durch die Mitarbeiter oder die Fachausschüsse der BRAK erarbeiten, sondern durch ihre eigenen Ausschüsse. Die 5. Satzungsversammlung setzte wieder wie bisher Ausschüsse für die Fachanwaltsordnung, die allgemeinen Berufspflichten, Geld und Honorar, grenzüberschreitenden Rechtsverkehr und Aus- und Fortbildung ein. Hinzu kam neu ein Ausschuss für Verschwiegenheit und Datenschutz. Jedes Mitglied kann sich selbst zur Mitarbeit in beliebig vielen Ausschüssen bereiterklären und wird dann eingeladen. Die Aus-

\* Der Autor ist Mitglied der Satzungsversammlung seit 1995.

<sup>1</sup> Deckenbrock, 5. Satzungsversammlung: Chance für die überfällige Modernisierung der BORA, AnwBl. 2011, 705, (712).

<sup>2</sup> Vergleiche die Zusammenfassung aller Tagesordnungen und Beschlüsse auf der Website der BRAK unter dem Stichwort Satzungsversammlung ([www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung](http://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung)).

<sup>3</sup> Die nächste Satzungsversammlung wird 120 Mitglieder haben, von denen 95 stimmberechtigt sind.

<sup>4</sup> Zur Zusammensetzung vergleiche Aranowski, Ein Viertel der Anwaltschaft hat gewählt, AnwBl. 2011, 736ff.

<sup>5</sup> Die Kritik von Hartung, Satzungsversammlung: Ein kritischer Parforceritt durch 20 Jahre, AnwBl. 2014, 703, (706f.) erscheint angesichts der Ergebnisse der 5. Satzungsversammlung unberechtigt. Er hat seinen Aufsatz allerdings geschrieben als der Gesamtertrag dieser Legislaturperiode noch nicht abzusehen war.

schüsse wählen sich ihre Vorsitzenden. Dadurch sind die Ausschüsse zwar ziemlich groß, bilden aber auch sehr gut die im Plenum vertretenen Meinungen und Interessen ab. Während in den früheren Versammlungen häufig Ausschussmitglieder im Plenum gegen die Vorlagen „ihres Ausschusses“ votierten, ist dies erfreulicherweise in der letzten Legislaturperiode nur noch höchst selten vorgekommen. Das zeigt, dass die Ausschussarbeit an Wert und an Einfluss gewonnen hat, vielleicht auch, weil die Vorsitzenden stärker die Arbeit auf die Erzielung von Einmütigkeit im Ausschuss statt auf die Erzielung von Mehrheiten ausgerichtet haben. Das mag teilweise längere Vorbereitungszeiten erfordert haben, ist aber den Diskussionen im Plenum sehr zu Gute gekommen. Jede Vorlage war tatsächlich sehr gründlich ausdiskutiert und hatte jeweils eine starke Lobby in Gestalt aller Ausschussmitglieder im Plenum. Die Arbeit der Versammlung beruht wesentlich auf der Qualität der Ausschussvorlagen. Die Ausschüsse und insbesondere ihre Vorsitzenden haben hier hervorragende Arbeit geleistet. Nicht zuletzt durch die konzisen, aber gründlichen Vorträge der Vorsitzenden, die auf diese Weise das Plenum über die Ausschussarbeit informierten, auch in Form von Zwischen- oder Werkstattberichten, wenn noch keine Vorlagen erarbeitet waren, fühlten sich nach Erarbeitung der endgültigen Beschlussvorlagen die übrigen Mitglieder meist „mitgenommen“ und zu einer informierten Entscheidung in der Lage. Dass es dann doch hin und wieder zu recht langen Debatten über teils nur redaktionelle, oft aber auch einschneidende Änderungsanträge im Plenum kam, liegt in der Natur der Sache und trägt im Ergebnis zu einer Vergütung der Willensbildung bei. Neu und hilfreich war auch, dass sich die Ausschüsse dann und wann schon vor der Ausarbeitung eines Vorschlages eine Richtungsentscheidung geben oder Aufträge erteilen ließen, um spätere Grundsatzdiskussionen zu vermeiden, die zu einer Entwertung der bis dahin geleisteten Arbeit hätten führen können. Im Großen und Ganzen muss man der Satzungsversammlung bescheinigen, dass sie ein recht umfangreiches Programm mit einem vernünftigen Arbeitsaufwand erledigt und das Berufsrecht an mehreren Stellen deutlich modernisiert und fortgeschrieben hat.

Vielleicht nicht bahnbrechend, aber doch erwähnenswert ist die Tatsache, dass die Satzungsversammlung wegen der im sonstigen Berufsrecht nicht geschlechtergerechten Sprache zwar in der Berufsordnung weiter nur vom Rechtsanwalt spricht, aber ihre Geschäftsordnung jetzt in geschlechtergerechter Sprache formuliert hat. Die Zahl derer, die dagegen opponierten, war erfreulich klein.

Neu in dieser Satzungsversammlung war auch die aktuelle Stunde. Sie wurde einmal zur Erörterung der Auswirkungen der Politik der Europäischen Kommission auf das Berufsrecht genutzt. Dabei ging es insbesondere um den Versuch, die Fremdkapitalbeteiligung an Anwaltsgesellschaften zuzulassen, die den

Grundsatz der Unabhängigkeit zu Gunsten einer größeren Liberalisierung des Berufsrechts in Frage stellt. Zum anderen wurde der NSA-Skandal erörtert, der durch die staatliche Beteiligung an flächendeckenden Abhörmaßnahmen auch das Anwaltsprivileg der Abhörfreiheit in Frage stellt. Dazu wurde auch eine Resolution verabschiedet. Entgegen der Meinung von Kritikern<sup>6</sup> hat sich die Satzungsversammlung damit voll im Rahmen ihres Mandates gehalten, das Berufsrecht zu fördern und zu entwickeln.

## 2. DIE KLEINEREN ÄNDERUNGEN DER BERUFSORDNUNG

Einige Änderungen der Berufsordnung waren rein redaktioneller Art, wie die endlich erfolgte Anpassung des § 30 BORA an den schon lange geänderten § 59a BRAO und die Neufassung des § 34 Abs. 4 BORA, der die Vorschriften der Berufsordnung auf die verkammerten Rechtsbeistände erstreckt, als Folge seit langem bestehender Rechtsklarheit. § 7a BORA, der die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes als Mediator regelt, wurde dem Mediationsgesetz angepasst, ohne inhaltlich etwas zu ändern, denn die Anforderungen waren auch schon vorher im Wesentlichen die gleichen.

Auch die Neufassung des § 8 BORA war im Wesentlichen redaktioneller Art, denn sie passte den Wortlaut der inzwischen verwendeten klareren und einem Konzept folgenden Terminologie an, die die gemeinsame Berufsausübung von den verschiedenen sonstigen Formen der beruflichen Zusammenarbeit unterscheidet.

Ob man die Änderung des § 10 BORA, der die Angabe der im elektronischen Anwaltsverzeichnis angegebenen Anschrift auf dem Briefbogen als Kanzleianschrift verlangt, eher als redaktionelle Änderung im Hinblick auf die geänderte Gesetzeslage oder als eine nähere Ausgestaltung der Transparenz und Klarheit der Berufsausübung sieht, ist vielleicht Ansichtssache. Die Regelung ist aus Sicht der Kammervorstände und angesichts der wettbewerbsrechtlichen Betrachtung der Angabe der Adressen von Zweigstellen durch den BGH sehr sinnvoll, um den jeweils handelnden Rechtsanwalt auch tatsächlich auffinden zu können.

Die Änderung des § 23 BORA scheint eine Selbstverständlichkeit zu regeln, ist aber von hoher Bedeutung. Die bisherige Fassung der Berufsordnung verpflichtete zwar den Anwalt zeitnah abzurechnen, enthielt aber anders als bei Fremdgeld keine besondere Auszahlungspflicht. Dieser unterlag der Anwalt selbstverständlich zivilrechtlich, nicht aber berufsrechtlich, was nicht befriedigen konnte. Es ist schon schlimm genug, wenn ein Vertreter des Rechts Guthaben nicht von sich aus auszahlt, dass das aber berufsrechtlich sanktionslos bleiben soll, ist für den Rechtssuchenden nicht nachvollziehbar.

<sup>6</sup> Hartung, a.a.O., 708.

Die Änderung des § 6 BORA dahingehend, dass die Werbung mit Erfolgs- und Umsatzzahlen nur verboten ist, wenn sie irreführend ist, vollzieht im Prinzip die Entwicklung des anwaltlichen Werberechts nach. Grundsätzlich gibt es kaum noch Bereiche, in denen der Anwalt anders gestellt ist als andere Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr, die auch nur dem UWG unterliegen. Für das bisher geltende generelle Verbot der Werbung mit Erfolgs- oder Umsatzzahlen lässt sich wenig mehr ins Feld führen, als dass die Werbung mit ihnen per se nur schwer so gestaltet werden kann, dass sie nicht irreführend ist. Gemeinwohlbelange stehen bei nicht irreführender Werbung jedenfalls nicht entgegen. Die weiteren weggefallenen Regelungen des alten Absatz zwei verstanden sich angesichts der Weiterentwicklung des Werberechts von selbst.

Gewichtiger ist die Änderung in § 11 BORA, mit dem nun eine Pflicht zur Mandatsbearbeitung in angemessener Zeit statuiert wird. Der Verstoß gegen diese aus dem Auftragsrecht selbstverständlich folgende Pflicht konnte einerseits nicht sanktionslos sein, war bisher aber nur über die Untätigkeit als Verstoß gegen die Gewissenhaftigkeit zu fassen. Das stieß jedoch auf dogmatische Bedenken, weil der Rückgriff auf die allgemeine Berufspflicht angesichts der Regelungen der BORA erschwert ist und teilweise für nicht mehr möglich angesehen wird. Da lag es nahe, dieser Unklarheit durch eine Konkretisierung dieser Berufspflicht abzuweichen. Zu weiteren Konkretisierungen der Gewissenhaftigkeit konnte sich die Satzungsversammlung dagegen noch nicht verstehen.

### 3. DIE ÄNDERUNG DER BERUFSORDNUNG IM GRENZÜBERSCHREITENDEN VERKEHR

Schon lange waren viele Mitglieder mit der statischen Verweisung des § 29 BORA auf die CCBE-Regeln nicht einverstanden. Entweder sollte man die Verweisung dynamisch gestalten, was aber wie schon in der ersten Satzungsversammlung grundsätzlichen Bedenken unterlag, oder die Regeln ausdrücklich in die eigene Berufsordnung aufnehmen, soweit sie Abweichen vom deutschen Recht regeln. Der zuständige Ausschuss war der Auffassung, dass fast alles, was die CCBE-Regeln für den grenzüberschreitenden Verkehr regeln, bereits in gleicher Weise durch das deutsche Berufsrecht geregelt ist. Allerdings gebe es einige Regelungen für den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr, den das deutsche Berufsrecht (naturgemäß) nicht regelt. Zu einer schlichten Aufhebung des § 29 konnte man sich deswegen nicht entschließen. Zwei wichtige Regeln der CCBE zum grenzüberschreitenden Rechtsverkehr erfordern die besondere Aufmerksamkeit des auf deutscher Seite beteiligten Anwalts: die mögliche Haftung für das Honorar des von ihm eingeschalteten ausländischen Anwalts und die in Frankreich übliche Vereinbarung der Anwaltsvertraulichkeit, die prinzipiell dem deutschen Verständnis des Verhältnisses von An-

walt und Mandant widerspricht. Deshalb wurde § 29 zwar aufgehoben, aber es wurden zwei Hinweispflichten in die Berufsordnung hineingenommen, nämlich die Ablehnung der Anwaltsvertraulichkeit, wenn sie der Mandant nicht ausdrücklich gestattet, und eine Pflicht, den ausländischen Kollegen schon bei dessen Einschaltung darauf hinzuweisen, wenn der deutsche Anwalt nicht für das Honorar des ausländischen Kollegen einstehen will.

Damit bleibt die Berufsordnung europafreundlich, ohne ausländische Kollegen zu enttäuschen, die auf die Geltung der CCBE-Richtlinien auch in Deutschland vertrauen, denn alles für sie wichtige ist geregelt oder sie werden auf eine Abweichung ausdrücklich hingewiesen. Durch einen Begleitbeschluss hat die Satzungsversammlung deutlich gemacht, dass die Aufhebung des § 29 BORA materiell das deutsche Berufsrecht im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Verkehr nach ihrer Auffassung nicht zu Lasten der ausländischen Kollegen im CCBE verändert hat.

### 4. DAS VERBOT DER DOPPELTREUHAND

Mit dem Problem der Doppeltreuhand hat sich die Satzungsversammlung schwer getan. Schon die vierte Satzungsversammlung hatte das Problem diskutiert, sich aber zu einer Regelung nicht durchringen können. Auch in der fünften ging es zuerst nicht recht voran. Der zuständige Ausschuss lehnte wiederum eine Regelung ab und gab erst später dem Drängen des Plenums und seines eigenen Vorsitzenden nach, sich näher mit der Frage zu beschäftigen. Dabei lag für viele Mitglieder der Regelungsbedarf auf der Hand.

Vor allem im internationalen Rechtsverkehr tätige Anwälte verteidigten ihre Praxis, bei einem der die Parteien beratenden Anwälte Geld bis zum Eintritt der Auszahlungsfähigkeit zu hinterlegen. Das Verbot der Doppeltreuhand bringe sie international aus dem Geschäft. Die Tätigkeit für beide Parteien sei unbedenklich, weil beide gleichermaßen ein Interesse daran hätten, den Vertrag oder Vergleich abzuwickeln. Mit diesem Argument könnte man allerdings in fast allen Beratungsfällen, in denen es um Lösungen geht, von Anfang an beide Parteien gemeinsam beraten und vertreten. Es kommt nicht auf das gemeinsame Interesse eine Lösung zu finden an, sondern auf die mit dem Vertrag und der vereinbarten Abwicklungsform verbundenen Interessen. Dann liegt eigentlich auf der Hand, dass die doppelte Treuhand, also immer dann, wenn nicht nur ein Treugeber vorhanden ist, die Gefahr des Interessenwiderstreits zwischen den beiden Treugebern in sich trägt, weil zwar beide Parteien ein Interesse daran haben, dass die Treuhandschaft eingerichtet und der Vertrag oder die sonstige Rechtsvereinbarung ordnungsgemäß erfüllt wird, sie aber von Anfang an insoweit gegensätzliche Interessen haben, als unterschiedliche Sicherungsinteressen gesichert werden. Schon von daher kann auch bei objektiver Betrachtung

von Anfang an nur ein Interessengegensatz gesehen werden, weil hier gewissermaßen Gläubiger und Schuldner gleichzeitig vertreten werden. Deutlicher kann ein Interessengegensatz nicht sein, denn der Gläubiger muss ein Interesse daran haben, dass der Schuldner in jedem Falle bezahlt, während der Schuldner immer ein Interesse hat, nicht zu zahlen, wenn er nicht muss.

Es konnte von vornherein nicht darum gehen, wie einige meinten, dem Anwalt die Tätigkeit als Treuhänder für mehrere Parteien zu verbieten. Es ging von Anfang an nur darum, das Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten, auch in diesem Falle durchzusetzen. Wer als vertragsberatender Anwalt den Kaufpreis oder Vergleichsbetrag bei sich hinterlegen lässt, muss sich später sehr oft entscheiden, ob er gegen die Interessen seines Mandanten bei Streit über den Eintritt der Auszahlungsreife handeln muss oder sogar als Treuhänder die Position der anderen Partei verteidigen muss. In diesen Fällen wird der bei dem gesamten Vertrag von seinem Anwalt begleitete Mandant wenig Verständnis dafür haben, wenn sein Anwalt ihn in diesem Auszahlungsstreit nicht vertreten und beraten kann. Eben dieses Problem will die Klarstellung in § 3 Abs. 1 BORA vermeiden.

Da bei einer Treuhandübertragung nach Beendigung eines Mandates der den Auftrag erteilende Mandant es in der Hand hat, wem er den Auftrag erteilen will, war die Klarstellung nur für die Tätigkeit im laufenden Mandat nötig. Das ändert aber nichts daran, dass bei Vorbefassung jeweils auch bei der Übernahme von Treuhandmandaten die Voraussetzungen des § 3 BORA sorgfältig zu prüfen sind.

## 5. DIE AUSGESTALTUNG DER VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Ausgangspunkt für die Neuregelung war die seit Erlass der Berufsordnung eingetretene Entwicklung im Bereich der Elektronischen Datenverarbeitung und die Verlagerung vieler Tätigkeiten des Anwalts weg vom Austausch realer Aktenstücke zum elektronischen Kommunizieren. Das hat zu einer notwendigen Einschaltung von Dritten bei der Bewältigung der anwaltlichen Arbeit in einem Maß geführt, wie es weder Gesetzgeber noch Satzungsgeber Mitte der neunziger Jahre voraussehen konnten. Mit den steigenden Anforderungen an die Informationstechnologie mussten immer mehr Anwälte ihre Arbeitsmittel durch Dritte, die nicht ihre Mitarbeiter sind, betreiben und warten lassen.

Auch außerhalb des Betriebes von EDV-Anlagen und der Nutzung von Informationstechnologie hat sich der Betrieb von Anwaltskanzleien stark verändert. Die moderne Gesellschaft mit ihrer immer differenzierter werdenden Arbeitsteilung führt zu einer ständig wachsenden Auslagerung von ganzen Teilbereichen oder wesentlichen Arbeitsschritten aus der Kanzlei an fremde Dienstleister. Das brachte erhebliche Probleme bei

der Anwendung der Schutznormen für die Durchsetzung der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung, weil die Aufnahme in den Kreis der befugten Wissenden des § 203 StGB die organisatorische Einbindung verlangt, die bei externen Dienstleistern eben gerade nicht vorliegt. Wegen dieser Probleme hatte der Deutsche Anwaltverein schon 2011 eine Überarbeitung des § 43c BRAO und des § 203 StGB angeregt und Vorschläge bei einem Symposium 2012 vorgestellt. Die Reaktion des Gesetzgebers war insofern enttäuschend, als mitgeteilt wurde, der Satzungsgeber solle doch zunächst einmal seine eigenen Möglichkeiten zur Regelung ausloten. Auch machte die an dem Symposium teilnehmende Justizministerin deutlich, dass sie eine strafrechtliche Lösung durch Ausweitung des Gehilfenbegriffes nicht sehe. Der Ball lag also wie schon so oft wieder im Feld der Anwaltschaft.

Die Satzungsversammlung hat ihn aufgenommen und sich durch ihren neuen Ausschuss „Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz“ an die Arbeit gemacht. Die sehr schwierige und zum Teil sehr mühsame Arbeit des Ausschusses, an der die Satzungsversammlung durch Zwischenberichte teils inaktiv durch zweimalige Rückgabe der Vorschläge des Ausschusses zur Überarbeitung, aber auch aktiv teilnahm, muss hier nicht mehr im Einzelnen nachgezeichnet werden, weil das Ergebnis nun doch geltendes Satzungsrecht geworden ist.<sup>7</sup>

Die Bedenken einiger Mitglieder der Satzungsversammlung hinsichtlich der Regelungskompetenz schienen sich zunächst zu bestätigen, als das Bundesjustizministerium die Beschlüsse zum Teil aufhob, weil die Satzungsversammlung damit eine Befugnisnorm i.S.d. § 203 StGB geschaffen habe, zu der sie nicht ermächtigt sei. Dieses Problem hatte die Satzungsversammlung bzw. der Ausschuss auch gesehen, aber mit zutreffender Begründung keine Überschreitung der Satzungs-kompetenz erkannt. Der Rückgriff im neuen § 2 Abs. 3 BORA auf die Sozialadäquanz ist nicht etwa die Einführung eines neuen Rechtfertigungsgrundes für Verstöße gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung, sondern nur die Anwendung eines auch ohne konkrete Satzungsbestimmung anwendbaren allgemeinen Rechtsgrundsatzes auf diese. Der Sache nach ist es ein Tatbestandsausschluss bei bestimmten Gefährdungen von wichtigen Rechtsgütern, die die Allgemeinheit für ein funktionierendes Zusammenleben hinzunehmen bereit ist. Paradebeispiel ist die Benutzung von Automobilen trotz der Kenntnis der von ihnen ausgehenden Gefahr für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer. Gerade an diesem Beispiel zeigt sich auch, dass man in diesen Fällen mit der ausdrücklichen, konkludenten oder mutmaßlichen Einwilligung nicht weiter kommt. Nicht anders ist es in den Fällen der Einschaltung externer Dienstleister, wenn dies zur Abwicklung des Mandates notwendig ist. Natürlich ist dies mit einer

<sup>7</sup> Vgl. auch *Hellwig*, Non legal Outsourcing und Anwaltsgeheimnis, AnwBl. 2012, 590ff.

Gefährdung des Mandantengeheimnisses verbunden. Diese Gefährdung seines Geheimnisses, nicht aber dessen Verletzung mag der Mandant für hinnehmbar halten. Eine Einwilligung zur Verletzung kann man deshalb in keinem Fall unterstellen. Auch viele andere Facetten dieses komplexen berufs- und strafrechtlichen Themas hatte der Ausschuss unter Berücksichtigung zahlreicher Einwendungen und Argumente der Mitglieder des Plenums sorgfältig erwogen. Die vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegte Begründung, die veröffentlicht ist, legt dies alles minutiös dar. Dem konnte sich dann am Ende auch das Bundesjustizministerium nicht verschließen.

Die Neufassung des § 2 BORA führt nach Auffassung des Ausschusses<sup>8</sup> nicht zu einer Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht oder zu einer Ausweitung von Ausnahmen, sondern beseitigt Unsicherheiten in der Rechtsauslegung, die im Zweifel ohnehin zugunsten des Anwaltes hätten berücksichtigt werden müssen. Die völlige Neufassung der Vorschrift hat zugleich eine Systematisierung und Schärfung der Konturen der anwaltlichen Schweigepflicht gebracht, indem nicht nur der Grundsatz herausgestellt wird, sondern auch klar geregelt ist, wer Herr des Geheimnisses ist. Die Verantwortung des Anwaltes für den Schutz des Mandantengeheimnisses wird unverändert und uneingeschränkt betont. Dies ergibt sich aus der umfassenden Verpflichtung des Anwaltes bei der Einschaltung Dritter, diese nicht nur zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sondern auch bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit die Einschaltung zu unterlassen. Auch wenn einige Fragen durch diese Neuregelung geklärt sind, wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzgeber sich dieser Frage auch annehmen würde.<sup>9</sup> Dagegen ist die vom Ausschuss Verschwiegenheit und Datenschutz aufgeworfene Frage der Verschwiegenheit für die Bürogemeinschaft und alle anderen Fälle, in denen der Anwalt Dritten Kenntnis von der beabsichtigten oder bereits erfolgten Mandatsübernahme geben muss, um Interessenkonflikte zu vermeiden, noch nicht angegangen worden.<sup>10</sup>

## 6. DIE ÄNDERUNGEN IN DER FACHANWALTS-ORDNUNG

Die 5. Satzungsversammlung hat den Kreis der Fachanwaltschaften nun auf 22 erweitert. Neu geschaffen

<sup>8</sup> Vgl. das instruktive Interview mit dem Vorsitzenden des Ausschusses Prof. Dr. Thomas Gasteyer, AnWB. 2015, 70–71 und seinen Bericht in BRAK-Mitt. 2015, 84 ff.

<sup>9</sup> Dazu ausführlich Siegmund, Ein Schritt in die Richtige Richtung – Zur Ermöglichung von Outsourcing in der BORA, BRAK-Mitt. 2015, 9 (14); vgl. auch das Genehmigungsschreiben des Bundesjustizministers, der insoweit mit der BRAK Gespräche aufnehmen will, abgedruckt auf der Website der BRAK unter 5. Satzungsversammlung Beschlüsse der 7. Sitzung ([www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/amtszeit-der-5-satzungsversammlung](http://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/amtszeit-der-5-satzungsversammlung)).

<sup>10</sup> Der Ausschuss Allgemeine Berufspflichten, der hier mit zuständig ist, konnte sich der Bitte des Ausschusses Verschwiegenheit und Datenschutz, eine Informationspflicht des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten in solchen Fällen einzuführen, nicht anschließen.

wurden der Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht und der Fachanwalt für Vergaberecht. Nach wie vor werden der Satzungsversammlung bei der Schaffung von Fachanwaltschaften das Fehlen einer Konzeption und fehlende Kriterien für die Zulassung oder Verweigerung von neuen Bezeichnungen vorgeworfen. An diesen Fragen haben sich die vorhergehenden Satzungsversammlungen wiederholt ohne durchschlagendes Ergebnis abgearbeitet. Das ist aber kein Grund, bei vorhandenem Bedürfnis, d.h. Nachfragen aus der Anwaltschaft und hinreichend klarer Umschreibung des Tätigkeitsfeldes und entsprechender Abgrenzung von anderen Fachanwaltschaften, diese nicht zuzulassen.

Der zuständige Ausschuss hat sich intern einen neuen Kriterienkatalog für eine erste Prüfung von Vorschlägen neuer Fachanwaltsbezeichnungen gegeben und der Satzungsversammlung darüber berichtet. Es erscheint sinnvoll, es bei diesem Stand zu belassen, denn bei der in der Satzungsversammlung immer wieder aufbrandenden Diskussion über ein in sich schlüssiges Fachanwaltskonzept sind die Positionen nach wie vor so unterschiedlich, dass sich immer wieder zeigt, wie gering die Chance ist, sich auf einen abschließenden alle Beteiligten überzeugenden Vorschlag zu einigen.

Die beiden neuen Fachanwaltschaften sind problematisch nach der bisherigen bei der Neuzulassung von Fachanwaltschaften verfolgten Linie, weil sie beide Felder betreffen, in denen es schon Fachanwaltschaften gibt. Der Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht betrifft ein Teilgebiet des Fachanwaltes für Handels- und Gesellschaftsrecht, der Fachanwalt für Vergaberecht einen Teil des Verwaltungsrechts. Im ersten Fall ging aber die Satzungsversammlung davon aus, das der Teil der Rechtsanwälte, die in erster Linie im internationalen Wirtschaftsrecht tätig sind, normalerweise gerade nicht im Gesellschaftsrecht tätig ist, während im zweiten Fall nicht von der Hand zu weisen ist, dass der Fachanwalt für Verwaltungsrecht als „aus grauer Vorzeit stammender“ Fachanwalt die moderne Vielfalt und Aufsplitterung des modernen Verwaltungsrechtes weder voraussehen noch reflektieren konnte. Der Fachanwalt für Vergaberecht ist eher in einer Nische des öffentlichen Baurechts anzusiedeln, wenn man die Herkunft der heute dort tätigen Kolleginnen und Kollegen betrachtet. Wenn der neue Fachanwalt in eine bestehende Fachanwaltschaft einbricht und ihr etwas wegnimmt, dann eher den Fachanwälten für Baurecht als den Verwaltungsrechtlern. Die Satzungsversammlung ist hier ihrer schon seit einigen Jahren verfolgten Linie treu geblieben und hat sich durch dogmatische und systematische Probleme nicht abhalten lassen, dem praktischen Bedürfnis der Kolleginnen und Kollegen, die in bestimmten Bereichen tätig sind, gerecht zu werden und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Expertise auch entsprechend herauszustellen bzw. den Rechtssuchenden diese auch aufzufinden.

Die Erweiterung der Fortbildungspflicht auf 15 Stunden war ein Minimalkompromiss, um überhaupt zu ei-

ner Erhöhung der Stundenzahl zu kommen.<sup>11</sup> Einigkeit besteht, dass in bestimmten Gebieten, wie z.B. im Steuerrecht, dies bei Weitem nicht ausreicht. Erkauft wurde dieses Ergebnis mit der gleichzeitigen Zulassung von Selbststudium, allerdings mit begleitender Erfolgskontrolle, und der Berücksichtigung von Lehr- und Fortbildungsstunden als Dozent bei Veranstaltungen, die sich nicht ausschließlich an Anwälte richten. Im Rahmen dieser Diskussion wurde erneut der Missstand deutlich, dass es eine nähere Ausgestaltung der Fortbildungspflicht aller Anwälte nicht gibt. Die Satzungsversammlung hat deshalb einen Appell an den Gesetzgeber gerichtet, ihr die insoweit bisher fehlende Regelungskompetenz einzuräumen.<sup>12</sup>

Schließlich ist noch hervorzuheben, dass in § 2 FAO eine auf Grund der Globalisierung und zunehmenden internationalen Vernetzung notwendige Ergänzung vorgenommen wurde, indem nun der Lehrstoff bei allen Fachanwaltsausbildungen die verfassungs-, europa- und menschenrechtlichen Bezüge des jeweiligen Fachgebietes umfassen muss. Dies ist ein echter Schritt hinaus aus der Provinzialität und ein wesentlicher Baustein für die Durchsetzung der internationalen Konventionen zum Schutz der Menschen- und Minderheitenrechte.

## FAZIT

Entgegen dem Eindruck einiger Kritiker<sup>13</sup> und entgegen vorher geäußerten Befürchtungen zeigen die Ergebnisse dieser Legislaturperiode, dass die Satzungsversammlung keinesfalls am Ende ist, sondern durchaus in der Lage und fähig, ihrer Aufgabe nachzukommen, das Berufsrecht im Rahmen der BRAO fortzuentwickeln und auf dem jeweils neuesten Stand zu halten. Es bleiben auch noch genug Aufgaben für die jetzt gewählte und im November erstmals tagende neue Satzungsversammlung. In der letzten Sitzung der 5. Satzungsversammlung haben die Vorsitzenden der sechs Ausschüsse jeweils dargelegt, was von den geplanten Vorhaben in der vergangenen Periode erledigt worden und was noch abzarbeiten ist. Es war überraschend viel, was der neuen Satzungsversammlung noch zu tun bleibt.

Vielleicht sind die Erwartungen der Anwaltschaft an das Tempo der Satzungsgebung zu hoch. Man darf nicht unterschätzen, welchen qualitativen Sprung das Berufsrecht in den letzten Jahrzehnten gemacht hat. Vergleichbar umfassende Neuordnungen in anderen Rechtsgebieten haben auch Jahrzehnte der Erprobung und Anpassung gebraucht, bis sie ihre endgültige

Form gefunden haben. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber sich bisher einer umfassenden und in sich stimmigen Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechts verweigert und viele immer wieder von der Anwaltschaft angemahnte Änderungen und Anpassungen unterlassen hat. Die heutige BRAO ist in dem die anwaltliche Arbeit regelnden Teil ja wahrlich nur noch ein Flickenteppich. Dem kann die Satzungsversammlung mit ihren eingeschränkten Kompetenzen nicht abhelfen. Auch jetzt wird es keine umfassende Neuregelung des Berufsrechtes geben, sondern der Gesetzgeber wird nur das drängende Problem der Syndikusanwälte regeln. Bleibt zu hoffen, dass die umfangreichen Vorschläge der Anwaltschaft zur Novellierung der BRAO, z.B. der dringenden Neuregelung des Anwaltsgehilfsrechts, nicht in Vergessenheit geraten.

Die Satzungsversammlung hat aber nicht nur auf Grund der unvollkommenen Gesetzeslage einen schweren Stand, sondern auch, weil sie einen Bereich regeln soll, in dem alle Betroffenen und alle Anwender gleichermaßen Fachleute und keineswegs wohlwollende Kritiker sind. Es ist ja bekannt, dass viele Richter und Berufskollegen nichts lieber tun, als Rechtsanwältinnen Ungenauigkeit oder gar Unfähigkeit nachzuweisen. Dass die erste Satzungsversammlung einige verfassungsrechtliche Fehler gemacht hat, die teilweise allerdings kaum vorwerfbar waren, hat ein Übriges getan, den Start des neuen Berufsrechts zu erschweren und die Satzungsversammlung in Misskredit zu bringen. Der Widerruf des letzten Bescheides über die Teilaufhebung der Beschlüsse zur Verschwiegenheit durch den Bundesjustizminister und damit die Genehmigung der nach sehr sorgfältiger Prüfung<sup>14</sup> von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse lässt insoweit für die Zukunft hoffen. Vor allem aber wäre zu hoffen, dass die Anwaltschaft selbst ihr Berufsrecht endlich einmal überhaupt zur Kenntnis nimmt. Solange fast 75 % der Anwälte glauben, ohne Berufsrechtskenntnis auszukommen,<sup>15</sup> ist es um den Rechtsstaat schlecht bestellt. Denn eine freie Rechtsanwaltschaft ist eine notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung des Rechts und damit eine der notwendigen Grundlagen des Rechtsstaates.<sup>16</sup> Das Berufsrecht als Garant der freien Berufsausübung ohne staatliche Kontrolle nicht nur ernst zu nehmen, sondern als Freiheitsgewährung und Basis eines selbstständigen Berufes anzuerkennen und zu schätzen, wäre die vornehmste Pflicht jeder Rechtsanwältin und jedes Rechtsanwalts. Wie können sie sonst Respekt von Behörden und Gerichten, aber auch von den Berufskolleginnen und -kollegen für ihre nicht immer gerade von diesen gern gesehene Arbeit bei der Durchsetzung des Rechtes fordern.

<sup>11</sup> Diese Änderung war schon deshalb erforderlich, damit der Fachanwalt nicht zu sehr hinter den Spezialisten zurückfällt. Zum Spezialisten siehe *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2015, 358, (361).

<sup>12</sup> Die Kritik von *Hartung*, a.a.O., 707 an dieser Form der „Konversation“ mit dem Gesetzgeber ist nicht nachvollziehbar. Warum soll es einem Organ der BRAK, das die Interessen aller Rechtsanwälte wahrzunehmen hat, nicht gestattet sein, den Gesetzgeber zur Beseitigung von erkannten Missständen aufzufordern.

<sup>13</sup> *Hartung*, ebenda.

<sup>14</sup> Vgl. die umfangreiche Begründung der Beschlüsse, die auf der Website der BRAK unter Satzungsversammlung 5. Amtszeit 7. Sitzung veröffentlicht ist ([www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/amtszeit-der-5-satzungsversammlung](http://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/amtszeit-der-5-satzungsversammlung)).

<sup>15</sup> Vgl. *Kilian*, NJW 2011, 3413 (3419); *Wagner*, Vorsicht Rechtsanwalt 2014, 258 f. und *Hartung*, AnwBl. 2014, 707. Diese Zahl korrespondiert mit der Wahlbeteiligung an den Wahlen zur Satzungsversammlung, die etwa 25 % beträgt.

<sup>16</sup> Vgl. zuletzt dazu *Gaier*, Die Rolle der Anwaltschaft bei der Sicherung des Zugangs zum Recht, BRAK-Mitt. 2015, 114.

# DER ELEKTRONISCHE RECHTSVERKEHR MIT DEN GERICHTEN: BESONDERES ELEKTRONISCHES ANWALTSPOSTFACH ANTE PORTAS

PROF. DR. MATTHIAS KILIAN UND ASS. IUR. FELIX RIMKUS, KÖLN\*

*Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 ändert sich der Zugang zum elektronischen Rechtsverkehr. Die Kommunikation zwischen Justiz und Rechtsanwälten wird nach dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten über das besondere elektronische Anwaltspostfach erfolgen. Für Notare wird das besondere elektronische Notarpostfach zur Verfügung stehen. Der folgende Beitrag skizziert die neuen gesetzlichen Bedingungen und beleuchtet auf der Grundlage einer aktuellen Befragung durch das Soldan Institut, wie die Anwaltschaft auf die kommende Entwicklung vorbereitet ist.*

## I. EINLEITUNG

Der Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr wird mit seiner allgemeinen Nutzungspflicht spätestens im Jahr 2022 abgeschlossen sein. Damit wird der Endpunkt einer Entwicklung erreicht sein, die 2001 mit dem Erlass des Zustellreformgesetzes<sup>1</sup> begonnen hat. Im Rahmen der Beschleunigung dieser Entwicklung durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERVGerFöG)<sup>2</sup> wird zum 1.1.2016 die Einrichtung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (beA) bei der BRAK einen besonderen Meilenstein für die Rechtsanwaltschaft bedeuten. Der vorliegende Beitrag versteht sich als eine auf empirischen Daten basierende Standortbestimmung der Rechtsanwälte<sup>3</sup> im Hinblick auf die alsbald erfolgende Einführung des beA.

### 1. DERZEIT: DAS ELEKTRONISCHE DOKUMENT

Bislang besteht gem. § 130a Abs. 1 ZPO<sup>4</sup> für Rechtsanwälte eine Wahlmöglichkeit bei der Einreichung prozessualer Erklärungen, für die die Schriftform vorgesehen ist. Sie können – ohne dass ihnen bislang die Möglichkeit der Verwendung der hergebrachten Schriftform gem. §§ 129, 130 ZPO genommen wird – ein elektro-

nisches Dokument einreichen, welches zwingend mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gem. § 2 Nr. 3 Signaturgesetz zu versehen ist.<sup>5</sup> Abhängig ist die Möglichkeit der Einreichung elektronischer Dokumente freilich von der Eröffnung des elektronischen Zugangs zur Justiz im jeweiligen Einzelfall durch Rechtsverordnung gem. § 130a Abs. 2 ZPO. Bis heute ist die Anwaltschaft in der deutschen Gerichtslandschaft mit einem sprichwörtlichen Flickenteppich konfrontiert. Während in Ländern wie Sachsen und Niedersachsen eine flächendeckende Digitalisierung der Übermittlungswege innerhalb der Justiz stattgefunden hat, offenbart sich anderswo kommunikationstechnisches Brachland.<sup>6</sup> So ermöglicht derzeit die ordentliche Gerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen außerhalb des Mahnverfahrens der Einreichung elektronischer Dokumente nicht.<sup>7</sup> Der Aufbruch in die digitale Epoche findet somit – anders als z.B. in Österreich<sup>8</sup> – nur zögerlich statt. Dies trägt auch zu einer erheblichen Unsicherheit der Benutzer bei und kann eine Verdrossenheit für die neue Art der Kommunikation mit den Gerichten nähren.<sup>9</sup> Deutlich wird dies etwa durch die Tatsache, dass derzeit eine für das Gericht nicht lesbare Datei als elektronisches Dokument keine fristwahrende Wirkung entfaltet.<sup>10</sup> Nicht überraschend ist daher, dass nach einer Erhebung des Soldan Instituts aus dem Jahr 2013 nur 26 % der Rechtsanwälte eine qualifizierte elektronische Signatur nutzen.<sup>11</sup> Gleichwohl besteht die Rechtsanwaltschaft keineswegs aus Zukunftsverweigerern. In einer aktuellen Studie des Soldan Instituts zu Inhalten und Strukturen der anwaltlichen Berufstätigkeit haben 83 % der Befragten berichtet, dass sie – mehr oder weniger umfassende – Software nutzen, die auf Anwälte ausgerichtet ist. Für 81 % sind Online-Datenbanken selbstverständlicher

\* Der Autor *Kilian* ist Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungsprofessur an der Universität zu Köln und Direktor des Soldan-Instituts, der Autor *Rimkus* ist juristischer Assessor und Mitarbeiter des Soldan-Instituts.

<sup>1</sup> Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren v. 27.6.2001, BGBl. I 2001, 1206 ff.

<sup>2</sup> Gesetz v. 10.10.2013, BGBl. I 2013, 3786 ff.

<sup>3</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text im Folgenden nur die männliche Berufsbezeichnung verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

<sup>4</sup> Vergleichbare verfahrensrechtliche Vorschriften finden sich in §§ 46c Abs. 1 ArbGG, 41a Abs. 1 StPO, 55a Abs. 1 VwGO, 52a Abs. 1 FGO, 65a Abs. 1 SGG, 110a Abs. 1 OWiG und 5a GKG. Der Beitrag beschränkt sich im Weiteren auf die Darstellung der zivilprozessualen Auswirkungen. Ausgenommen von der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sind bislang die StPO und das BVerfGG.

<sup>5</sup> Entgegen dem Wortlaut des § 130a Abs. 1 Satz 2 ZPO müssen jedenfalls bestimmende Schriftsätze nach h.M. wegen des Gleichklangs mit § 130 Nr. 6 ZPO mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden, vgl. BGH v. 14.1.2010 – VII ZB 112/08, NJW 2010, 2134 ff. m.w.N. Allgemein zum elektronischen Dokument vgl. *Prütting*, in: *Prütting/Gehrlein*, ZPO, 7. Aufl. 2015, § 130a ZPO, Rdnr. 2 ff.; zur elektronischen Signatur vgl. *Gramlich/Orantek*, in: *Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien, 2015, SigG, § 2, Rdnr. 6 ff.

<sup>6</sup> Eine Aufstellung der beteiligten Gerichte findet sich unter [www.egvp.de/gerichte/index.php](http://www.egvp.de/gerichte/index.php).

<sup>7</sup> Möglich ist allerdings die Einreichung elektronischer Dokumente in Verfahren gem. § 101 Abs. 9 UrhG beim LG Köln und gem. § 335a HGB beim LG Bonn. Dies unterstreicht erneut den fragmentarischen Charakter des derzeitigen Rechtsstands.

<sup>8</sup> Vgl. *Heufler*, AnwBl. 2013, 109; *Viehwies*, AnwBl. 2013, 106, 107.

<sup>9</sup> Vgl. *Kilian/Rimkus*, AnwBl. 2014, 913, 915; *Prütting*, in: *Prütting/Gehrlein*, ZPO, § 130a ZPO, Rdnr. 1.

<sup>10</sup> Allerdings besteht u.U. die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 233 ZPO, vgl. *Prütting*, in: *Prütting/Gehrlein*, a.a.O. (Fn. 5), Rdnr. 6 f.; vgl. zu diesem Problem die Neufassung im neuen § 130a Abs. 6 ZPO.

<sup>11</sup> *Kilian/Rimkus*, AnwBl. 2014, 913, 914 f.

Bestandteil der Berufspraxis. Zudem verwalten immerhin 60 % ihre Fristen elektronisch, 57 % ihre Akten. Sogar Spracherkennungssysteme werden von mehr als einem Drittel der Rechtsanwälte genutzt.<sup>12</sup>

## 2. DAS BESONDERE ELEKTRONISCHE ANWALTSPOSTFACH

Das gem. § 31a BRAO bei der BRAK für jedes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer einzurichtende (und barrierefrei ausgestaltete) besondere elektronische Anwaltspostfach stellt einen Teil eines gem. § 130a Abs. 3 a.E., 4 Nr. 2 ZPO<sup>13</sup> sog. sicheren Übermittlungswegs dar, über den die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt der elektronischen Poststelle des Gerichts elektronische Dokumente übersendet. Es versteht sich aufgrund des grundsätzlich entbehrlichen Signaturerfordernisses als anwenderfreundlicher als das oben beschriebene Verfahren der Kommunikation gem. § 130a Abs. 1 ZPO. Die an sich simple rechtliche Gestaltung dieser Zustellungsmöglichkeit wird allerdings durch ein komplex gestaffeltes Normensystem zum Inkrafttreten, das zudem zugunsten von Gerichten abweichendes Landesrecht zulässt, verkompliziert: Denn das ERVGerFöG sieht in seinen Art. 24 und 26 vor, dass ab dem 1.1.2016 zunächst die Regelungen über die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs gelten, sodass die Rechtsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt hierüber erreichbar ist und sein muss. Die Möglichkeit der Einreichung eines elektronischen Dokuments gem. § 130a ZPO ohne die Notwendigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur besteht allerdings erst ab dem 1.1.2018. Den Ländern steht zudem die Möglichkeit offen, mittels Opt-In- und Opt-Out-Klauseln die Zeitpunkte anzupassen: Durch einheitliche Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierungen kann bestimmt werden, dass § 130a ZPO und die entsprechenden Normen der übrigen Verfahrensordnungen erst am 1.1.2020 in Kraft treten. Erst ab spätestens dem 1.1.2022 besteht die Nutzungspflicht für den elektronischen Rechtsverkehr. Die einzelnen Bundesländer dürfen diesen Termin allerdings bis um zwei Jahre vorverlegen, soweit allen Rechtsanwälten zuvor eine zweijährige freiwillige Nutzung ermöglicht worden ist. Der Länge der Übergangsfrist zum Trotz wird sie für notwendig und für die Anwaltschaft als noch zumutbar erachtet, um einen reibungslosen Übergang in den Justizverwaltungen der Länder und nicht zuletzt für die Büroorganisation der Rechtsanwälte zu gewährleisten.<sup>14</sup>

## II. ERWARTUNGEN DER ANWALTSCHAFT

Aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs wird

<sup>12</sup> Kilian, Anwaltstätigkeit der Gegenwart: Rechtsanwälte, Kanzleien, Mandanten, Mandate, 2015 [erscheint demnächst].

<sup>13</sup> In der Fassung ab 1.1.2018.

<sup>14</sup> Dommer, AnwBl. 2013, 807; Limperg, AnwBl. 2013, 98, 99; Viefhues, ZAP Fach 23, 1007, 1011.

für die deutschen Rechtsanwälte die Notwendigkeit einer Beschäftigung mit dem elektronischen Rechtsverkehr drängender. Zu den für dessen Einführung zentralen Fragen der Vorbereitung der Kanzleiorganisation hat das Soldan Institut in diesem Jahr eine Befragung durchgeführt, in der die Teilnehmer u.a. Auskunft über die technische Ausstattung ihrer Kanzlei mit Blick auf die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs gegeben sowie eine Selbsteinschätzung geäußert haben, in welchem Maß sie über die für seine Nutzung notwendigen technischen und inhaltlichen Kenntnisse verfügen.<sup>15</sup> Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass die Befragung nicht spezifisch das besondere elektronische Anwaltspostfach, sondern den gesamten elektronischen Rechtsverkehr betraf. Dessen Kernstück wird allerdings – jedenfalls aus rechtsanwaltlicher Sicht – das neue Postfach sein.

### 1. GESAMTBETRACHTUNG

Die Befragung im Rahmen des Berufsrechtsbarometers 2015 zeigt, dass die Rechtsanwaltschaft mit Blick auf die technische Ausstattung ihrer Kanzleien in den meisten Fällen keinen konkreten Anlass zur Sorge haben muss, für die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nicht gerüstet zu sein. Durchwachsen sind allerdings die Ergebnisse der Einschätzung der Berufsträger zu ihrem inhaltlichen und technischen Know-how in Sachen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs.

#### a) TECHNISCHE AUSSTATTUNG

Mit 54 % sieht mehr als die Hälfte aller Berufsträger ihre Kanzlei mit Blick auf die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in technischer Hinsicht zumindest als eher gut, wenn nicht sogar als sehr gut ausgestattet. Hierfür bedarf es allerdings auch nicht wesentlich mehr, als ohnehin für ein modernes computerisiertes Arbeitsumfeld gebraucht wird: Notwendig für die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist neben dem Vorhandensein eines leistungsfähigen Computers sowie einer adäquaten Internetverbindung ein Drucker und ein Scanner, wobei der Drucker bei implementierter elektronischer Aktenführung wohl nahezu entbehrlich sein dürfte.<sup>16</sup> Spezifisch für die Versendung elektronischer Dokumente bis 2018 sind – sofern nicht bereits ohnehin im Einsatz – eine Signaturkarte und ein Kartenlesegerät mit Tastatur anzuschaffen, die bei günstiger Anschaffung einen Preis von 200 Euro kaum übersteigen.

Ein Viertel (25 %) aller Rechtsanwälte verneint zwar das Vorliegen einer Kanzleinfrastruktur derartigen Standards, hält die vorhandene technische Ausstat-

<sup>15</sup> Die dargestellten Werte beruhen auf der Auswertung der repräsentativen Erhebungen zum sog. Berufsrechtsbarometer des Soldan Instituts, das in jedem ungeraden Jahr den durch Befragung der Anwaltschaft gewonnenen empirischen Befund präsentiert, wie Rechtsanwälte bereits verabschiedete oder in Rechts- und Berufspolitik diskutierte Änderungen ihres Berufsrechts bewerten. Für den hier vorgestellten Teilaspekt des Berufsrechtsbarometers 2015 wurden von Ende April bis Anfang Juli 2015 insgesamt 1077 Rechtsanwälte befragt.

<sup>16</sup> Vgl. Hoffmann/Borchers, CR 2014, 62, 67.

tung allerdings auch nicht für schlecht, sodass davon ausgegangen werden kann, dass in diesen Kanzleien mit relativ geringem Aufwand ein Upgrade auf den derzeitigen Stand der Technik möglich sein wird. Immerhin ein Fünftel (21 %) der Befragten sieht sich im Hinblick auf die vorgehaltene Hardware aber eher schlecht oder sogar sehr schlecht gerüstet.

## b) TECHNISCHE KENNTNISSE

Während die vorhandene technische Ausstattung von nahezu vier Fünfteln der Teilnehmer der Befragung im Großen und Ganzen als zumindest zufriedenstellend betrachtet wird, stellt sich der Befund bei der Frage nach den für die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs notwendigen technischen Kenntnissen weniger positiv dar. Nur knapp über ein Viertel aller Rechtsanwälte (28 %) verfügt nach eigener Einschätzung über sehr gutes oder zumindest eher gutes Know-how für die Nutzung der neuen Kommunikationswege. Eine gleich große Anzahl der Befragten (28 %) stuft ihre technischen Kenntnisse für die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs als mittelmäßig ein. Der Großteil der Befragten (44 %) sieht dem Start in die neue Technik nach eigenem Bekunden mit eher schlechten oder sogar sehr schlechten technischen Kenntnissen entgegen.

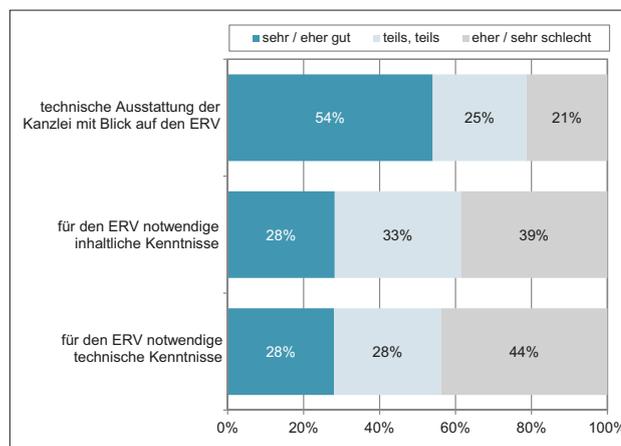
Der Schluss liegt allerdings nahe, dass diese Bedenken hinsichtlich der eigenen technischen Fertigkeiten zum Teil der verbreiteten Delegation der Büro- und Kommunikationsorganisation an das Büropersonal und der daraus resultierenden fehlenden Versiertheit mancher Berufsträger in Kommunikationsfragen geschuldet sind. Da die Verwendung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs kaum größere technische Anforderungen an den Bediener stellt als die Verwendung sonstiger privater wie geschäftlicher elektronischer Kommunikationswege, spricht einiges dafür, dass in der Rechtsanwaltschaft eine – teils wohl auf Skepsis beruhende – Unkenntnis der Funktionsweise des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu einer Fehleinschätzung der künftig erforderlichen technischen Fähigkeiten führt. Die Handhabung eines einem Standard-E-Mail-Postfach nachgebildeten Programms wird, davon ist wohl auszugehen, nicht fast die Hälfte der Rechtsanwaltschaft kenntnismäßig überfordern – zumal sich das besondere elektronische Anwaltspostfach in die – soweit sie benutzt wird – Kanzleisoftware der meisten Hersteller einfügt und sich hierdurch nahezu unmerklich in die gewohnten Arbeitsabläufe integriert.<sup>17</sup>

## c) INHALTLICHE KENNTNISSE

Die Schlussfolgerung, dass die technischen Anforderungen von den Befragten tendenziell überschätzt werden, sieht sich durch den Befund bestätigt, dass 39 % der befragten Rechtsanwälte angegeben haben, dass sie schlechte Kenntnisse über die inhaltliche Funktions-

weise des elektronischen Rechtsverkehrs haben. 33 % schätzen ihr diesbezügliches Know-how als mittelmäßig und lediglich 28 % als eher oder sogar sehr gut ein. Diese Werte korrespondieren mit den Ergebnissen der Frage nach den technischen Kenntnissen. Zu erwarten ist, dass mit zunehmender inhaltlicher Kenntnis der Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs auch das Vertrauen der Anwälte in die technische Bewältigung der neuen Kommunikationswege zunehmen wird. Angesichts der bereits verfügbaren Publikationen<sup>18</sup> und der zu erwartenden Fülle hinzukommender neuer Veröffentlichungen zu diesem praxisrelevanten Thema, aber auch Aufklärungsarbeit der BRAK<sup>19</sup> im Vorfeld der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Werte in nächster Zukunft zugunsten eines besseren Verständnisses des elektronischen Rechtsverkehrs verschieben.

Abb. 1: Vorbereitung auf den elektronischen Rechtsverkehr



## 2. DIFFERENZIERENDE BETRACHTUNG

Aufschlussreich ist die Aufschlüsselung der erhobenen Daten nach spezifischen Gruppen, denen die Befragten angehören. Hierfür haben sich insbesondere differenzierende Betrachtungen nach der Größe der Kanzlei, dem Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit sowie der Mandatsstruktur, der Zulassungsdauer der Befragten zur Anwaltschaft und deren Grad der Spezialisierung angeboten.

### a) NACH KANZLEITYP

Entgegen der Vermutung, dass größere Kanzleien aufgrund überdurchschnittlicher finanzieller Mittel regelmäßig die Speerspitze für Fragen der modernen Büroorganisation und Kommunikation innerhalb der Anwaltschaft sind, zeigt sich, dass Anwälte aus überörtlichen Sozietäten nahezu in gleichem Maß Probleme mit der Implementierung des elektronischen Rechtsverkehrs prognostizieren wie dies Anwälte aus örtlichen Sozietäten und Bürogemeinschaften befürch-

<sup>17</sup> Dommer, AnwBl. 2013, 807 f.; Viefhues, ZAP Fach 23, 1007, 1009.

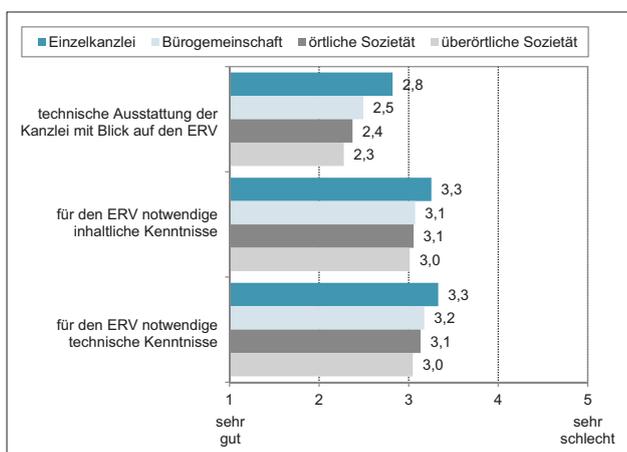
<sup>18</sup> Vgl. nur jüngst und jeweils m.w.N. Hoffmann/Borchers, CR 2014, 62, 64 ff.; Kilian/Rimkus, AnwBl. 2014, 913 ff.; Viefhues, ZAP Fach 23, 1007, 1008.

<sup>19</sup> Vgl. bereits [www.brak.de/fuer-anwaelte/bea-das-besondere-elektronische-anwalts-postfach/](http://www.brak.de/fuer-anwaelte/bea-das-besondere-elektronische-anwalts-postfach/).

ten. Der Mittelwert der nach Kanzleitypen differenzierten Befragungsergebnisse beträgt auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 5 (sehr schlecht) hinsichtlich der Beurteilung der technischen Ausstattung der Kanzleien für Bürogemeinschaften 2,5, für örtliche Sozietäten 2,4 und für überörtliche Sozietäten 2,3. Die notwendigen inhaltlichen Kenntnisse betreffend zeigt sich eine geringfügige Abstufung zwischen Bürogemeinschaften und örtlichen Sozietäten (3,1) sowie überörtlichen (3,0) Sozietäten. Auch hinsichtlich der notwendigen technischen Kenntnisse schätzen sie sich nahezu gleichrangig als „mittelmäßig“ kenntnisreich ein: Rechtsanwälte in Bürogemeinschaften im Mittel mit 3,2, in örtlichen Sozietäten mit 3,1 und die überörtlich tätigen Kollegen mit 3,0.

Deutlich von den gerade dargestellten Ergebnissen fallen allerdings die in Einzelkanzlei tätigen Rechtsanwälte ab. Diese sehen sich mit einer erheblich schlechteren Ausstattung ihrer Kanzlei konfrontiert (2,8) und bemängeln in weit größerem Umfang ihre inhaltlichen und technischen Kenntnisse für den Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr (jeweils 3,3). Dies korrespondiert mit dem bereits 2013 durch das Soldan Institut festgestellten Befund, dass Berufsträger in Einzelkanzleien und Bürogemeinschaften im Gegensatz zu örtlichen und überörtlichen Sozietäten mit einem signifikant teureren Umstellungsaufwand für den elektronischen Rechtsverkehr rechnen.<sup>20</sup> In den letzten zwei Jahren sind offenbar die notwendigen Erneuerungen nicht in vollem Umfang erfolgt, die nun nottun. Dieser Modernisierungstau ist u.a. durch den Umstand zu erklären, dass alleine tätige Rechtsanwälte die Kosten für Büroanschaffungen ohne Möglichkeit der Aufteilung in vollem Umfang zu tragen haben und daher notwendiger Investitionsaufwand eher gescheut wird.

Abb. 2: Vorbereitung auf den elektronischen Rechtsverkehr nach Kanzleityp

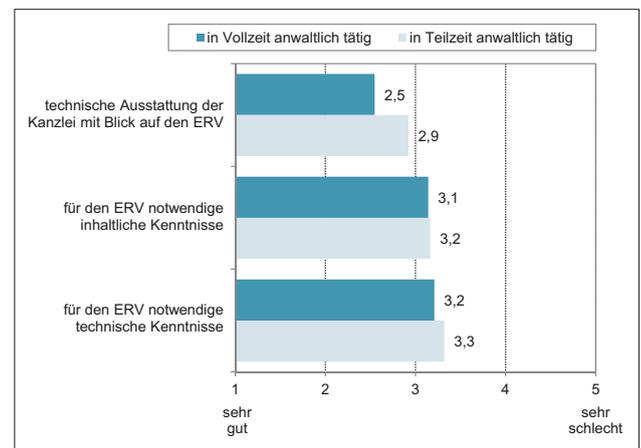


### b) NACH ZEITLICHEM UMFANG DER TÄTIGKEIT

Erhebliche Unterschiede ließen sich hinsichtlich der technischen Ausstattung der Kanzleien auch bei der Unterscheidung danach festmachen, ob Rechtsanwälte

in Vollzeit oder Teilzeit tätig sind. Die Hinlänglichkeit ihrer vorhandenen Hardware beurteilen in Vollzeit Tätige im Mittel mit 2,5 auf der oben skizzierten Skala von 1 bis 5, sie sind demnach durchschnittlich eher zuversichtlich als zurückhaltend in der Bewertung ihres derzeitigen technischen Standards. Im Gegensatz dazu gaben in Teilzeit anwaltlich tätige Befragte deutlich häufiger (3,0) an, dass sie nur mittelmäßig davon überzeugt sind, dass ihre Kanzlei hinsichtlich der technischen Ausstattung gut für die Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr gerüstet ist. Dieser Unterschied erklärt sich ohne Weiteres damit, dass bei einer Teilzeittätigkeit die Investition in eine moderne Büroorganisation schwerer zu finanzieren ist, da regelmäßig ein geringerer Umsatz erwirtschaftet wird. Bestätigt wird diese Annahme durch den Befund, dass Rechtsanwälte ihre inhaltlichen und technischen Kenntnisse unabhängig von ihren geleisteten Wochenarbeitsstunden weitgehend identisch bewerten. Hinsichtlich der inhaltlichen Kenntnisse schätzen sich sowohl die in Vollzeit (3,1) wie auch die in Teilzeit (3,2) Tätigen durchschnittlich als mittelmäßig vorbereitet ein. Ähnliches gilt auch für die technischen Fähigkeiten (3,2 im Gegensatz zu 3,4). Interessant ist hierbei, dass sich in Teilzeit tätige Rechtsanwälte – besonders häufig sind dies Frauen<sup>21</sup> – nach eigenen Angaben trotz der zwangsläufig geringeren Nutzung anwaltspezifischer Software und daraus folgender schwächer ausgeprägter Routinen mit Blick auf ihre für den ERV notwendigen technischen Kenntnisse keineswegs im Nachteil sehen.

Abb. 3: Vorbereitung auf den elektronischen Rechtsverkehr nach zeitlichem Umfang der anwaltlichen Tätigkeit



### c) NACH MANDANTENSTRUKTUR/SPEZIALISIERUNG

Die Befragung hat gezeigt, dass der Anteil gewerblicher Mandate an der Gesamtmandantschaft deutlich bestimmend dafür ist, in welchem Maß die Rechtsanwälte ihre Kanzleien und sich selbst für Neuerungen im elektronischen Rechtsverkehr gewappnet sehen. Die technische Ausstattung ihrer Kanzlei wird von Befragten, deren Kanzleien einen Anteil privater Mandate von bis zu 30 % aufweisen, deutlich positiver (2,3) be-

<sup>20</sup> Kilian/Rimkus, AnwBl. 2014, 913, 917.

<sup>21</sup> Hommerich/Kilian, Frauen im Anwaltsberuf, S. 46.

urteilt, als es jeweils in den Gruppen derer vorgenommen wird, die einen privaten Anteil ihrer Mandatschaft von 31–60 % (2,5), 61–90 % (2,7) oder gar 91–100 % (3,0) verzeichnen. Oder anders gewendet: Je mehr Unternehmenskunden eine Kanzlei hat, desto besser ist sie technisch für den elektronischen Rechtsverkehr gerüstet. Ähnlich ist das Bild bei der Einschätzung der vorhandenen inhaltlichen und technischen Kenntnisse: Rechtsanwälte, deren Anteil privater Mandate maximal 60 % beträgt, gaben sich hinsichtlich ihrer inhaltlichen und technischen Kenntnisse (3,0 bzw. 3,1) zwar nur mittelmäßig zuversichtlich, allerdings merklich optimistischer als Kollegen mit einem Anteil privater Mandate von 61–90 % (inhaltlich: 3,2/technisch: 3,3) oder von 91–100 % (inhaltlich: 3,4/technisch: 3,5).

Abb. 4: Vorbereitung auf den elektronischen Rechtsverkehr nach Anteil privater Mandate

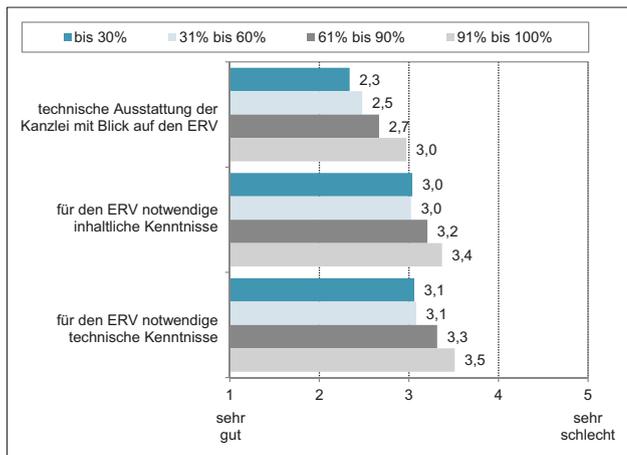
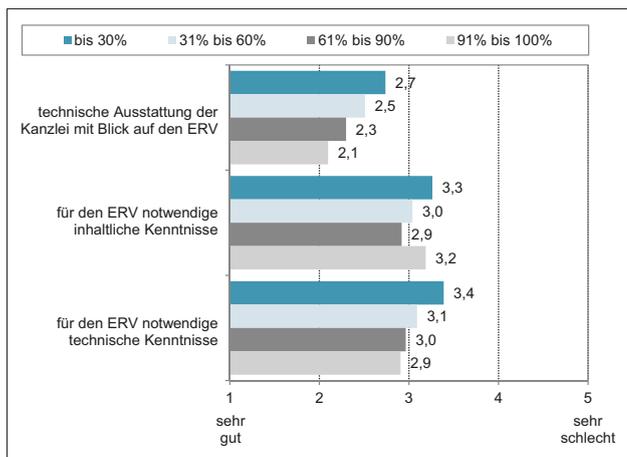


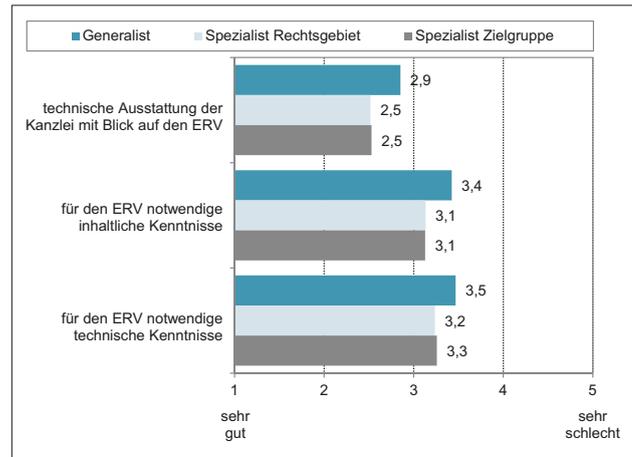
Abb. 5: Vorbereitung auf den elektronischen Rechtsverkehr nach Anteil gewerblicher Mandate



Ganz ähnliche Tendenzen zeigen sich bei einer Differenzierung nach dem Grad der Spezialisierung, wobei es hierfür nicht zwingend auf das Führen eines Fachanwaltstitels ankommt. Es zeigt sich, dass die Befragten, die eine generalistische Ausrichtung ihrer Tätigkeit verfolgen, signifikant schlechtere Aussichten für einen erfolgreichen Start in den elektronischen Rechtsverkehr haben als ihre Kollegen, die auf ein Rechtsgebiet oder eine Zielgruppe spezialisiert sind: Der Generalist liegt

mit den sich ergebenden Mittelwerten für die technische Ausstattung (2,9) und die inhaltlichen (3,4) und technischen (3,5) Kenntnisse hinter Spezialisten für ein Rechtsgebiet oder eine Zielgruppe (jeweils Ausstattung: 2,5/inhaltlich: 3,1/technisch: 3,2 bzw. 3,3).

Abb. 6: Vorbereitung auf den elektronischen Rechtsverkehr nach Spezialisierung



Diese erheblichen Unterschiede erklären sich jedenfalls hinsichtlich der technischen Ausstattung aufgrund der regelmäßig vorliegenden Korrelation von Spezialisierung und einer verbesserten Marktstellung bzw. der Ertragslage einer Kanzlei, die Investitionen in die Kanzleiinfrastruktur begünstigen.<sup>22</sup> Gleiches gilt für einen höheren Anteil gewerblicher Mandanten, die wirtschaftlich lukrativer sind.<sup>23</sup> In dem unterschiedlichen Ausmaß des Vorhandenseins technischer und inhaltlicher Kenntnisse spiegelt der aktuelle Befund aus der Befragung des Soldan Instituts wider, dass mit höherem Umfang gewerblicher Mandatschaft und zunehmender Spezialisierung ein höherer Grad der Technisierung des Arbeitsumfelds einhergeht. Dies wird in einer generell höheren Bereitschaft zur Beschäftigung mit und Aufnahme von neuen Arbeits- und Kommunikationsmethoden resultieren, die aktuell den Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr den betreffenden Rechtsanwälten erleichtern.

d) NACH ZULASSUNGSDAUER

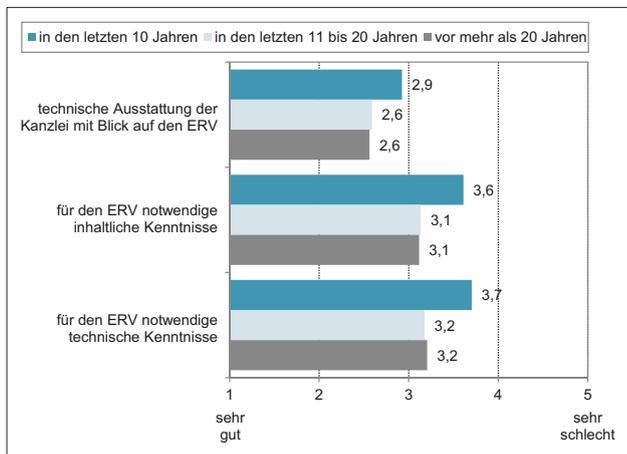
Schließlich zeigt sich ein interessanter Befund, wenn die Befragten differenziert nach dem Zeitpunkt ihrer Zulassung zur Anwaltschaft betrachtet werden: In erheblichem Maß sind Rechtsanwälte mit einer mehr als zehn Jahre zurückliegenden Zulassung gegenüber ihren Kollegen jüngerer Zulassungsdatums im Vorteil. Sie sind bei der Einschätzung, ob ihre Kenntnisse hinreichend sind, sowohl in technischer (3,2 im Gegensatz zu 3,7) als auch inhaltlicher (3,1 im Gegensatz zu 3,6) Hinsicht optimistischer. So deutet sich einerseits an, dass ältere Befragte – entgegen anekdotischer Befunde – keineswegs technologieabgewandt sind. Allerdings ist das Lebensalter nicht das allein ausschlag-

<sup>22</sup> Vgl. für den Erwerb des Fachanwaltstitels *Kilian*, *Fachanwälte*, S. 170 ff.

<sup>23</sup> Vgl. *Kilian*, *BRAK-Mitt.* 2009, 223, 225.

gebende Kriterium. Denn eine Betrachtung der Teilnehmer in Abhängigkeit von ihrem Alter zeigt keine in gleichem Maße signifikanten Unterschiede wie die Zulassungsdauer. Weitaus entscheidender als das reine Lebensalter scheint somit für die Mühelosigkeit der Annahme neuer Kanzleiorganisations- und Kommunikationsprozesse die Berufserfahrung und die Routine in der alltäglichen Bewältigung der Kanzleiarbeit zu sein.

Abb. 7: Vorbereitung auf den elektronischen Rechtsverkehr nach Zulassungsdauer



### III. FAZIT

Mit Blick auf die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs wird sich nur (noch) ein verhältnismäßig geringer Teil der Anwaltschaft mit Neuanschaffungen für ihre Kanzleien auseinanderzusetzen haben. Das eigentliche Problem der Reform stellen gegenwärtig wahrgenommene unzureichende technische Fähigkeiten und eine bislang in ungenügendem Umfang vorgenommene inhaltliche Auseinandersetzung mit dem elektronischen Rechtsverkehr dar. In den allermeisten Fällen dürften die Sorgen allerdings auf einer bislang unterlassenen Beschäftigung mit der Reform beruhen und weniger auf grundlegenden Problemen im Umgang mit Technik, sind doch einerseits die Plattformen für den elektronischen Rechtsverkehr bewusst niedrigschwellig und andererseits die aus der bereits aktuell erfolgenden Nutzung digitaler Infrastruktur abzuleitenden technischen Fertigkeiten der meisten Rechtsanwälte so hinreichend, dass eine Adaption an die neue Welt des elektronischen Rechtsverkehrs keine unüberwindbaren Hürden mit sich bringen wird. Die aus der aktuellen Studie abzuleitende Botschaft ist daher vor allem, dass sich die Rechtsanwälte möglichst rasch inhaltlich mit dem elektronischen Rechtsverkehr vertraut machen sollten.

## FORTBILDUNG VON FACHANWÄLTEN GEMÄSS § 15 FAO DURCH WISSENSCHAFTLICHE PUBLIKATIONEN – ZEITPUNKT DER VERÖFFENTLICHUNG ODER DER MANUSKRIPTERSTELLUNG?

RECHTSANWALT UND NOTAR A.D. DR. PETER ISING, ESSEN

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung auf einem bestimmten Gebiet führt, ist gem. § 15 FAO regelmäßig zur Fortbildung verpflichtet, u.a. muss er „kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren“. Für den Fall, dass die Zeit der Erarbeitung der Publikation und die Veröffentlichung in unterschiedliche Kalenderjahre fallen, hat sich eine unterschiedliche Praxis der einzelnen Anwaltskammern entwickelt. Die herrschende Meinung in der Literatur stellt auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Publikation ab, eine Minderheit lässt nur den Zeitpunkt der Manuskripterstellung zu. Da zwischen der Manuskripterstellung und der Veröffentlichung z.B. von Aufsätzen in Fachzeitschriften ein Jahreswechsel liegen kann, ist diese Streitfrage von erheblicher Bedeutung. Je nach Praxis der einzelnen Anwaltskammer wird dann der betreffende Aufsatz entweder für das Vorjahr oder für das Folgejahr anerkannt.

### I. RECHTSGRUNDLAGEN

§ 15 FAO enthält Bestimmungen über die Fortbildung der Fachanwälte. Während bis Ende 2002 die Fortbildung in Präsenzveranstaltungen „dozierend oder hörend“ zu erfolgen hatte, wurde durch Beschluss der Satzungsversammlung vom 25./26.4.2002 in Abänderung von § 15 FAO auch die Fortbildung durch wissenschaftliche Publikationstätigkeit ausdrücklich vorgesehen.<sup>1</sup> Gem. § 191e BRAO sind Beschlüsse der Satzungsversammlung durch die Aufsichtsbehörde zu prüfen. Das ist hier das Bundesjustizministerium. Nach Prüfung der vorgenannten Änderung hat das Bundesministerium der Justiz die Satzungsänderung durch Bescheid vom 30.8.2002 freigegeben.<sup>2</sup> Die Än-

<sup>1</sup> Vgl. Amtliche Bekanntmachungen der BRAK in BRAK-Mitt. 5/2002, S. 219 f.

<sup>2</sup> Siehe Fn. 1.

derung trat am 1.1.2003 in Kraft.<sup>3</sup> In dieser Fassung war eine „jährliche“ Fortbildung, nicht kalenderjährliche Fortbildung, vorgesehen. Die Präzisierung „kalenderjährliche“ Fortbildung wurde von der Satzungsversammlung am 15.6.2009 beschlossen und trat am 1.3.2010 in Kraft.<sup>4</sup> Die aktuelle Fassung beruht auf einem Beschluss der Satzungsversammlung am 6.12.2013. Diese Änderung betrifft die hier angesprochene Kernfrage nicht.

## II. ARGUMENTE FÜR DIE UNTERSCHIEDLICHEN RECHTSAUFFASSUNGEN

Solange die Fortbildung dozierend oder hörend, also in einer Präsenzveranstaltung stattfinden musste, konnte es keinen Streit über die jährliche Zuordnung der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung geben. Die Präsenzveranstaltung war zeitlich fixiert. Geht man vom Wortlaut des § 15 FAO nach Erweiterung auf wissenschaftliche Publikationen aus, wird man auf das Datum der Publikation abstellen. Nach dem Wortlaut muss kalenderjährlich publiziert werden. Das ist die Veröffentlichung in der Fachzeitschrift, einer Monografie oder als Beitrag in einem Kommentar. Die Fachzeitschrift hat ein konkretes Tagesdatum des Erscheinens, bei Monografien und Kommentaren wird in der Regel nur die Jahreszahl genannt. Damit ist die kalenderjährliche Zuordnung eindeutig gegeben. Frühzeitig hat bereits *Holl* auf mögliche Probleme bei einem Auseinanderfallen des Schreibjahres und des Publikationsjahres hingewiesen.<sup>5</sup>

Stellt man darauf ab, dass der Fachanwalt sich regelmäßig fortbilden soll, könnte man daran denken, dass die Bearbeitungszeit maßgebend ist. Nach dem Wortlaut des § 15 FAO kommt es jedoch nicht auf den Zeitpunkt der Bearbeitung an. Denn es heißt dort, es müsse „kalenderjährlich publiziert“ werden, während die gegenteilige Auffassung voraussetzen würde, dass kalenderjährlich an einer wissenschaftlichen Publikation gearbeitet wird, wann auch immer diese erscheint. Das aber ist mit dem Wortlaut von § 15 FAO nicht vereinbar. Die Publikation ist erst mit der Veröffentlichung, also dem Erscheinen der Fachzeitschrift oder des Buches abgeschlossen. Hierauf stellt der Wortlaut ab. Demnach kommt es auf das Erscheinungsdatum an. Dies erscheint logisch und konsequent, so dass in Kommentaren zu § 15 FAO oft lapidar gesagt wird, maßgebend sei das Veröffentlichungsdatum, ohne dass hierfür Begründungen genannt oder auf Gegenmeinungen hingewiesen wird.

In der 6. Auflage aus dem Jahr 2003 des Kommentars von *Feuerich/Weyland* zur BRAO, also der ersten Auflage nach Inkrafttreten der Neufassung von § 15 FAO, sagt *Feuerich*, der hier selbst kommentiert, ausdrücklich, für den kalenderjährlichen Nachweis komme

es bei Publikationen auf das Publikationsjahr an und nicht darauf, wann der Fachanwalt die Publikation verfasst hat.<sup>6</sup>

In der nachfolgenden 7. Auflage dieses Kommentars, die 2008 erschienen ist, übernahm *Vossebürger* die Kommentierung.<sup>7</sup> *Vossebürger* vertritt unverändert, für den kalenderjährlichen Nachweis komme es bei Publikationen auf das Publikationsjahr an und nicht darauf, wann der Fachanwalt die Publikation verfasst hat. Auf andere Meinungen oder zustimmende Stellungnahmen wird nicht verwiesen. Das Gleiche gilt für die 8. Auflage von *Feuerich/Weyland*, die 2012 erschienen ist.<sup>8</sup>

Der Kommentar zur BRAO von *Henssler/Prütting* vertritt dieselbe Auffassung. In der 2. Auflage von 2004 kommentiert *Henssler* selbst die Neufassung von § 15 FAO. Er führt aus, ausschlaggebend sei der Zeitpunkt der Veröffentlichung, nicht derjenige der Manuskripterstellung, merkt aber gleichzeitig an, dies sei wegen zum Teil langer Zeiträume zwischen der Annahme von Manuskripten und der Veröffentlichung nicht immer glücklich, da die Gefahr bestehe, dass bei Verzögerung der Publikation der Nachweis für das verlangte Jahr nicht erbracht werden könne.<sup>9</sup> Festzustellen ist, dass *Henssler* trotz der zitierten Bedenken den Grundsatz aufrecht hält, der Zeitpunkt der Veröffentlichung sei maßgebend. In der 2010 erschienenen 3. Auflage dieses Kommentars übernahm *Offermann-Burckart* die Kommentierung der FAO. Auch *Offermann-Burckart* sagt, ausschlaggebend sei der Zeitpunkt der Veröffentlichung, nicht derjenige der Manuskripterstellung.<sup>10</sup> Sie empfiehlt an dieser Stelle eine gewisse Flexibilität im Hinblick darauf, dass der Autor nur begrenzt Einfluss auf das Erscheinungsdatum hat, außerdem könne bei besonders umfangreichen Veröffentlichungen auch die Möglichkeit eines Anerkenntnisses für mehrere Jahre in Betracht zu ziehen sein. Diese Kommentierung ist wohl so zu verstehen, dass dem Autor, wenn er dies wünscht, entgegengekommen werden soll. Grundsätzlich stellt *Offermann-Burckart* aber ausdrücklich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung ab. In der 4. Auflage dieses Kommentars, die 2014 erschienen ist, wiederholt *Offermann-Burckart* diese Darstellung.<sup>11</sup> *Offermann-Burckart*, oben bereits zitiert für den Kommentar von *Henssler/Prütting*, vertritt diese Auffassung auch in einer Monografie „Fachanwalt werden und bleiben“.<sup>12</sup> *Quaas* vertritt ohne Begründung generell die Auffassung, maßgebend sei das Erscheinungsdatum.<sup>13</sup>

Die Gegenposition in der Literatur vertritt *Scharmer*, wobei er ausdrücklich erklärt, dass in der Literatur

<sup>6</sup> *Feuerich/Weyland*, Kommentar zur BRAO, 6. Aufl. 2003, Rdnr. 2 zu § 15 FAO.

<sup>7</sup> *Feuerich/Weyland*, Kommentar zur BRAO, 7. Aufl. 2008, Rdnr. 3a zu § 15 FAO. *Vossebürger* ist Geschäftsführer der RAK Köln.

<sup>8</sup> *Feuerich/Weyland*, Kommentar zur BRAO, 8. Aufl. 2012, Rdnr. 3a zu § 15 FAO.

<sup>9</sup> *Henssler/Prütting*, BRAO, 2. Aufl. 2004, Rdnr. 6 zu § 15 FAO.

<sup>10</sup> *Henssler/Prütting*, BRAO, 3. Aufl. 2010, Rdnr. 6 zu § 15 FAO. *Offermann-Burckart* ist Hauptgeschäftsführerin der RAK Düsseldorf.

<sup>11</sup> *Henssler/Prütting*, BRAO, 4. Aufl. 2012, Rdnr. 37 zu § 15 FAO.

<sup>12</sup> *Offermann-Burckart*, Fachanwalt werden und bleiben, 3. Aufl. 2012.

<sup>13</sup> *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, Rdnr. 12 zu § 15 FAO.

<sup>3</sup> Siehe Fn. 1.

<sup>4</sup> Vgl. Amtliche Bekanntmachungen der BRAK in BRAK-Mitt. 6/2009, S. 279/281.

<sup>5</sup> BRAKMagazin 3/2002, S. 6.

überwiegend auf das Erscheinungsdatum abgestellt wird.<sup>14</sup> *Scharmer* beruft sich darauf, der gewünschte Fortbildungszweck träte mit dem Verfassen des Werkes, nicht mit der Veröffentlichung ein, so dass „mehr“ für eine Zurechnung zum Zeitraum der Erstellung der Publikation spreche. Wenn der Fachanwalt konkrete Tatsachen für eine anderweitige Beurteilung (anstelle des Zeitpunktes der Publikation) vortrage, z.B. auf den Zeitraum der Manuskripterstellung oder eine unplanmäßige Verzögerung der Publikation verweise, „sollte“ eine Zurechnung nach dem Zeitpunkt der Manuskripterstellung erfolgen. *Scharmer* sagt keineswegs apodiktisch, dass die Manuskripterstellung maßgebend sei.

*Scharmer* muss so verstanden werden, dass dann, wenn der Fachanwalt vorträgt, dass auf den Zeitpunkt der Manuskripterstellung abzustellen ist, die Anwaltskammer diesem Wunsch folgen sollte. Umgekehrt heißt es aber, dass dann, wenn der Fachanwalt sich auf das Datum der Publikation beruft, er also nicht von sich aus eine abweichende Beurteilung wünscht, dies zu akzeptieren ist.

Für die aus dem Wortlaut von § 15 FAO abgeleitete Rechtsauffassung sprechen auch weitere Gesichtspunkte. Schon im Interesse der Rechtssicherheit kann es nur auf das Veröffentlichungsdatum ankommen. Rückschlüsse aus dem Veröffentlichungsdatum auf die mögliche Zeit der Bearbeitung führen zwangsläufig zu willkürlichen Ergebnissen. Bei einer Veröffentlichung selbst im Mai des Folgejahres kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Arbeit hieran im Vorjahr erfolgt ist. Verlage haben manchmal längere Vorlaufzeiten, besonders dann, wenn zeitaktuelle Themen vorgezogen werden müssen. Ebenso willkürlich wäre es, wenn ein Anwalt nach einer Veröffentlichung beispielsweise im April oder Mai des Folgejahres sich gegenüber seiner Anwaltskammer nachträglich darauf beruft, dass dies eine Leistung des Vorjahres gewesen sei, weil er im Vorjahr an dem Aufsatz gearbeitet habe. Hinzu kommt, dass bei Maßgeblichkeit der Bearbeitung abgewogen werden muss, welcher Anteil im Vorjahr und welcher Anteil im Jahr der Veröffentlichung erfolgt ist. Selbst wenn ein Aufsatz vollständig im Vorjahr erstellt worden ist, können die Druckfahnen Anfang des neuen Jahres erstellt worden sein. Nicht einmal dieses Datum ist die letzte Beschäftigung des Autors mit dem Text. Denn jeder ehrgeizige Autor wird nach der Veröffentlichung diese auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit noch einmal durchsehen. Schließlich wird der interessierte Autor die spätere Literatur im Hinblick auf eine etwaige Resonanz auf seinen Aufsatz untersuchen, vielleicht auch mit dem Lektor sprechen, um Reaktionen auf seinen Aufsatz zu erfahren. Hat ein Autor z.B. zu bestimmten Themen seine Meinung veröffentlicht, reizt es ihn, in danach erscheinenden Kommentaren zu überprüfen, ob seine Meinung aufgegriffen wurde. Es ist also unmöglich, die Arbeit an einem Aufsatz auf

einen bestimmten Zeitpunkt fixieren zu wollen, möglicherweise auch noch abzuwägen den Arbeitsanteil vor und nach dem Jahreswechsel. Das einzig greifbare und daher rechtsrelevante Datum kann nur der Zeitpunkt der Veröffentlichung sein, wie vom Wortlaut des § 15 FAO vorgesehen. Dieser Zeitpunkt ist objektiv feststellbar. Solange also die FAO auf eine „kalenderjährliche Veröffentlichung“ abstellt, kann nur dieses, sich bereits aus dem Wortlaut ergebende Datum entscheidend für die Zuordnung der Fortbildungsmaßnahme für ein bestimmtes Kalenderjahr sein.

Bei einer Veröffentlichung im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres ist es nicht unwahrscheinlich, dass Teile der Bearbeitung im Vorjahr erfolgt sind. Diese abzugrenzen, ist in der Praxis nicht möglich. Damit wären Willkürentscheidungen vorprogrammiert. Der einzelne Autor könnte behaupten, wann er an dem Aufsatz gearbeitet hat. Nachprüfen kann dies die Anwaltskammer nicht. Ein Inquisitionsverfahren mit Bestätigung des Verlages, wann z.B. der Aufsatz erstmals zur Veröffentlichung angeboten wurde oder wann die Druckfahnen herausgegangen sind, kann nicht wünschenswert sein, abgesehen davon, dass dies ein willkürlicher Einschnitt wäre, weil die Arbeit an einem bestimmten Thema, wie oben dargestellt, auch Zeiträume nach dem Erscheinungsdatum umfasst.

In der Praxis muss bei Fortbildungsmaßnahmen in begrenztem Maß mit Pauschalierungen gearbeitet werden, indem z.B. bei Fortbildungen durch Publikationen auf das Veröffentlichungsdatum abgestellt wird. Bestimmungen über die Anerkennung von Präsenzveranstaltungen enthalten ebenfalls unvermeidbare Pauschalierungen. Hier wird nicht überprüft, ob der Fachanwalt aktiv mitgearbeitet hat oder ob er lediglich passiv hörend an einer Präsenzveranstaltung teilgenommen hat. Dies kann die Anwaltskammer nicht kontrollieren. Insoweit wird auch bei der Präsenzveranstaltung eine gewisse Pauschalierung praktiziert.

Die seit 2003 erstmals ausdrücklich zugelassene Fortbildung im Wege der Publikation sollte in der Praxis auch nicht unnötig erschwert werden, indem vom Wortlaut abweichend andere Lösungen angestrebt werden. Die Arbeit an einer Publikation ist in der Regel deutlich intensiver und effektiver als das nur passive Hören einer Präsenzveranstaltung. An der Publikation muss der Fachanwalt aktiv arbeiten, ein Problem erkennen und aufgreifen, Material sammeln, um dann in seinem Aufsatz die Rechtslage fortzuentwickeln. Umso bedeutender ist deshalb die Neuerung des § 15 FAO, der seit 2003 wissenschaftliche Publikationen als Fortbildungsmaßnahme anerkennt, nachdem dies längere Zeit vorher schon in der Literatur diskutiert wurde.<sup>15</sup>

Die bereits zitierte Gegenmeinung stellt nicht auf das Erscheinungsjahr der Publikation ab, sondern auf den

<sup>14</sup> *Hartung*, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 5. Aufl. 2012, Rdnr. 50 zu § 15 FAO. *Scharmer* ist Hauptgeschäftsführer der RAK Hamburg.

<sup>15</sup> Vgl. *Offermann-Burckart*, Rdnr. 13 i.V.m. Fn. 17 zu § 15 FAO in *Henssler/Prütting*, BRAO, 4. Aufl. 2014; vgl. auch *Schmidt/Gräser-Herrmann*, AnwBl. 10/2001, S. 560/561.

Zeitraum der Bearbeitung. Begründet wird dies mit dem Zweck der Fortbildungspflicht, nämlich der Beschäftigung mit dem jeweiligen Rechtsgebiet. Für die Erreichung dieses Zwecks komme es bei wissenschaftlichen Publikationen auf den Zeitpunkt der Erstellung des Beitrages an.

Gegen diese Meinung sprechen nicht nur der Wortlaut von § 15 FAO, wie oben dargestellt, sondern auch praktische Schwierigkeiten, diesen Zeitraum festzustellen. Anders als bei einer ein- oder vielleicht auch dreitägigen Präsenzveranstaltung wäre hier ein längerer Zeitraum zu beurteilen, die einzelnen Arbeitsschritte, die mit einer Publikation verbunden sind, müssten zeitlich ermittelt und in ihrer Bedeutung abgewogen werden, wobei noch einmal betont werden muss, dass allein schon mit der Kontrolle nach der Veröffentlichung der Verfasser die gesamte Problematik, die Gegenstand der Publikation ist, sich noch einmal vergegenwärtigt. Natürlich kann man diese Auffassung (Maßgeblichkeit der Bearbeitung) diskutieren. Dann müsste aber de lege ferenda § 15 FAO geändert werden. Konsequenz dieser Auffassung wäre im Übrigen, dass ein in 2002 verfasster Aufsatz, der erst 2003 veröffentlicht wurde, nicht anerkannt wird, weil in 2002 noch keine Fortbildung durch wissenschaftliche Publikation zulässig war, die Veröffentlichung dieses 2002 erarbeiteten Aufsatzes 2003 nach Inkrafttreten der Neufassung von § 15 FAO aber nicht maßgebend wäre, wenn man der Mindermeinung folgen würde.

Wenn abweichend vom Wortlaut auf die Bearbeitungszeit abgestellt werden soll, ergibt sich auch die folgende Problematik. Die Bearbeitungszeit müsste definiert werden. Ist dies der erste Entwurf, der überarbeitete Entwurf, die Fassung, die einem Verlag angeboten wird, die endgültige Fassung nach Korrekturwünschen des Verlages, die Druckfahne nach Korrektur, die Textkontrolle nach Veröffentlichung oder die Durchsicht anderer Literatur auf der Suche nach Reaktionen auf den eigenen Aufsatz? Auf die Texterarbeitung als solche oder vielleicht auch auf die erste Durchsicht der Druckfahne abzustellen, erscheint willkürlich. Würde so vorgegangen, wäre die Fortbildungsmaßnahme das Erarbeiten eines Aufsatzes, nicht die Veröffentlichung. Die Veröffentlichung wäre dann allenfalls eine aufschiebende Bedingung oder, anders ausgedrückt, erfolgt die Veröffentlichung, liegt rückwirkend für das Vorjahr eine Fortbildungsmaßnahme vor. So kompliziert sollte § 15 FAO sicherlich nicht gelten. Vor allen Dingen liegt bei dieser Betrachtung der Schwerpunkt auf der Texterarbeitung und nicht mehr

auf der Veröffentlichung, wäre also mit dem Wortlaut von § 15 FAO nicht vereinbar. Dies sollte auch folgender, keineswegs unwahrscheinlicher Fall zeigen. Im November wird ein Aufsatz vollständig erarbeitet und einschließlich der Druckfahnen fertiggestellt. Der Aufsatz wird zum Verlag eingereicht, der diesen zur Veröffentlichung vorsieht, aber Raum in seiner Zeitschrift erst in der Februar- oder März Ausgabe hat. Ohne Zutun des Verfassers tritt vor der Drucklegung eine nicht vorhersehbare Gesetzesänderung in Kraft. Der Aufsatz wird zur Makulatur. Ebenso könnte im Januar oder Februar des Folgejahres eine höchstrichterliche Entscheidung die gesamten Überlegungen des Aufsatzes zunichte machen. Konsequenz ist, dass sowohl der Verfasser als auch der Verlag auf die Publikation verzichten. Würde unmittelbar vor Veröffentlichung dieses Aufsatzes eine Entscheidung des BGH (Senat für Anwaltsachen) bekannt, dass das Veröffentlichungsdatum maßgebend ist oder würde die Satzungsversammlung in diesem Sinn eine Klarstellung des § 15 FAO beschließen, wäre auch dieser Aufsatz Makulatur, der Aufsatz würde nicht erscheinen. Worin liegt der Unterschied in der Bearbeitung, wenn es zur Veröffentlichung kommt? Die Arbeit des Fachanwalts ist genau gleich. Weil die Veröffentlichung in § 15 FAO gefordert wird, entfällt in dem geschilderten Fall der geplatzten Veröffentlichung die Anerkennung als Fortbildung. Hieran zeigt sich, dass die Veröffentlichung Kern der Anerkennung als Fortbildungsmaßnahme ist. Konsequenterweise muss dann auch auf das Veröffentlichungsdatum abgestellt werden. Aufgrund des geltenden § 15 FAO ist das entscheidende Kriterium die Veröffentlichung, also auch deren Zeitpunkt. Anders argumentiert: Wer einen Aufsatz schreibt, hat hier zuerst bestimmte Ideen, ordnet diese, untersucht Rechtsprechung und Literatur und beginnt mit der Formulierung. Verwirklicht wird die Publikation erst mit der Veröffentlichung. Erst damit wird der Tatbestand der Publikation verwirklicht.

### III. ERGEBNIS

Nach unzweifelhaft herrschender Ansicht in der Literatur, dies wird auch von der Gegenseite (*Scharmer*)<sup>16</sup> anerkannt, ist das Veröffentlichungsdatum, nicht das Datum der Manuskripterstellung maßgebend. Rechtsgrundlage ist der Wortlaut von § 15 FAO.

<sup>16</sup> Vgl. Fn. 17.

# VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ – WIE VIEL JUSTIZ BRAUCHT DIE SCHLICHTUNG

BETTINA LIMPERG, KARLSRUHE\*

*Der nachfolgende Text ist das Redemanuskript des Festvortrages anlässlich der feierlichen Amtsübergabe bei der Schlichtungsstelle am 10. September 2015 in der Mendelsohn-Remise in Berlin.*

Sehr geehrter Herr Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Filges, sehr geehrte Frau Richterin des Bundesverfassungsgerichts und des EGMR a.D. Dr. Jaeger, sehr geehrte Frau Präsidentin des Kammergerichts a.D. Nöhre, sehr geehrter Herr Parlamentarischer Staatssekretär Lange, sehr geehrte Frau Bundesministerin der Justiz a.D. und Parlamentarische Staatssekretärin Zypries, sehr geehrter Herr Präsident des Bundesverfassungsgerichts a.D. Prof. Papier, sehr geehrte Damen und Herren Bundestagsabgeordnete, sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten, meine sehr geehrten Damen und Herren,

zunächst möchte ich Ihnen, sehr geehrter Herr Staehle, für die Einladung und Ihre freundliche Begrüßung sehr herzlich danken. Ihre Anfrage, ob ich bereit sei, die Festrede anlässlich der Amtsübergabe bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu halten, habe ich gerne bejaht – freilich nach einer telefonischen Vorwarnung, dass von mir kein uneingeschränktes Lob für die Schlichtung in der Fassung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zu erwarten sei.

Ich komme, meine sehr geehrten Damen und Herren, aus einem Bundesland, in dem man gerne Wasser in den Wein gießt; das nennt man dann Schorle. Manche behaupten auch, man schütte Wein in das Wasser, weil man dann das Wasser nicht so schmeckt.

Mir ist nun durchaus bewusst, dass dieser Anlass heute ein Festakt ist, an dem nicht nur Wein, sondern guter Wein auszuschenken ist. Ihnen, verehrte Frau Dr. Jaeger, ist dieser Festakt in allererster Linie gewidmet. Sie sind heute mit Recht der Mittelpunkt dieser Veranstaltung. Sie haben als Schlichterin diese Schlichtungsstelle mit großem Erfolg aufgebaut und können ausgezeichnete Ergebnisse vorweisen. Auch Sie, liebe Frau Nöhre, werden ganz gewiss ebenso engagiert wie erfolgreich diese Arbeit fortsetzen. Dass ich gleichwohl heute kritische Anmerkungen anbringen möchte, hat seinen Grund auch nicht in einer Kritik an dieser oder anderen bereits bestehenden Schlichtungsstellen. Viele verstehen eine ausgezeichnete Arbeit und haben mit Recht dem Gedanken einer vorgerichtlichen Schlichtung zu großem Erfolg verholfen.

Was ich nicht begrüßen kann, ist die derzeit propagierte und auf den Weg gebrachte massenhafte, ja geradezu lückenlose Schlichtung von Verbraucherstreitigkeiten im Zuge der Umsetzung der sog. ADR-Richtlinie.

Im Koalitionsvertrag dieser Bundesregierung heißt es u.a.: „Wir wollen das Rechtsprechungsmonopol des Staates stärken“. Dieses grundsätzliche Bekenntnis zur staatlichen Justiz ist zu begrüßen. Nicht nur bekennt sich damit die Bundesregierung zu unserem rechtsstaatlichen Anspruch, sie will ihn sogar stärken. Zugleich hat die Bundesregierung – in Umsetzung der ADR-Richtlinie – den Gesetzentwurf zur flächendeckenden Einführung von Verbraucherschlichtungsstellen beschlossen. „Schlichtung“ ist natürlich, per se und auch in einem Rechtsstaat, zu begrüßen. Bei genauerem Hinsehen dürfte der Gesetzentwurf den Rechtsstaat aber weder stärken noch unberührt lassen, sondern möglicherweise sogar schwächen. Ich möchte das im Folgenden kurz begründen und dabei vor allem die Aspekte

1. des angedachten Schlichtungsverfahrens,
2. des materiellen Verbraucherrechtes,
3. der Auswirkungen der Verbraucherschlichtung auf die Gerichte bzw. die Rechtsprechung sowie
4. der Einrichtung der sog. Universalschlichtungsstelle ansprechen.

Zunächst möchte ich aber noch einen Blick auf den Ausgangspunkt der gesetzgeberischen Aktivitäten zur Streitschlichtung werfen. Die Richtlinie 213/11/EU beschreibt in 62 Erwägungsgründen, warum die alternative Streitbeilegung zu entwickeln und aufzubauen ist. Es geht dabei nicht in erster Linie um die Durchsetzung von Verbraucherinteressen, sondern um die Stärkung und Förderung des Binnenmarktes. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen durch die einfache, schnelle und kostengünstige Möglichkeit der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten Vertrauen in das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes entwickeln; damit sollen direkte und indirekte Hemmnisse für grenzüberschreitendes Nachfragen von Waren und Dienstleistungen überwunden werden. Die Richtlinie geht davon aus, dass nicht in allen Mitgliedsländern gleichermaßen Rechtsschutzmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger als Verbraucher gewährleistet sind und deshalb funktionierende und niederschwellige Möglichkeiten der Streitbeilegung zu schaffen sind.

Es ist festzuhalten, dass bereits dieser Ansatz die nun vorgegebene, flächendeckende und weitgehend parallel zum staatlichen Rechtsschutz aufzubauende Streitschlichtung in Deutschland nicht erforderlich machte. Denn anders als in anderen Mitgliedstaaten ist das Bild von der deutschen Justiz grundsätzlich positiv zu zeichnen. Nach dem aktuellen Roland-Rechtsreport haben immerhin knapp zwei Drittel der Bundesbürger sehr viel oder doch zumindest „ziemlich viel“ Vertrauen in die Gerichte. Auf der Rangliste des rule of law index, für das das world justice project weltweit in 102 Ländern Haushalte und Experten über ihre Wahr-

\* Die Autorin ist Präsidentin des Bundesgerichtshofs.

nehmungen der nationalen Rechtsstaatlichkeit befragt, nimmt Deutschland (als bestes G7-Land) den achten Platz ein, speziell im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit den fünften Platz. Hervorgehoben werden positiv die Bezahlbarkeit, die Zugänglichkeit und die Effizienz der deutschen Gerichte. Auch die Wirtschaft und die Anwaltschaft schätzen das deutsche Rechtssystem, nicht zuletzt wegen seiner Berechenbarkeit, als Standortvorteil. Die Kundenzufriedenheit mit der Justiz scheint also grundsätzlich zu stimmen. Zugleich hat sich die deutsche Justiz in den vergangenen Jahren deutlich der Elemente der Schlichtung bemächtigt und diese in das gerichtliche Zivilverfahren implementiert. Die Güteverhandlung, die gütliche Einigung und die Mediation haben stark an Bedeutung gewonnen. Die Justiz hat damit zwar vielleicht eher intuitiv auf Momente reagiert, die Teil des allgemeinen gesellschaftlichen Wandels sind. Aber sie erfüllt die wesentlichen Forderungen auch an eine bürgernahe Streiterledigung – nicht nur durch Urteile.

Zugleich ist die deutsche Justiz sehr schnell. Zivilprozesse vor den deutschen Amtsgerichten dauern im Durchschnitt weniger als fünf Monate, fast 50 % der Verfahren werden sogar innerhalb von drei Monaten abgeschlossen.

Warum also die flächendeckende Streitschlichtung? Man könnte die Achseln zucken und auf die Umsetzung der Richtlinie verweisen. Man könnte natürlich auch das hohe Lied des Verbraucherschutzes singen und meinen, es könne doch nichts schaden, ein doppeltes System anzubieten: Streitschlichtung am Anfang und – für die, die dann immer noch nicht zufrieden sind – Rechtsschutz am Ende.

Lassen Sie mich erläutern, warum ich so skeptisch bin:

## 1. VERFAHREN

Wenn zuweilen geltend gemacht wird, das außegerichtliche Schlichtungsverfahren sei ein unbürokratischer Zugang des Verbrauchers zum Recht, so wage ich das zu bezweifeln. Die Vielfalt der Schlichtungsordnungen und auch die Regelungstiefe der verschiedensten Schlichtungsordnungen sind für einen Laien kaum nachzuvollziehen. Es sind, bevor der Schlichter oder die Schlichterin tätig werden können, eine ganze Reihe von Hürden zu nehmen, die, weil es vermutlich anders auch gar nicht geht, durchaus bürokratisch wirken. Hinzu tritt, dass das Schlichtungsverfahren zu 99 % schriftlich abzuwickeln ist, d.h. die Bürgerinnen und der Bürger müssen in der Lage sein, sich schriftlich auszudrücken und einen einigermaßen geordneten Sachvortrag zu halten. Das ist, wie mir nicht zuletzt die Schlichterinnen und Schlichter unter Ihnen bestätigen werden, für viele Antragsteller schon eine ganz erhebliche Schwelle. Nicht zuletzt deshalb dürfte auch eine jeweils sehr große Anzahl von Schlichtungsanträgen unzulässig sein. Die Angaben hierzu schwanken je nachdem, wie die Statistiken der Schlichtungsstellen aufgebaut sind. Sie liegen aber bei den großen Schlichtungsstellen durchaus im Bereich von bis zu einem Drittel aller Anträge.

Eine weitere Besonderheit des Verfahrens ist, dass es allein aufgrund des schriftlichen Vortrages und schriftlich vorliegender Unterlagen geführt werden kann. Jede weitere Beweiserhebung verbietet sich. So weisen die Schlichtungsstellen auch überwiegend und mit Recht darauf hin, dass eine gerichtliche Entscheidung abweichenden Inhalt haben könne, da dort andere Beweismöglichkeiten bestünden.

Eine weitere nicht von der Hand zu weisende Herausforderung des Schlichtungsverfahrens ist die Besetzung der Schlichtungsstelle. Bereits heute legen die Schlichtungsstellen großen Wert darauf, dass die Schlichterin oder der Schlichter als Persönlichkeit für Unabhängigkeit und Neutralität der Schlichtungsstelle steht. Ich kann und will keinesfalls in Abrede stellen, dass dies derzeit in aller Regel so ist. Es ist aber festzustellen, dass diese Anforderungen häufig vor allem, gelegentlich auch allein durch die Persönlichkeit des Schlichters oder der Schlichterin erfüllt werden. Weniger deutlich und teilweise auch nicht vorhanden ist dagegen eine institutionelle Unabhängigkeit der Schlichterin oder des Schlichters. Häufig ist jedenfalls für Außenstehende und Dritte nicht erkennbar, ob und inwieweit der Träger der Schlichtungsstelle Einfluss auf die Schlichtungstätigkeit nehmen könnte. Schließlich kommt bei großen Schlichtungsstellen hinzu, dass die Person des Schlichters oder der Schlichterin nicht mehr in der Lage ist, jeden Schlichtungsfall persönlich zu bearbeiten. Hier treten Organisation, Auswahl und Überwachung von Mitarbeitern des Schlichters oder der Schlichterin deutlich in den Vordergrund.

Schließlich ist das Verfahren für den Bürger oder die Bürgerin zwar in der Regel kostenlos. Allerdings ist davon auszugehen, dass die unternehmensbezogenen Kosten der Schlichtung auf die Produkte oder Dienstleistungen umgelegt werden, so dass mittelbar doch die Verbraucherinnen und Verbraucher den Aufwand der Schlichtung tragen. Anzumerken ist insoweit auch, dass die Kostenlosigkeit jedenfalls dann endet, wenn die Verbraucherin oder der Verbraucher einen anwaltlichen Rat einholen möchten. Hier ist dann weder eine vorläufige noch eine endgültige Kostenübernahme vorgesehen oder möglich.

Auch dürfte das Verfahren zur Verbraucherstreitschlichtung nicht wirklich effizienter sein als das Verfahren, das vor staatlichen Gerichten durchgeführt wird. Der Gesetzentwurf zur Verbraucherstreitschlichtung schreibt für den Regelfall eine Entscheidung 90 Tage nach Vorliegen der vollständigen Akte vor. Die vollständige Akte liegt aber erst nach Antragstellung, ggf. Hinweisen der Schlichtungsstelle, Vervollständigung des Antrags, Zustellung an den anderen Teil und dessen Erwidern vor – ein Vorgang, der ebenfalls einige Wochen in Anspruch nimmt. Damit wird insgesamt auch im Bereich der Streitschlichtungsstellen eine Verfahrenslaufzeit von mindestens fünf Monaten regelmäßig zu erwarten sein, ein Zeitraum, der wahrscheinlich wesentlich länger sein dürfte als die durchschnittliche Verbrauchererwartung.

## 2. MATERIELLES VERBRAUCHERRECHT

Ist nun aber vielleicht die Verbraucherstreitschlichtung in materieller Hinsicht „besser“ – also etwa verbraucherfreundlicher – als anderweitiger Rechtsschutz? Auch da habe ich meine Zweifel.

Zunächst ist zu konstatieren, dass nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die Verbraucherstreitschlichtung am geltenden Recht ausgerichtet sein soll und insbesondere die zwingenden Verbraucherrechte beachten soll. Das ist angesichts dessen, dass es sich beim Verbraucherrecht überwiegend um zwingendes Recht handelt, eine schwache Formulierung. Sie wird um ein weiteres dadurch abgeschwächt, dass nach dem Gesetzentwurf der Schlichter, dort als Streitmittler bezeichnet, nicht Volljurist sein muss, sondern lediglich über Rechtskenntnisse verfügen muss. Nachdem das Verbraucherrecht bekanntlich ein recht vielschichtiges und komplexes, nicht immer leicht zu verstehendes und stark durch Judikatur ausdifferenziertes Rechtsgebiet ist, kann man Zweifel haben, ob in der Zukunft Verbraucherrechte ausreichend Berücksichtigung finden können.

Soweit bisher bestehende Streitschlichtungsstellen statistische Ergebnisse ihrer Tätigkeit veröffentlichen, ist ebenfalls nicht klar ersichtlich, ob Verbraucherinnen und Verbraucher überwiegend oder doch jedenfalls sehr häufig Erfolg im Sinne der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche gegen Unternehmen haben. Wie bereits ausgeführt, scheitert ein ganz erheblicher Anteil der Verbraucherinnen und Verbraucher bereits in der Zulässigkeit. Aber auch die zulässigen Anträge sind, soweit das ersichtlich ist, nicht überwiegend erfolgreich. Unklar ist in der Regel schon, was in den Statistiken als Erfolg ausgewiesen wird. In aller Regel wird ein voller Erfolg und ein Teilerfolg nur einheitlich erfasst. Wenn also von Erfolgsquoten um die 50 % berichtet wird, können das sowohl vollständige, überwiegende oder auch nur marginale Erfolge sein. Im Vergleich dazu – ich weiß, dass das hinkt – haben ausweislich der Kostenentscheidungen der Amtsgerichte 64,2 % der Klagen vollen Erfolg, lediglich 14,6 % keinerlei Erfolg. Vergleiche sind hier nicht berücksichtigt.

Auch durch die veröffentlichten Schlichtersprüche wird nicht deutlich, ob und inwieweit sich Erfolg und Misserfolg der Anträge die Waage halten oder wie sie sich sonst zueinander verhalten. Dadurch, dass stets nur ausgewählte Schlichtersprüche veröffentlicht werden, ist ein Überblick über die Schlichtungstätigkeit nicht zu erlangen. So ist es umgekehrt auch der Bürgerin oder dem Bürger kaum möglich, sich aus der Veröffentlichung der Schlichtungssprüche ein Bild über seine persönlichen Erfolgsaussichten vor dieser Schlichtungsstelle zu machen. Ich halte dies für ein wesentlich zu kritisierendes Element der Schlichtungskultur. Ihr fehlt die Transparenz der Entscheidungen, wie sie durch die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen hergestellt wird.

Schließlich: Ein gewisser Anteil meiner Skepsis bei flächenhafter Verbraucherschlichtung rührt daher, dass Anwältinnen und Anwälte dort nicht vorkommen. Man

braucht natürlich nicht immer Anwälte, aber ganz gelegentlich, und gerade im komplexen zwingenden Recht, sind sie doch nützlich. Ohne Prozesskostenhilfe und Kostenerstattung wird aber kaum ein Verbraucher in der Streitschlichtung mit einem Anwalt auftauchen. Das ist dort systemimmanent, dem materiellen Recht und seiner Fortentwicklung selbst aber vielleicht nicht immer förderlich.

## 3. AUSWIRKUNGEN AUF DIE GERICHTE

Kann man nun vielleicht aber wenigstens feststellen, dass die flächendeckende Schlichtung nicht zu Lasten der staatlichen Gerichte, d.h. des Rechtsprechungsmonopols des Staates wirkt? Ich meine, man wird auch insoweit Bedenken haben müssen.

Zwar fehlt uns empirisches Material dazu, wie viele Verbraucherinnen und Verbraucher nach dem Durchlaufen der Schlichtung noch Rechtsschutz vor den Gerichten suchen. Man wird davon ausgehen können, dass ohnehin nur der Teil der Verbraucherinnen und Verbraucher, die keinen oder keinen nennenswerten Erfolg vor der Schlichtungsstelle hatten, den Weg zu den Gerichten suchen werden. Soweit Schlichtungsstellen dazu in ihren Jahresberichten Stellung nehmen, ist auch dort nicht bekannt, in welchen Verfahren Verbraucherinnen und Verbraucher weiteren Rechtsrat oder Rechtsschutz suchen. Umgekehrt kann ich mich in meiner langjährigen zivilrichterlichen Tätigkeit nicht erinnern, ein Verfahren bearbeitet zu haben, das eine Schlichtung im Verbraucherbereich bereits durchlaufen hätte. Nachdem das Schlichtungsverfahren auch für den Verbraucher nicht völlig unaufwändig ist und jedenfalls bei den großen Schlichtungsstellen durch namhafte Persönlichkeiten verantwortet wird, dürfte bei den allermeisten Verbraucherinnen und Verbrauchern auch am Ende des Schlichtungsverfahrens der Eindruck entstanden sein, dass ein Gang zu den Gerichten nicht mehr lohnt.

Andererseits erwartet die Bundesregierung jedenfalls eine Verdoppelung der Schlichtungsverfahren mit Einführung der flächendeckenden Verbraucherstreitschlichtung, es ist daher von einer deutlich größeren Zahl von Schlichtungsverfahren, damit auch von einer deutlich größeren Zahl von Verfahren auszugehen, die die staatlichen Gerichte nicht erreichen werden. Soweit zur Begründung dessen, dass den Gerichten keine Verfahren verloren gehen werden, angeführt wird, nach Umfragen würden Verbraucherinnen und Verbraucher ohnehin erst ab einem Streitwert von 1.500 oder 2.000 Euro klagen, so kann ich dies nicht nachvollziehen. Das Statistische Bundesamt weist 650.000 Verfahren mit einem Streitwert bis 1.500 Euro, 730.000 mit einem Streitwert bis 2.000 Euro aus. Das sind immerhin 59,5 bzw. 67,3 % aller bei den Amtsgerichten erledigten Verfahren. Manchmal tun Bürger also offensichtlich andere Dinge, als sie in Umfragen angeben.

Es ist daher sicher davon auszugehen, dass eine erhebliche Anzahl von Verfahren nicht mehr zu den staatlichen Gerichten gelangen wird. Davon geht im Übrigen

auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung aus, der von einer Entlastung der Gerichte spricht. Damit gehen zwei Gefahren einher: Zum einen werden auch Verfahren, die von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung sind, den staatlichen Gerichten nicht mehr im gleichen Maße zugehen, wie es bislang der Fall ist. Zwar sehen etliche Verfahrensordnungen der bestehenden Streitschlichtungsstellen vor, dass solche Fragen nicht in die Schlichtung gegeben werden sollen. Allerdings ist das nicht zwingend und teilweise werben Schlichtungsstellen sogar damit, dass sie auch rechtsgrundsätzliche Fragen entscheiden können.

Und schließlich muss man Rechtsgrundsätzlichkeit auch erst einmal erkennen. Das ist im Bereich der Verbraucherrechte nicht immer ganz leicht. Für Nichtjuristen dürfte es fast unmöglich sein. Vor allem für kleinteilige, sehr branchenspezifische Schlichter dürfte es insoweit zukünftig möglicherweise am Überblick fehlen. Der vorliegende Entwurf zum Streitbeilegungsgesetz sieht, wie bereits ausgeführt, keine überwiegend juristische Befähigung vor. Die Bundesregierung lehnt es nach wie vor ab, die Befähigung zum Richteramt, also das Zweite Juristische Staatsexamen, als Voraussetzung für die Bestellung zum Schlichter zu verlangen. Das ist vor dem Hintergrund der Anwendung zwingenden Verbraucherrechtes mehr als problematisch. Angesichts dessen, dass die Anerkennungsbehörden auch föderal, also im Zweifel 16fach, arbeiten und Voraussetzungen für die Befähigung der Schlichter formulieren sollen, dürfte sich auch eine einheitliche Handhabung dieser Prüfung kaum rasch entwickeln. Und schließlich dürfte auch die eine oder andere Branche oder das eine oder andere Großunternehmen die Möglichkeit der Streitschlichtung nutzen, um gerichtliche Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gerade zu umgehen. Bereits heute werden gelegentlich entsprechende Vermutungen formuliert; in Zukunft, d.h. mit zunehmender Anzahl von Schlichtungsstellen, dürfte ein solcher Gedanke jedenfalls eher häufiger anzutreffen sein. Die Rechtsfortbildung wird also Schaden nehmen können.

Zum anderen ist der Reflex jeder Landesregierung, bei zurückgehenden Fallzahlen Einsparungen zu prüfen. Das gilt erst recht in Zeiten der Schuldenbremse. Man darf also durchaus für den Bürger und die Anwaltschaft spürbare Einschränkungen der Gerichtsstrukturen erwarten. Ich fürchte, einen Vorgeschmack davon erleben wir in Mecklenburg-Vorpommern.

#### 4. UNIVERSALSCHLICHTUNGSSTELLE

Für mich – auch deshalb – vollends unverständlich ist das Konzept der Universalschlichtungsstelle. Ich will mich nicht in den Streit über die Frage der Zuständigkeit des Bundes oder der Länder einmischen. Wenn man vom Vorschlag der Bundesregierung ausgeht, also einer Länderzuständigkeit, dann dürfte es kaum gelingen, 16fach effiziente Strukturen aufzubauen und Schlichterinnen und Schlichter zu finden, die durch ihre Persönlichkeit der Universalschlichtung gerecht werden

könnten. Auch ist bei der Universalschlichtung weder der Vorteil eines branchennahen, noch damit der eines besonders fachkundigen Schlichters zu realisieren. Bevor man hier also eine höchst gekünstelte, vermutlich schwerfällige Schlichtungsbürokratie aufbaut, wäre es aus meiner Sicht nach wie vor ein lohnenswerter Gedanke, wenigstens die Universalschlichtung als behördliche Schlichtung den Amtsgerichten zuzuschlagen. Hier ist der rechtliche Sachverstand, hier sind die Strukturen, hier ist aber auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger bereits vorhanden. Und die mit der Richtlinie geforderte Durchlässigkeit ins gerichtliche Verfahren läge so nahe wie nirgends sonst.

Bevor ich zusammenfasse, noch ein aus meiner Sicht ausgesprochen positiver Aspekt des Gesetzgebungsverfahrens: Ich bin sehr erleichtert, dass nun ein Klauselverbot aufgenommen werden soll, d.h. Verbraucherinnen und Verbraucher nicht über AGB quasi in die Schlichtung gezwungen werden können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, auch wenn es anders wirkt: Ich habe nichts gegen Schlichtung. Sie ist wichtiger Bestandteil unserer Rechtskultur. Ich sehe aber – das gebe ich zu – in der Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Förderung des Binnenmarktes, wohlgemerkt nicht des Verbraucherrechtes, mehr Schatten als Licht. Umso wichtiger ist es, bei der Umsetzung in nationales Recht die Schwerpunkte deutlich zu setzen und Fehlentwicklungen vorzubeugen.

Im laufenden Gesetzgebungsverfahren oder spätestens im verordnungsgebenden Verfahren sind daher

1. die fachlichen Anforderungen an die Streitmittler deutlich zu präzisieren und anzuheben; der Erfolg der Schlichtung lebt von der Kompetenz dieser Persönlichkeit.
2. Die Unabhängigkeit der Streitmittler ist stärker und klarer zu institutionalisieren; nur so kann das notwendige Vertrauen entstehen.
3. Die Anforderungen an die Transparenz von Statistik und Entscheidungen sind zu erhöhen. Es muss für Verbraucherinnen und Verbraucher besser erkennbar sein, wie ihre Erfolgchancen bei der Schlichtungsstelle sind und welche Entscheidungen bisher getroffen wurden, und
4. die Universalschlichtung sollte justiznah angesiedelt und getragen werden. So können überflüssige Doppelstrukturen vermieden werden.

Die Evaluation des Gesetzes zu einem Zeitpunkt X wird uns Gelegenheit geben, Vor- und Nachteile der flächendeckenden Streitbeilegung im Verbraucherrecht zu beleuchten und gegebenenfalls nachzujustieren. Ich wäre froh, liebe Frau Nöhre, wenn ich bei Ihrer dereinstigen Verabschiedung, also sagen wir in 10 bis 20 Jahren, ein Fazit etwa wie folgt ziehen könnte: Wir haben das Rechtsprechungsmonopol des Staates gestärkt und (lediglich) ergänzende Schlichtungsmöglichkeiten geschaffen – oder anders gewendet: Die Schlichtung braucht eine starke Justiz.

Vielen Dank!

# PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK UND RECHTSANWALT BERTIN CHAB, ALLIANZ MÜNCHEN,  
RECHTSANWALT HOLGER GRAMS, MÜNCHEN

*In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.*

## HAFTUNG

### HINWEISPFLICHTEN BEI BESCHRÄNKTEM MANDAT

**1. Ein Steuerberater, der mit der Vertretung im Verfahren über einen Einspruch gegen einen Steuerbescheid beauftragt ist, ist nicht verpflichtet, seinen Mandanten auf einen möglichen Regressanspruch gegen einen früheren Steuerberater und auf die drohende Verjährung eines solchen Anspruchs hinzuweisen. (amtlicher Leitsatz)**

**2. Diese Rechtsprechung ist jedoch nicht auf Rechtsanwälte übertragbar. Anwälte sind, auch bei beschränkten Mandaten, verpflichtet, Mandanten vor Nachteilen zu bewahren, indem sie sie auf erkennbare zivilrechtliche Regressmöglichkeiten und deren drohende Verjährung hinweisen. (eigener Leitsatz)**

BGH, Ur. v. 7.5.2015 – IX ZR 186/14, NJW 2015, 2326; MDR 2015, 827; DB 2015, 1595

Der Kläger hatte 1999 seinen Steuerberater gewechselt. Der neue, jetzt beklagte Steuerberater übernahm die Erstellung der Buchhaltung, der Jahresabschlüsse und der Steuererklärungen. Außerdem legte er auftragsgemäß Einsprüche gegen Änderungsbescheide betreffend die Jahre 1997 und 1998 ein. 2008 wurden die Einsprüche zurückgenommen. Der Kläger machte Schadensersatzansprüche gegen seinen früheren Steuerberater geltend. Dieser berief sich auf Verjährung. Daraufhin nahm der Kläger den neuen Steuerberater in Anspruch, weil dieser ihn nicht auf die Regressmöglichkeit gegen den früheren Steuerberater und deren drohende Verjährung hingewiesen hatte. Die Klage blieb in allen drei Instanzen erfolglos.

Der BGH bestätigte die Entscheidungen der Instanzgerichte, wonach dem Steuerberater schon mangels eines entsprechenden Mandats zur Prüfung von Regressansprüchen keine Pflichtverletzung zum Vorwurf gemacht werden könne. Zwar müsse ein Steuerberater in den durch seinen Auftrag gezogenen Grenzen den Mandanten auch ungefragt über die auftauchenden steuerrechtlichen Fragen belehren, weil es auch zu den Aufgaben eines Steuerberaters gehöre, den Mandanten vor Schaden zu bewahren und auf Fehlentscheidungen, die für ihn offen zutage lägen, hinzuweisen.<sup>1</sup>

Die Pflichten eines Steuerberaters beschränkten sich jedoch in der Regel auf das Steuerrecht, da ihm eine geschäftsmäßige Besorgung anderer Rechtsangelegenheiten grundsätzlich (hier noch nach Art. 1 §§ 1, 4 Abs. 3 RBERG a.F.) untersagt sei. Anders als ein Rechtsanwalt sei daher ein Steuerberater selbst bei einem umfassenden Mandat nicht zu Hinweisen auf zivilrechtliche Regressmöglichkeiten verpflichtet.

Für Rechtsanwälte hat der BGH dagegen bereits explizit entschieden, dass diese selbst bei einem beschränkten Mandat verpflichtet seien, den Mandanten vor Gefahren außerhalb des Mandatsgegenstands hinzuweisen, soweit diese dem Anwalt bekannt oder offenkundig sind oder sich ihm bei ordnungsgemäßer Bearbeitung aufdrängen und wenn er Grund zu der Annahme hat, dass die Gefahr dem Mandanten nicht bewusst ist.<sup>2</sup> Allerdings bestehe diese Hinweispflicht nur in engen Grenzen.<sup>3</sup> (hg)

### RECHTSANWALT ALS TREUHÄNDER FÜR KAPITALEINLAGEN

**Zur Haftung eines Rechtsanwalts, der als Treuhänder aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrages Kapital in einem unzulässigen Einlagengeschäft anlegt.**

BGH, Ur. v. 10.2.2015 – VI ZR 569/13, NJW-RR 2015, 675

Die Klägerin in diesem Verfahren hatte den beklagten Anwalt im Jahr 2009 damit beauftragt, einen Rentenversicherungsvertrag zu kündigen und die dadurch frei werdenden Mittel treuhänderisch zu vereinnahmen und zum Teil an eine GmbH weiterzuleiten, von wo aus nach Ablauf von zehn Jahren ein Rückfluss in doppelter Höhe an die Klägerin erfolgen sollte. Diese GmbH verfügte nicht über die notwendige Erlaubnis zum Betreiben eines Einlagengeschäftes, so dass es zu einem Untersagungsverfahren durch die BaFin und etwas später zur Insolvenz der GmbH kam. Wegen der verlorenen Einlagen wurde der Beklagte in Anspruch genommen, weil dieser schon vor der Beauftragung durch die Beklagte für die GmbH tätig geworden und in das Vertriebssystem der GmbH eingebunden gewesen sei, weshalb sich ihm hätte aufdrängen müssen, dass das Anlagemodell ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft darstelle. Hierüber habe er die Klägerin aufzuklären gehabt, was unterblieben sei. Dabei habe der Beklagte mit Schädigungsvorsatz gehandelt, weil er den Schaden der Klägerin wegen seiner Teilnahme am sittenwidrigen Vertriebssystem und der fehlenden Sicherung der Anlage wenigstens billigend in Kauf genommen habe.

<sup>2</sup> Z.B. BGH, WM 1993, 1508; MDR 1998, 1378; NJW 1997, 2168.

<sup>3</sup> BGH, Beschl. v. 21.1.2005 – IX ZR 186/01 m. Anm. Chab, BRAK-Mitt. 2005, 72.

<sup>1</sup> BGH, MDR 2013, 713.

Der BGH hob das die Klage zusprechende Urteil des OLG Düsseldorf auf die zugelassene Revision hin auf. Es seien keine ausreichenden Feststellungen dazu getroffen, ob sich der Beklagte tatsächlich schon vor Beauftragung durch die Klägerin in das Vertriebskonzept habe einspannen lassen und ob das Vertriebssystem überhaupt unzulässig war. Auch zur Kenntnis der die Sittenwidrigkeit begründenden Umstände sei nichts festgestellt.

Zur vertraglichen Grundlage des Verhältnisses zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten wird angemerkt, es handele sich um einen Treuhandvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter; hier komme auch ein (vor-)vertraglicher Schadenersatzanspruch neben einem deliktischen Anspruch in Betracht, selbst wenn der Geschäftsbesorger mit dem Geschäftsherrn gar nicht in persönlichen Kontakt trete. Jedenfalls dann, wenn ein erkennbarer Wissensvorsprung vorliege, der den Vertragszweck vereiteln könne, sei Aufklärung geschuldet und könnten fehlende Hinweise die Sittenwidrigkeit begründen.

Der Fall zeigt, dass derlei treuhänderische Geschäftsbesorgungen mit hohen Haftungsrisiken verbunden sind. Der BGH sieht die Verwirklichung grober Pflichtverletzungen bis hinein in den Bereich der sittenwidrigen Schädigung gerade aufgrund der besonderen Kompetenz, die der Anwalt als solcher für sich beansprucht. Dass das in versicherungsrechtlicher Hinsicht geradezu einen Ritt auf der Rasierklinge darstellt, muss umso mehr zu denken geben. Soweit im Haftpflichtprozess eine sittenwidrige Schädigung des Auftraggebers festgestellt werden sollte, weil der Beklagte von der fehlenden Absicherung des Einlagengeschäfts gewusst hat oder sich ihm diese Umstände hätten aufdrängen müssen, liegt der Schluss auf den Ausschluss tatbestand der wissentlichen Pflichtverletzung im Sinne der Versicherungsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherer nahe. Hinzu kommt die schwierige Einordnung des Vertragsverhältnisses. Nur wenn Rechtsberatung tatsächlich zu den Vertragspflichten gehört, kann man von anwaltlicher Tätigkeit sprechen. Je nach Fallgestaltung kann die wirtschaftliche Beratung gegenüber der Rechtsberatung derart in den Vordergrund treten, dass der versicherte Bereich, nämlich anwaltliche Tätigkeit, verlassen wird. Das machen sich zu wenige Anwälte wirklich bewusst.

Anzumerken bleibt, dass die 5. Satzungsversammlung mit Sitzung vom 5.5.2014 beschlossen hat, § 3 BORA zu ergänzen; nunmehr ist ausdrücklich verboten, im laufenden Mandat Vermögenswerte vom Mandanten und/oder Anspruchsgegner zur treuhänderischen Verwaltung für beide Parteien entgegenzunehmen. Auch dies sollte zukünftig genau beachtet werden, will man sich nicht einer scharfen Haftung ohne Versicherungsschutz aussetzen. (bc)

## BEIHILFE ZUR ERPRESSUNG DURCH RECHTSANWALT

**Die Forderung unstreitig nicht geschuldeter Vermögensvorteile als Voraussetzung für die unstreitig geschuldete Räumung und Herausgabe eines Miet-**

**objekts kann eine Erpressung des Vermieters durch den Mieter sowie seine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung begründen. (...) Das Verfassen des Anwaltsschreibens, in dem die unberechtigte Forderung erhoben wird, kann als Beteiligung des Rechtsanwalts an dieser Handlung und demzufolge zu seiner Mithaftung auf Erstattung der seitens des Mieters erlangten Vermögensvorteile führen.**

OLG Frankfurt, Urt. v. 10.6.2015 – 2 U 201/14, BRAK-Mitt. 2015, 195

Auch wenn es sich bei der hier besprochenen Entscheidung um einen Ausnahmefall handelt, zeigt sie doch Haftungsrisiken auf, die bei Überschreiten der Grenzen zulässiger anwaltlicher Tätigkeit entstehen können. Der beklagte Anwalt hatte eine Gesellschaft als Pächterin vertreten. Der Kläger als Verpächter hatte den Pachtvertrag wirksam fristlos gekündigt. Der Anwalt richtete namens der A., einer Gesellschafterin der Pächterin, ein Schreiben an den Kläger, worin er mitteilte, dass die A. das Objekt vorerst nicht räumen und herausgeben werde, obwohl er wusste, dass der Kläger das Objekt bereits veräußert hatte und kurzfristig an den Erwerber übergeben musste und dass ihm andernfalls erhebliche finanzielle Nachteile drohten. Dem Anwalt war auch bekannt, dass die A. finanziell nicht in der Lage war, für die Weiternutzung Nutzungsentschädigung und ggf. weitergehenden Schadenersatz zu zahlen. Als „Gegenleistung“ für eine Räumung verlangte der Anwalt namens der A. den Verzicht auf sämtliche offenen Pachtzinsforderungen, die Auszahlung der Kautions sowie die Erstattung der bei Pachtbeginn gezahlten Maklercourtage. Hierauf ging der Kläger zunächst ein, erklärte aber später die Anfechtung der Vereinbarung gem. § 123 Abs. 1 BGB und nahm die A. und den Anwalt auf Schadenersatz in Anspruch.

Das Handeln der A. stelle eine Erpressung dar, weil sie mit der Ankündigung, das Objekt rechtswidrig nicht zu räumen, ein empfindliches Übel in Aussicht gestellt habe. Auf die für eine Räumung geforderten „Gegenleistungen“ habe sie keinen Anspruch gehabt. Der beklagte Anwalt sei aufgrund seiner vorausgegangenen Tätigkeit über sämtliche relevanten Umstände informiert gewesen. Es habe ihm freigestanden, seine Tätigkeit auf die anwaltliche Vertretung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zu beschränken. Er habe sich an der Erpressung beteiligt und hafte dem Kläger daher gesamtschuldnerisch neben der A. wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung aus § 826 BGB.

Auch der BGH hat in Einzelfällen bereits eine Haftung von Anwälten aus § 826 BGB bejaht, wenn diese die Grenzen des Erlaubten überschritten hatten.<sup>4</sup> Fast unnötig erscheint der Hinweis, dass die Berufshaftpflichtversicherung in solchen Fällen gem. § 4 Nr. 5 AVB nicht eintrittspflichtig ist. (hg)

<sup>4</sup> BGH, NJW 1972, 678 (mögliche arglistige Täuschung durch unrichtige Aussagen über Zahlungsfähigkeit des eigenen Mandanten – offen gelassen und zurückverwiesen); NJW 1992, 2821 (anwaltliche Vertretung „räuberischer Aktionäre“ zur Erlangung einer unzulässigen Abfindung); BRAK-Mitt. 2000, 237 m. Anm. Jungk (Beteiligung an sittenwidrig überhöhter Maklerprovision); MDR 2005, 925 (arglistige Täuschung durch unrichtige Prospektangaben).

## FRISTEN

### ÜBEROBLIGATORISCHE MASSNAHMEN

**1. Eine ordnungsgemäße Ausgangskontrolle bei rechtzeitiger postalischer Versendung fristgebundener Schriftsätze setzt nicht generell die Einholung einer Eingangsbestätigung vor Streichung der Frist voraus.**

**2. Ordnet ein Rechtsanwalt die Einholung einer Eingangsbestätigung an, obwohl er hierzu nicht verpflichtet gewesen wäre, können Fehler, die ihm hierbei unterlaufen, die Versagung der Wiedereinsetzung nicht rechtfertigen.**

BGH, Beschl. v. 6.5.2015 – VII ZB 19/14, NJW 2015, 2266; FamRZ 2015, 1285

Das LG hatte der Prozessbevollmächtigten im Rahmen der Wiedereinsetzung einen Strich daraus gedreht, dass sie die Friststreichung von einer überobligatorischen Nachfrage abhängig gemacht hatte, die allerdings schiefging: Die Anwältin hatte bereits mehrere Wochen vor Ablauf der verlängerten Berufungsbegründungsfrist den Schriftsatz gefertigt und ihre Mitarbeiterin angewiesen, ihn per Post zu versenden. Die Frist wurde gleichwohl noch nicht gestrichen, sondern die Mitarbeiterin wurde angewiesen, den Posteingang bei Fristablauf vorsichtshalber zu verifizieren. Da am Tag des Fristablaufs in der zuständigen Geschäftsstelle niemand erreichbar war, wurde der Schriftsatz vorsichtshalber noch einmal ausgedruckt und ans Gericht gefaxt. Hierbei unterlief der Mitarbeiterin allerdings der Fehler, dass sie einen Schriftsatz aus einer falschen Akte (einer anderen Akte mit denselben Prozessparteien) ausdrückte.

Der BGH stellt mehrere klar: Bei einer Versendung per Post ist keine zusätzliche Nachfrage bei Gericht erforderlich. Geht die Postsendung verloren, reicht Glaubhaftmachung, dass der Schriftsatz ordnungsgemäß in den Postausgang der Kanzlei gelangt war. Sofern – wie hier – keine weiteren Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, darf die Frist gestrichen werden. Eine zusätzliche Nachfrage bei Gericht bzw. ein fehlerhaftes Fax führen dann nicht dazu, dass hieraus ein Organisationsverschulden des Prozessbevollmächtigten generiert wird, welches zur Ablehnung der Wiedereinsetzung führen würde. Bei überobligatorischen Maßnahmen darf die Prozesspartei generell nicht schlechter gestellt werden, als wenn diese Maßnahmen nicht getroffen worden wären. Es kommt dann nicht darauf an, ob die in diesem Zusammenhang erfolgten Fehler und damit die Fristversäumnis durch andere organisatorische Maßnahmen noch hätten vermieden werden können. (ju)

### VORFRIST BEI URLAUB

Ein Rechtsanwalt, der Mitglied einer aus mehreren Rechtsanwälten bestehenden Sozietät ist, ist nicht verpflichtet, in Bezug auf die Berufungsbegründungsfrist eine von der üblichen Vorfrist unabhängige weitere Frist zu notieren, um die Bearbeitung

der Sache durch ihn im Hinblick auf seinen anstehenden Jahresurlaub sicherzustellen.

BGH, Beschl. v. 6.5.2015 – VII ZB 60/14

Nach Berufungseinlegung gegen das am 12.5.2014 zugestellte Urteil baten die Prozessbevollmächtigten der Beklagten, die Begründungsfrist „um einen Monat bis 14.8.2014“ zu verlängern. Das Gericht verlängerte die Berufungsbegründungsfrist „auf insgesamt 3 Monate“ unter Hinweis darauf, dass zum Zeitpunkt der Verfügung weder die Zustellung des erstinstanzlichen Urteils, noch die Zulässigkeit der Berufung oder die Rechtzeitigkeit des Verlängerungsantrags geprüft werden könne, weil die Akten noch nicht vorlägen. Die für die Eintragung der Fristen zuständige Büroangestellte trug nach Eingang dieser Verfügung die Frist auf den 14./15.9.2014 ein, weil sie versehentlich die verlängerte Frist ab Ablauf der Berufungseinlegungsfrist berechnete (der 14.9.2014 war ein Sonntag). Dem Sachbearbeiter sei die Akte dann erst wieder am 25.8. nach Eingang des gerichtlichen Hinweises vom 19.8. auf die Versäumung der Frist vorgelegt worden.

Das Berufungsgericht hatte den Wiedereinsetzungsantrag mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Prozessbevollmächtigte im Hinblick auf seinen am 31.7. beginnenden Jahresurlaub schon mit dem Verlängerungsantrag eine besondere Vorfrist hätte eintragen lassen müssen, um sicherzustellen, dass ihm die Akte noch rechtzeitig vor dem Urlaubsantritt zur Rechtsmittelbegründung vorgelegt werde. Wäre das geschehen, hätte er die fehlerhafte Eintragung noch rechtzeitig bemerkt.

Dieser außergewöhnlichen und erhöhten Sorgfaltsanforderung erteilt der BGH eine Absage. Die Eintragung einer Vorfrist auf einen Zeitpunkt vor Antritt des Urlaubs sei nicht geboten, wenn es sich wie im konkreten Fall um eine Anwaltssozietät mit mehreren Mitgliedern handele. Dann genüge die Eintragung der üblichen Vorfrist, weil der sachbearbeitende Rechtsanwalt von den anderen Sozietätsmitgliedern vertreten werden könne.

Damit bleibt allerdings offen, welche Vorsorge eigentlich der Einzelanwalt im Hinblick auf den Urlaub treffen muss. Würde die Vorfrist für ihn noch in den Urlaub fallen, muss dieser sicher eine Frist noch vor Urlaubsantritt notieren lassen, auch wenn der eigentliche Fristablauf knapp nach Urlaubsrückkehr liegt. Andernfalls wäre die Vorfrist sinnlos. In der Sozietät hat man hier gewisse Vorteile. (bc)

### ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG EINES SCHRIFTSATZES

Eine Beschwerdeschrift ist in schriftlicher Form eingereicht, sobald bei dem Gericht, dessen Beschluss angefochten wird, ein Ausdruck der als Anhang einer elektronischen Nachricht übermittelten, die vollständige Beschwerdeschrift enthaltenden PDF-Datei vorliegt. Ist die Datei durch Einscannen eines von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten handschriftlich unterzeichneten Schriftsatzes hergestellt, ist auch dem Unterschriftenfor-

**dernis des § 64 Abs. 2 Satz 4 FamFG genügt (im Anschluss an BGH, Beschl. v. 15.7.2008 – X ZB 8/08 – NJW 2008, 2649).**

BGH, Beschl. v. 18.3.2015 – XII ZB 424/14

Mit dem im Leitsatz zitierten Beschluss vom 15.7.2008<sup>5</sup> hatte sich der X. Zivilsenat bereits ausführlich über die Möglichkeit geäußert, einen bestimmenden Schriftsatz nach eigenhändiger Unterschrift und anschließendem Einscannen als angehängte PDF-Datei ans Gericht zu senden. Hier sei die Schriftlichkeit dadurch gewahrt, dass – ebenso wie bei der Übertragung durch Telefax – tatsächlich eine Unterschrift geleistet und die Urkunde körperlich bei Gericht durch Ausdrucken wieder hergestellt werde. Diese Rechtsprechung erweitert der BGH auf den vorliegenden Fall, in dem die Beschwerdeführerin selbst in einem Verfahren wegen Sorgerechtsentziehung die Beschwerdeschrift mit Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe unterzeichnet, eingescannt und dann per Mail mit Dateianhang ans Gericht gesandt hat. Dort wurde sie noch vor Fristablauf ausgedruckt und mit einem Eingangsstempel versehen.

Das Kammergericht hatte die Beschwerde als unzulässig verworfen. Für die Übermittlung eines Schriftsatzes auf elektronischem Weg stünde der Weg der Zusendung mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz offen, der hier aber nicht gewählt wurde. Die einfache Unterschrift unter dem elektronisch übermittelten Dokument reiche nicht aus.

Der XII. Zivilsenat präzisiert, dass die als Datei-Anhang versandte Beschwerdeschrift nicht den Anforderungen an ein elektronisches Dokument gerecht werde. Das Beschwerdegericht habe sich aber zu Unrecht nicht der Frage gewidmet, ob der rechtzeitig vor Fristablauf vorgenommene Ausdruck der PDF-Datei nicht als solcher die Frist gewahrt habe. Die Beschwerdeschrift hat nach § 64 Abs. 2 Satz 1 FamFG schriftlich zu erfolgen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle. Die Übermittlung kann auch elektronisch vorgenommen werden, § 14 Abs. 2 Satz 1 FamFG i.V.m. § 130a Abs. 1 und 3 ZPO. Zu schriftlichen, nicht elektronischen, Dokumenten zählen auch Telefaxe. Der Schriftform sei genügt, wenn die Urkunde, deren Kopie bei Gericht erstellt wird, unterschrieben sei. Das sei der Fall, wenn der Schriftsatz unterzeichnet, mit der Unterschrift gescannt und anschließend ans Gericht übermittelt wird, wo man ihn dann ausdruckt.

Zur Fristwahrung genügt also das Scannen und Übermitteln der Datei nur, wenn das Original eigenhändig unterschrieben wurde und der Ausdruck bei Gericht erfolgt. Das Hinzusetzen einer vorher eingescannten Unterschrift unter den Schriftsatz und anschließende Versenden genügt wiederum nicht. Ausnahme: das Fax, das direkt aus dem Computer des Absenders versandt wird.<sup>6</sup> Auch herkömmlich versendete Telefaxe müssen also in der Originalurkunde unterschrieben sein. Die elektronische Übermittlung per E-Mail ersetzt also rein

praktisch gesehen lediglich die Übermittlung der Urkunde per Post. Wer rein elektronisch vorgehen möchte, der muss die Spezifika des Signaturgesetzes beachten und entsprechende Einrichtungen vorhalten. (bc)

### FEHLERHAFTHEIT RECHTSBEHELFSBELEHRUNG IN WEG-SACHE

**Einem Kläger, der seine Berufung an ein in der Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz genanntes unzuständiges Gericht richtet, ist Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn wegen einer rechtlichen Spezialmaterie ein anderes Gericht zuständig gewesen wäre.**

LG Frankfurt, Urt. v. 2.6.2015 – 2-13 S 2/15, MDR 2015, 795

Für die Berufung gegen das Urteil des AG Korbach in einer WEG-Sache wäre richtigerweise das LG Frankfurt gem. § 72 Abs. 2 GVG i.V.m. § 43 Nr. 1 WEG zuständig gewesen. Die Berufung wurde allerdings am letzten Tag der Frist beim für das AG Korbach allgemein zuständigen LG Kassel eingelegt, das fälschlicherweise auch in der Rechtsmittelbelehrung genannt war. Hierin sah das LG Frankfurt, bei dem die Berufung dann nach Fristablauf zusammen mit einem Wiedereinsetzungsantrag eingelegt wurde, kein Anwaltsverschulden, das die Wiedereinsetzung hätte hindern können. Die Rechtsmittelbelehrung sei nicht offenkundig fehlerhaft und der durch sie verursachte Irrtum nachvollziehbar gewesen. Die Prozessbevollmächtigte habe davon ausgehen dürfen, dass der mit der Spezialmaterie besonders vertraute Richter insoweit zuverlässige Auskünfte gebe. Ihr Irrtum sei jedenfalls dann entschuldbar, wenn es sich nicht um eine Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht handele.

Diese letzte Einschränkung lässt aufhorchen. Hätte die Kammer anders entschieden, wenn die Partei durch einen Fachanwalt vertreten wird? Hin und wieder scheinen ähnliche Gedanken auch im Zusammenhang mit dem Haftungsmaßstab auf.<sup>7</sup> Für die Partei wäre es aber fatal, wenn sie im Falle einer Fristversäumung keine Wiedereinsetzung bekommt, nur weil sie von einem Fachanwalt vertreten wird. (bc)

### ANFORDERUNGEN AN FRISTWAHRUNG BEI ERKRANKUNG

**Eine zweite Fristverlängerung ohne Zustimmung der Gegenpartei bzw. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist sind nicht zu gewähren, wenn zwar eine Erkrankung der Partei glaubhaft gemacht ist, nicht aber dargelegt wird, dass auch eine telefonische Verständigung der Partei mit ihrem Prozessbevollmächtigten aufgrund der Erkrankung nicht möglich war. (eigener Leitsatz)**

BGH, Beschl. v. 10.6.2015 – IV ZB 27/14

**Eine zweite Fristverlängerung ohne Zustimmung der Gegenpartei bzw. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungs-**

<sup>5</sup> Dazu Grams, BRAK-Mitt. 2008, 2012.

<sup>6</sup> GmS-OGB 1/98 v. 5.4.2000, NJW 2000, 2340.

<sup>7</sup> Jungk, Gesteigerte Haftung des Fachanwalts?, AnwBl. 2007, 227.

begründungsfrist sind nicht zu gewähren, wenn der Anwalt sich aufgrund der massiven Erkrankung nicht auf eine rechtzeitige Genesung verlassen durfte, er nicht bei der Gegenseite um Zustimmung zu einer weiteren Fristverlängerung nachgesucht und nicht vorgetragen hat, dass die Einschaltung eines anwaltlichen Vertreters nicht möglich oder nicht zumutbar gewesen sei. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 25.6.2015 – V ZB 50/15

Beide Entscheidungen lesen sich auf Anhieb reichlich streng. Bei näherem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass die Verwerfung der Berufungen als unzulässig jeweils auch auf nach Ansicht der Berufungsgerichte und des BGH lückenhaftem Vortrag beruhte.

Im ersten Fall ging es um eine Erkrankung der Partei selbst. Die Gegenseite hatte die Zustimmung zu einer zweiten Fristverlängerung ausdrücklich verweigert. Der Anwalt hatte geltend gemacht, dass der Mandant aufgrund der Erkrankung an einer Besprechung mit dem Anwalt weder in der Kanzlei noch bei sich zuhause teilnehmen könne. Der BGH vermisste aber einen Vortrag dazu, ob auch eine telefonische Besprechung

zwischen Anwalt und Partei aufgrund der Erkrankung nicht möglich gewesen sei.

Im zweiten Fall hatte der Anwalt eine bereits gut eine Woche vor Ablauf der bereits verlängerten Frist aufgetretene Erkrankung unterschätzt. Der BGH kreierte ihm an, dass er sich weder um die Zustimmung des Gegners zu einer zweiten Fristverlängerung bemüht habe (wobei keine Feststellung dazu getroffen wird, ob diese erteilt worden wäre), noch dass er einen anwaltlichen Vertreter eingeschaltet habe. Insofern erscheint fraglich, ob dies in dem fortgeschrittenen Verfahrensstadium zumutbar gewesen wäre. Hierzu hatte der Anwalt aber im Wiedereinsetzungsantrag nichts vorgetragen.

Allerdings stellt sich in beiden Fällen die Frage, ob nicht jeweils seitens des Berufungsgerichts ein Hinweis nach § 139 ZPO geschuldet war, da die Anwälte die vermissten Punkte wohl nicht als entscheidungserheblich angesehen hatten.<sup>8</sup> (hg)

<sup>8</sup> Vgl. *Borgmann/Jungk/Schwaiger*, Anwaltshaftung, 5. Aufl. Kap. XIII., Rdnr. 39, m.w.N.

## AUS DER ARBEIT DER BRAK

### DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN PEGGY FIEBIG, LL.M., BRAK, BERLIN

*Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten Themen der BRAK auf nationaler Ebene im September 2015.*

#### NEUES PRÄSIDIUM DER BRAK

Im Rahmen der diesjährigen Herbsthauptversammlung haben am 18.9.2015 die Präsidenten der 28 regionalen Rechtsanwaltskammern das Präsidium der BRAK gewählt.

Neuer Präsident ist der Ravensburger Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer. Er tritt die Nachfolge von Axel C. Filges an, der in den vergangenen acht Jahren der Kammer vorstand. In Filges' Amtszeit fielen wichtige rechtspolitische Vorhaben – die Reform der Rechtsanwaltsvergütung und das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten genauso wie das noch laufende Gesetzgebungsverfahren zur Regelung des Rechts der Syndikusanwälte. Eine seiner wichtigsten Aufgaben als Präsident sah Filges in der Wahrung der Einheit der Anwaltschaft und der Stärkung der anwaltlichen Selbstverwaltung.

Darüber hinaus trieb Filges vor allem die Internationalisierung der Anwaltsvertretung voran, beispielsweise durch die aktive Mitwirkung am Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialog, der Intensivierung der Kontakte

zur israelischen Anwaltskammer und den Ausbau der Beziehungen zur American Bar Association. Eine Herzensangelegenheit war ihm die Initiative „Law – Made in Germany“, die die Vorzüge des deutschen Rechts im internationalen Rechtsverkehr sowie bei Gesetzgebungsvorhaben in Transformationsländern bewirbt.

Rechtsanwalt Schäfer übernimmt das Amt, nachdem er bereits seit 2007 als Vizepräsident der BRAK tätig war, hier insbesondere in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Datenschutzrecht. Er engagiert sich seit fast 30 Jahren für die anwaltliche Selbstverwaltung, zunächst im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen, von 2000 bis 2010 als deren Präsident. Der Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit liegt im Arzthaftungsrecht. Schäfer ist seit 2006 Fachanwalt für Medizinrecht.

Zum ersten Vizepräsidenten wurde Dr. Martin Abend (RAK Sachsen) gewählt. Er war bereits in den vergangenen vier Jahren Mitglied des Präsidiums und dabei unter anderem mit dem elektronischen Rechtsverkehr, mit der Entwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches – beA – sowie mit unionsrechtlichen Einflüssen auf das Berufsrecht befasst.

Neu im Präsidium ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm, Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich

Wessels. Im Rahmen seiner anwaltlichen und notariellen Tätigkeit berät er seit vielen Jahren Mandanten im zivil- und verwaltungsrechtlichen Bereich mit Schwerpunkten im Medizin- und Arzthaftungsrecht, Familienrecht sowie Bau- und Beamtenrecht einschließlich Disziplinarrecht. Er ist Fachanwalt für Familienrecht und Fachanwalt für Verwaltungsrecht.

Ebenfalls neu in das Präsidium gewählt wurde der Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle, Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers. Er ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner einer mittelständischen Kanzlei in Hannover. Neben dem Notaramt ist er anwaltlich beratend und prozessführend im allgemeinen Wirtschaftsrecht, besonders im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie dem Erbrecht tätig.

Als erste Frau in dieser Funktion gehört Rechtsanwältin Ulrike Paul dem Präsidium der BRAK an. Sie ist Fachanwältin für Strafrecht und Seniorpartnerin einer Kanzlei in Sindelfingen. Beruflich befasst sie sich insbesondere mit dem Wirtschaftsstrafrecht, Steuerstrafrecht und Revisionsrecht. Ulrike Paul ist Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Stuttgart.

Neuer Schatzmeister ist der Münchener Kammerpräsident Rechtsanwalt Michael Then. Seine beruflichen Schwerpunkte liegen insbesondere im Staatshaftungsrecht, Arzthaftungsrecht, Bau- und Architektenrecht, Wohnungseigentumsrecht. Then ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Fachanwalt für Medizinrecht.

#### SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT – ÜBERGABE DES AMTES DER SCHLICHTERIN

Am 10.9.2015 fand anlässlich der Übergabe des Amtes der Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eine Feierstunde statt. Monika Nöhre,

ehemalige Präsidentin des Kammergerichts Berlin, ist seit Anfang September die Nachfolgerin von Dr. h.c. Renate Jaeger, die als erste Schlichterin der Anwaltschaft diese Position seit Januar 2011 bekleidete und zuvor Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewesen war. Die Schlichtungsstelle wurde vor fünf Jahren auf Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer als unabhängige Institution zur Befriedung von Auseinandersetzungen zwischen Mandanten und ihren Rechtsanwälten eingerichtet. Im Rahmen des Programms hielt die amtierende Präsidentin des Bundesgerichtshofs Bettina Limperg eine Festrede zum Thema „Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – wieviel Justiz braucht die Schlichtung“, die in den BRAK-Mitteilungen abgedruckt ist (BRAK-Mitt. 2015, 225 – in diesem Heft).

#### STELLUNGNAHME ZUR GEPLANTEN SPEICHERPFLICHT FÜR VERKEHRSDATEN

Die BRAK hat eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherpflicht für Verkehrsdaten vorgelegt (32/2015, September 2015). Kritisiert wird dabei u.a. der nicht hinreichende Schutz für Berufsgeheimnisträger. Der Verzicht auf ein Speicherungsverbot stelle eine Verletzung von Art. 10 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG dar, heißt es in der Stellungnahme. Bei den betroffenen Kommunikationspartnern (Patienten/Mandanten, Informanten) entstünde nicht nur – wie bei der Allgemeinheit – das Gefühl, dass ihr Privatleben Gegenstand einer ständigen Überwachung sei. Vielmehr gelte dies auch für einen besonders sensiblen und folglich besonders schutzwürdigen Bereich des Privatlebens (Gesundheit bzw. Verhältnis Patient/Mandant).

## DIE BRAK IN BRÜSSEL

### RECHTSANWÄLTIN HANNA PETERSEN, LL.M., RECHTSANWÄLTIN DOREEN GÖCKE, LL.M. UND RECHTSANWÄLTIN KATRIN GRÜNEWALD, LL.M., BRAK, BRÜSSEL

*Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu europarechtlichen Themen von Anfang Juli bis Ende August 2015.*

#### STELLUNGNAHME DER BRAK ZU RICHTS- GEBÜHREN DES PATENTGERICHTSHOFES

Ende Juli 2015 hat die BRAK zu der im Mai 2015 veröffentlichten Konsultation zu Gerichtskosten und erstattbaren Kosten beim einheitlichen Patentgericht Stellung genommen. In ihrer Stellungnahme kritisiert die BRAK die Regelung, nach der der Haushaltsplan eines Gerichts grundsätzlich aus den eigenen Einnahmen des Gerichts finanziert werden soll. Damit müsse sich das Gericht wirtschaftlich selbst finanzieren und seine Gebührenstruktur danach ausrichten, dass es sich wirtschaftlich trägt oder gar Überschüsse für künftige In-

vestitionen erwirtschaften kann. Dies entspricht nicht dem klassischen Verständnis einer staatlichen Justiz.

#### FESTSETZUNG DER GEBÜHREN FÜR DAS EUROPÄISCHE EINHEITSPATENT

Am 24.6.2015 hat der Engere Ausschuss des Verwaltungsrats des EPO den Vorschlag des Europäischen Patentamts über die Jahresgebühren für das EU-Einheitspatent angenommen. Der Vorschlag „True Top 4“ sieht vor, dass die Jahresgebühren für Patente, die in allen 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten gelten sollen, der Gesamtsumme der Jahresgebühren für die vier Länder, in denen europäische Patente am häufigsten angemeldet werden (Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich und Niederlande), betragen. Damit würde ein Patent in den ersten zehn Jahren unter 5.000 Euro im

Jahr kosten, während die Gesamtsumme für die vollen 20 Jahre seiner Gültigkeit ca. 35.500 Euro beträgt. Ohne das Einheitspatent würde sich die Gesamtsumme für eine Patentanmeldung in allen teilnehmenden Ländern auf knapp 159.000 Euro belaufen. Die BRAK begleitet das Gesetzgebungsvorhaben zur Einrichtung eines Einheitspatents und eines dazugehörigen Gerichtshofes seit Beginn der Verhandlungen und hat sich auch dafür eingesetzt, dass Deutschland weiterhin ein Hauptstandort für Patentstreitigkeiten bleiben wird.

### EUROPÄISCHE SICHERHEITSAGENDA

Das Europäische Parlament hat am 9.7.2015 einen Initiativbericht zur Europäischen Sicherheitsagenda angenommen. Die Sicherheitsagenda soll die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Terrorismus und Computerkriminalität verbessern. Das Europäische Parlament betont in seinem Bericht, dass Freiheit, Sicherheit und Recht parallel zu verfolgende Ziele sind und bei allen Maßnahmen stets die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sowie der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit beachtet werden müssen. Insbesondere sprechen sich die Abgeordneten gegen Massenüberwachungsmaßnahmen aus und fordern die Europäische Kommission auf, zunächst eine Bewertung der Wirksamkeit der vorhandenen EU-Instrumente vorzunehmen, um eine effiziente, bedarfsgerechte und kohärente EU-Sicherheitspolitik ausgestalten zu können. In ihrer Stellungnahme (Stlln.-Nr. 21/2015, Juni 2015) zur Sicherheitsagenda begrüßt die BRAK ebenfalls, dass diese zu einer uneingeschränkten Einhaltung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit sowie einem Mehr an Transparenz und demokratischer Kontrolle aufruft.

### AKTIONÄRSRECHTERICHTLINIE

Am 8.7.2015 hat das Plenum des Europäischen Parlaments den Bericht des Berichterstatters Sergio Gaetano Cofferati (S&D/IT) über den Richtlinienentwurf zur Überarbeitung der Aktionärsrechterichtlinie angenommen. Die Abgeordneten fordern, dass die Aktionäre börsennotierter Gesellschaften alle drei Jahre über die Vergütungspolitik der Mitglieder ihrer Unternehmensleitung abstimmen sollen. In ihrer Stellungnahme zum Richtlinienentwurf (Stlln.-Nr. 39/2014, September 2014) befürwortet die BRAK eine Vereinfachung der Ausübung von Aktionärsrechten, hält jedoch ein Abstimmungsrecht über die Vergütungspolitik für nicht zielführend.

Des weiteren sprechen sich die Abgeordneten dafür aus, dass es den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie überlassen werden soll, zu entscheiden, ob das Ergebnis einer solchen Abstimmung durch die Aktionärshauptversammlung verbindlichen oder beratenden Charakter hat. Die Abgeordneten sprechen sich zudem für eine Verpflichtung zur länderspezifischen Berichterstattung (Country-by-Country Reporting) aus, die sicherstellen soll, dass multinationale Unternehmen ihre Steuererklärungen offenlegen.

### TTIP – TEXTVORSCHLAG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZU DIENSTLEISTUNGEN

Die Europäische Kommission hat am 31.7.2015 im Rahmen der Verhandlungen mit den USA über eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft ihren Vorschlag für einen Titel zu Dienstleistungen, Investitionen und E-Commerce veröffentlicht. Der Textvorschlag wurde bei der letzten Verhandlungsrunde vom 13. bis 17.7.2015 in Brüssel besprochen und bildet die Grundlage für die weiteren Verhandlungen. Die Europäische Kommission behält sich vor, an dem Text entsprechend dem Verlauf der Verhandlungen grundlegende Änderungen vorzunehmen.

Das dritte Kapitel des Vorschlags enthält grundlegende Prinzipien und Verpflichtungen der Vertragspartner bei der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen. Hiervon werden im Wesentlichen alle Dienstleistungssektoren und Erbringungsarten, hierunter auch Rechtsdienstleistungen, erfasst. Ziel ist es, die in der EU und den USA bestehende autonome Liberalisierung auf dem höchsten Niveau der bereits bestehenden Freihandelsabkommen zu binden und gleichzeitig neue Marktzugangsmöglichkeiten durch den Abbau vorhandener Hemmnisse zu schaffen. Dabei werden die Besonderheiten bestimmter Wirtschaftszweige anerkannt.

So wird für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch amerikanische Anwälte in Deutschland mit Verweis auf § 206 BRAO festgestellt, dass nach der geltenden Rechtslage amerikanische Anwälte in Deutschland nur im US-Recht, dem Recht ihres Heimatstaates sowie im Völkerrecht, jedoch nicht im deutschen Recht anwaltlich tätig sein dürfen. Sie können Minderheitsanteile an einer Anwalts-GmbH oder Anwalts-AG erwerben, sich aber nicht in Form einer Rechtsanwalts-gesellschaft niederlassen (§ 59e BRAO). Hinsichtlich der Liberalisierung von Marktzugängen wird klargestellt, dass Tätigkeiten amerikanischer Anwälte im Völkerrecht und im Recht des Heimatstaates bestimmten Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren, wie der Registrierung, Versicherung, Verwendung des Titels des Heimatlandes und der Anwendung des nationalen Berufsrechts unterliegen können. Rechtliche Dienstleistungen im EU-Recht und im Recht eines EU-Mitgliedstaates sollen außerdem grundsätzlich nur durch einen bei der zuständigen Anwaltskammer des Mitgliedstaates zugelassenen Anwalt erbracht werden können. Dies entspricht der aktuellen Rechtslage in Deutschland.

### TTIP – ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Das Europäische Parlament hat am 8.7.2015 eine Entschließung mit an die Europäische Kommission gerichteten Empfehlungen zu den derzeit stattfindenden Verhandlungen über ein Transatlantisches Handels- und Investitionsabkommen mit den USA verabschiedet. Zu der unter den Abgeordneten umstrittenen Frage der Einbeziehung von Bestimmungen zur Streitbeilegung durch Schiedsgerichte haben sich die Abgeordneten auf einen Kompromiss geeinigt. Sie fordern nun, dass Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren durch ein neues Verfah-

ren für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten ersetzt wird. Das neue Verfahren soll den demokratischen Grundsätzen entsprechen, der demokratischen Kontrolle unterliegen, transparent gestaltet werden und öffentlich bestellte, unabhängige Berufsrichter sowie eine Berufungsinstanz vorsehen. Ferner soll die Kohärenz richterlicher Urteile gewährleistet, die Rechtsprechung der Gerichte der EU und der Mitgliedstaaten geachtet und sichergestellt werden, dass die Ziele des Gemeinwohls nicht durch private Interessen untergraben werden können. Die Verhandlungen mit den USA zum Thema Streitbeilegungsmechanismen sollen erst bei der nächsten Verhandlungsrunde im Herbst dieses Jahres wieder aufgenommen werden.

### LÄNDERSPEZIFISCHE EMPFEHLUNGEN DES RATES

Der Rat der Europäischen Union (Wirtschaft und Finanzen) hat am 14.7.2015 das Europäische Semester 2015 mit der Annahme von Empfehlungen und Stellungnahmen zu den von den Mitgliedstaaten geplanten wirtschafts-, beschäftigungs- und haushaltspolitischen Maßnahmen abgeschlossen. Den Empfehlungen und Stellungnahmen liegen die Länderspezifischen Empfehlungen sowie die vorbereitenden Länderberichte der Europäischen Kommission für das Jahr 2015 zugrunde, die der Europäische Rat bei seiner Tagung am 25. und 26.6.2015 bereits gebilligt hat. Hinsichtlich freiberuflicher Dienstleistungen in Deutschland schließt sich der Rat der Bewertung der Europäischen Kommission an und empfiehlt, dass Deutschland: „ehrigere Maßnahmen ergreift, um den Wettbewerb im Dienstleistungssektor, insbesondere bei den freiberuflichen Dienstleistungen, zu beleben, indem ungerechtfertigte Beschränkungen wie Vorgaben für die Rechtsform und die Beteiligung am Gesellschaftskapital sowie feste Tarife abgeschafft werden; zu diesem Zweck die gegenwärtig im Inland stattfindende Überprüfung dieser Hemmnisse zum Abschluss bringt und Folgemaßnahmen ergreift; [...]“. Diese Empfehlungen entsprechen im Wesentlichen denen der letzten beiden Jahre. Die Mitgliedstaaten sind nun gehalten, die Empfehlungen in ihre Politik und Haushaltsplanung für das Jahr 2015–2016 mit einzubeziehen.

### ÜBERWACHUNG VON ANWALTSKANZLEIEN – INTERVENTION DES CCBE IN DEN HAAG

Am 1.7.2015 hat das Bezirksgericht Den Haag auf Klage einer niederländischen Kanzlei, die staatlichen Abhörmaßnahmen ausgesetzt war, entschieden, dass die staatliche Überwachung von Anwaltskanzleien in den Niederlanden unrechtmäßig ist. In seinem Urteil führt das Gericht aus, dass die Verschwiegenheitspflicht des Anwalts, welche das besondere Vertrauensverhältnis zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten gewährleistet, nur unter Einhaltung besonderer Voraussetzungen und starker Schutzmaßnahmen durchbrochen werden darf. Die im niederländischen Gesetz vorgesehenen Regelungen, nach denen eine Abhörmaßnahme allein durch Anordnung des Ministers durchgeführt und nur durch ein später eingeschaltetes Kontrollkomitee überprüft werden kann, seien nicht ausreichend. Das Gericht verlangt

die Einschaltung einer unabhängigen Stelle, die vor einer Abhörmaßnahme einer Anwaltskanzlei konsultiert werden muss. Das Gericht hat dem Staat sechs Monate Zeit gegeben, die Gesetzeslage anzupassen.

In dem Verfahren vor dem niederländischen Gericht ist der europäische Dachverband der Anwaltschaften (CCBE) der klagenden Kanzlei als Streithelfer beigetreten. Er forderte in seiner Intervention das Gericht auf, ein allgemeines Urteil zur Unrechtmäßigkeit des Abhörens von Anwalt-Mandantenkommunikation zu erlassen.

Gegen dieses Urteil haben die Niederlande Berufung eingelegt. Sie argumentieren, dass das Gericht nicht berücksichtigt habe, dass zwischen der Stellung eines Anwaltes bei Informationsbeschaffungsmaßnahmen von Geheimdiensten zur Wahrung der inneren Sicherheit und der Stellung eines Anwaltes bei normalen Ermittlungsmaßnahmen im Strafverfahren zu unterscheiden ist. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verlange nicht, dass Informationsbeschaffungsmaßnahmen durch Geheimdienste einer vorigen justiziellen Kontrolle unterliegen müssen. Jede andere Form der Überprüfung und Kontrolle durch ein mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattetes parlamentarisches Organ sei ebenfalls ausreichend. Durch die Forderung einer vorigen justiziellen Kontrolle bei Maßnahmen gegen Berufsgeheimnisträger verpflichtet der Richter des Amtsgerichts Den Haag den Staat, das Gesetz zu ändern und überschreite damit seine Kompetenzen. In seiner Intervention im Berufungsverfahren betont der CCBE erneut, dass eine unabhängige Kontrolle grundsätzlich notwendig sei, unabhängig davon, ob es sich um eine strafrechtliche oder nachrichtendienstliche Ermittlung handelt. Der CCBE fordert zudem das Gericht auf, den Fall dem EuGH vorzulegen unter anderem mit der Frage, ob von Artikel 4 der Richtlinie zum Recht auf einen Rechtsanwalt, in der eine absolute Vertraulichkeit von Anwalts-Mandantenkommunikation vorgesehen ist, abgewichen werden darf.

### VORRATSDATENSPEICHERUNGSGESETZ IN ENGLAND RECHTSWIDRIG

In Großbritannien hat das oberste Gericht (High Court) am 17.7.2015 das britische Vorratsdatenspeicherungsgesetz (emergency surveillance legislation), welches letztes Jahr von der Regierung erlassen wurde, für rechtswidrig erklärt. In seinem Urteil führt das Gericht aus, dass das Gesetz mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 7 und 8 der EU-Grundrechtecharta unvereinbar ist. Insbesondere kritisierten die Richter, dass das Gesetz die Nutzung der gespeicherten Kommunikationsdaten nicht auf schwere Kriminalität begrenzt und dass keine Ausnahmen für Berufsgeheimnisträger wie Anwälte und Journalisten vorgesehen sind. Des Weiteren gibt das Gesetz keine klaren und präzisen Regeln vor, die Voraussetzungen für die Gewinnung und Nutzung der Daten präzisieren. Das Gericht hat der Regierung aufgetragen, bis Ende März 2016 ein an das EU-Recht angepasstes Gesetz zu erlassen.

## MODERNISIERUNG DES URHEBERRECHTS

Am 9.7.2015 hat das Europäische Parlament den Bericht des Rechtsausschusses (JURI) von MdEP Julia Reda (DE/Piraten) über die Umsetzung der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft angenommen. Hierin begrüßt das Europäische Parlament das Vorhaben der Europäischen Kommission, das Urheberrecht zu modernisieren und fordert, dass ein Vorhaben an die schnelle technische Entwicklung im digitalen Markt und die davon ausgehenden Gefahren angepasst sein muss. Es fordert zudem die Sicherstellung eines angemessenen Schutzes für Urheberrechte sowie einen angemessenen Ausgleich zwischen den verschiedenen Gruppen von Rechteinhabern und Nutzern.

Weiterhin sollten Regelungen geschaffen werden, die die grenzübergreifende Zugänglichkeit von digitalen Inhalten erleichtern. Die Schutzdauer des Urheberrechts sollte zudem weiter harmonisiert werden, ohne dass diese verlängert wird.

## LUXEMBURGISCHE RATSPRÄSIDENTSCHAFT

Am 1.7.2015 hat Luxemburg die Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union für die nächsten sechs Monate übernommen. Mit seinem Programm unter dem Titel „Eine Union für die Bürger“ will sich Luxemburg insbesondere auf dem Gebiet des Familienrechts einsetzen sowie die Vereinfachung des freien Verkehrs bestimmter öffentlicher Urkunden voranbringen. Weitere Schwerpunkte sind der Abschluss der Verhandlungen zur Datenschutzgrundverordnung und die Fortsetzung der Verhandlungen zur Europäischen Staatsanwaltschaft, sodass diese 2016 eingerichtet werden kann. Ebenso sollen die Verhandlungen zu den Richtlinien zur Stärkung der Verfahrensgarantien in Strafverfahren abgeschlossen werden. Eine weitere Priorität setzt die luxemburgische Ratspräsidentschaft bei der Reform des Urheberrechts sowie bei dem Abschluss der Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Beabsichtigt ist zudem, den Kampf gegen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung in einen globalen Rahmen zu setzen, den Small Business Act zu überarbeiten und die Verhandlungen zum TTIP-Agreement weiter zu verfolgen.

---

## DIE BRAK INTERNATIONAL

### RECHTSANWÄLTIN VERONIKA HERRER, LL.M. UND RECHTSANWÄLTIN KEI-LIN TING-WINARTO, BRAK, BERLIN

*Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich in den Monaten Juli/August 2015.*

### DEUTSCH-CHINESISCHER RECHTSSTAATSDIALOG

Am 6. und 7. Juli 2015 fand in Peking das 15. Symposium im Rahmen des Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialogs unter dem Titel „Rechtliche (Regelungs-)Systeme und -Mechanismen gegen häusliche Gewalt“ statt. Der Deutsch-Chinesische Rechtsstaatsdialog geht auf einen Vorschlag der Bundesregierung aus dem Jahr 1999 zurück. Er beruht auf der Vereinbarung zum Austausch und der Zusammenarbeit im Rechtsbereich, die am 30.6.2000 von beiden Regierungen unterzeichnet wurde. Das Symposium ist die Hauptveranstaltung des Rechtsstaatsdialogs, findet jährlich abwechselnd in Deutschland und China statt und wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Rechtsamt des Staatsrates der Volksrepublik China durchgeführt. Insgesamt 80 Experten diskutierten an zwei Tagen dieses aktuelle chinesische Gesetzgebungsvorhaben. Die BRAK, die bereits seit Anbeginn den Rechtsstaatsdialog aktiv unterstützt, war durch ihren Präsidenten RA Axel C. Filges und RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen vertreten. Dr. Gräfin von Galen übernahm für die BRAK die Moderation einer Arbeitsgruppe und hob in ihrem Abschlussreferat hervor, wie bedeutend die Arbeit des Strafverteidigers in Fällen häuslicher Gewalt ist.

### SEMINAR MIT DER GEORGISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER

Am 16. und 17.7.2015 empfing die BRAK eine Delegation der georgischen Rechtsanwaltskammer im Rahmen einer Studienreise zum Thema „Sicherung der Qualität der anwaltlichen Dienstleistung durch qualitative Juristenausbildung, Spezialisierung und Fortbildung“ in Berlin. Die Studienreise wurde von der BRAK in Zusammenarbeit mit der IRZ-Stiftung veranstaltet und aus den Mitteln des Auswärtigen Amtes, welches die Arbeit der IRZ-Stiftung und der BRAK in Georgien unterstützen möchte, finanziert. Den Vortrag zum Thema „Juristenausbildung in Deutschland“ hielt Richterinnen Friederike Neike vom Justizprüfungsamt Berlin/Brandenburg. Das deutsche Modell des Einheitsjuristen sei ein gutes Vorbild für Georgien, so die georgischen Kollegen. Zur Spezialisierung und Fortbildung der Rechtsanwälte in Deutschland berichteten der ehemalige Präsident der RAK Bremen, RAuN Erich Joester, und der Präsident der RAK Brandenburg RA Dr. Frank Engelmann. Besonderes Interesse erweckten die Fachanwaltschaften und das Fortbildungszertifikat der BRAK, zu denen die Teilnehmer viele Fragen stellten. Schließlich berichtete die Geschäftsführerin des Deutschen Anwaltsinstituts, Frau Dr. Katja Mihm, über die Aufgaben und Ziele des DAJ. Die Fortbildung und alles, was damit weitläufig zusammenhängt, wie beispielsweise die Festlegung der Inhalte, die Organisation einer Veranstaltung, Leistungskontrollen, Zertifizierung etc., ist ein aktuell viel diskutiertes Thema in der georgischen Anwaltschaft. Erst seit zwei

Jahren besteht eine kammereigene Fortbildungsstätte. Die Teilnehmer der Delegation unterstrichen, dass sie viele Anregungen und wichtige Informationen mit nach Hause nehmen würden.

#### MULTILATERALES HOSPITATIONSPROGRAMM FÜR JUNGE RECHTSANWÄLTE AUS MITTEL-, OST- UND SÜDOSTEUROPA DER IRZ-STIFTUNG E.V.

Das 21. multilaterale Hospitationsprogramm für junge Rechtsanwälte aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa wird in diesem Jahr vom 24.8. bis 30.9. durchgeführt. 20 Teilnehmer aus vierzehn Ländern sind in dem Programm vertreten. Das Hospitationsprogramm beinhaltet ein zweiwöchiges Einführungsseminar mit Vorträgen zu den relevanten Rechtsgebieten, eine vierwöchi-

ge Hospitation der Teilnehmer in deutschen Kanzleien sowie ein Abschlusssseminar. Die BRAK beteiligte sich sowohl finanziell als auch personell durch Vortragstätigkeit der Geschäftsführung und des Vorsitzenden des Verfassungsrechtsausschusses und des Menschenrechtsausschusses der BRAK Prof. Dr. Christian Kirchberg an diesem Programm, um so die zukünftige Anwaltstätigkeit der jungen osteuropäischen Rechtsanwälte zu unterstützen. Das zuständige Mitglied der Geschäftsführung trug zum deutschen anwaltlichen Berufsrecht, zur anwaltlichen Selbstverwaltung in Deutschland, zur Tätigkeit ausländischer Rechtsanwälte in Deutschland vor. Prof. Dr. Kirchberg hielt einen Vortrag zum Thema „Gesetzgebung und Interessenvertretung in Deutschland“.

## SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 1. Sitzung der 6. Satzungsversammlung findet am 9.11.2015 in Berlin statt.

# BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

## BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

\*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

### ANWENDUNG DES ANWALTlichen BERUFSRECHTS AUF ANWALTliche INSOLVENZVERWALTER

BRAO § 1, § 3; BORA § 12; FAO § 5 Abs. 1 lit. g

**1. Das Verbot, ohne die Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufzunehmen oder zu verhandeln, gilt auch für einen Rechtsanwalt, der zum Insolvenzverwalter bestellt worden ist und für die verwaltete Masse eine Forderung geltend macht.**

\* **2. Die Tätigkeit als Insolvenzverwalter, als Treuhänder im vereinfachten Insolvenzverfahren, als Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode oder als Sachwalter im Rahmen der Eigenverwaltung gehört zum Berufsbild des Rechtsanwalts.**

\* **3. Auch die Fachanwaltsordnung versteht die Insolvenzverwaltertätigkeit als Teil der Anwaltstätigkeit. Dies zeigt insbesondere die Vorschrift des § 5 Abs. 1 lit. g FAO.**

BGH, Urt. v. 6.7.2015 – AnwZ (Brfg) 24/14

#### AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. ist im Bezirk der Bekl. zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Er ist als Insolvenzverwalter tätig

und wurde im Insolvenzverfahren über das Vermögen der M AG (fortan: Schuldnerin) zum Verwalter bestellt. Mit Schreiben v. 9.10.2008 forderte er den damaligen Vorstand der Schuldnerin zur Rückgewähr eines Betrages von 4.250 Euro zur Masse auf. Daraufhin zeigte RA R aus D dessen anwaltliche Vertretung an und bat, jeglichen Schriftverkehr über sein Büro zu führen. In einem weiteren Schreiben nahm er sachlich zu dem vom Kl. erhobenen Anspruch Stellung. Der Kl. verlangte mit einem erneut an den Vorstand persönlich gerichteten Schreiben v. 16.12.2011 weiterhin die Rückgewähr von 4.250 Euro. Das Schreiben war auf dem Briefpapier der Anwaltskanzlei G. & B. verfasst. Es enthielt den Satz: „In meiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter fordere ich Sie hiermit dazu auf, den Betrag von insgesamt 4.250 Euro an folgendes Anderkonto zu überweisen ...“. Unterschrieben war das Schreiben wie folgt: „CS Rechtsanwältin für HG Rechtsanwalt und vBP als Insolvenzverwalter.“

[2] Der Anwalt der Gegenseite beanstandete einen Verstoß gegen das Umgehungsverbot des § 43 BRAO, § 12 BORA. Mit Bescheid v. 18.4.2013 erteilte der Vorstand der Bekl. dem Kl. einen belehrenden Hinweis, „dass das Umgehungsverbot ... auch im Rahmen der Tätigkeit als Partei kraft Amtes oder kraft Ernennung jedenfalls dann gilt, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Partei kraft Amtes nach außen als „Rechts-

anwalt“ auftritt und einen Zahlungsanspruch gegen einen in gleicher Sache anwaltlich vertretenen Dritten durchzusetzen sucht.“

[3] (...)

#### AUS DEN GRÜNDEN:

[10] (...)

[12] 2. Die Klage ist jedoch nicht begründet. Der beherrschende Hinweis ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kl. nicht in seinen Rechten.

[13] a) Nach § 12 Abs. 1 BORA darf der Rechtsanwalt nicht ohne Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln. Gegen diese Bestimmung hat der Kl. verstoßen, indem er unter Nutzung des Briefkopfs der Sozietät den Geschäftsführer der Schuldnerin persönlich angeschrieben hat, obwohl sich bereits ein Rechtsanwalt für ihn gemeldet hatte. Das Schreiben v. 16.12.2011 ist ein Schreiben des Kl. Es ist in seinem Namen verfasst und von einer anderen Rechtsanwältin für ihn unterschrieben worden. Dass er das Schreiben nicht veranlasst habe, hat der Kl. nicht behauptet; hierfür gibt es auch keine sonstigen Anhaltspunkte.

[14] b) Die Vorschrift des § 12 BORA ist verfassungsgemäß. Sie beruht auf der Satzungscompetenz, welche der bei der BRAK eingerichteten Satzungsversammlung durch § 59b Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 lit. a, § 191a Abs. 2 BRAO übertragen worden ist (BVerfG, NJW 2001, 3325, 3326; BRAK-Mitt. 2009, 73, 77). Auch inhaltlich teilt der Senat die vom Kl. erhobenen Bedenken nicht. Zwar wird mit dem Umgehungsverbot in die Freiheit der Berufsausübung eingegriffen, weil es Rechtsanwälten den unmittelbaren Kontakt mit anwaltlich vertretenen Gegnern grundsätzlich untersagt und damit deren berufliche Tätigkeit reglementiert. Diese Beschränkung der Berufsfreiheit ist jedoch nicht nur durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls legitimiert, sondern genügt auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (BVerfG, BRAK-Mitt. 2009, 73, 77).

[15] aa) Das Umgehungsverbot dient einer funktionsfähigen Rechtspflege und damit einem bedeutenden Gemeinwohlbelang.

Es zielt vorrangig auf den Schutz des gegnerischen Mandanten. Hat dieser zur Wahrung seiner Rechte die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts für notwendig erachtet, so soll er davor geschützt sein, bei direkter Kontaktaufnahme durch den Rechtsanwalt der Gegenseite wegen fehlender eigener Rechtskenntnisse und mangels rechtlicher Beratung übervorteilt zu werden (BGH, Urt. v. 17.10.2003 – V ZR 429/02, BRAK-Mitt. 2004, 42 = NJW 2003, 3692, 3693). Mit diesem Schutz vor Überrumpelung dient die Regelung einem fairen Verfahren und damit dem Gemeinwohlinteresse an einer geordneten Rechtspflege. Daneben liegt dem Umgehungsverbot die Überlegung zugrunde, dass durch den unmittelbaren Kontakt zwischen Rechts-

#### Schutz des gegnerischen Mandanten

anwältin die sachgerechte und zügige Erledigung einer Rechtssache gefördert wird. Auch dies dient der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege.

[16] bb) Der Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung ist geeignet, das angestrebte Ziel einer geordneten Rechtspflege insbesondere durch den Schutz der Rechtsuchenden vor Überrumpelung zu erreichen. Ein weniger belastendes, aber gleichermaßen wirksames Mittel ist nicht ersichtlich. Wird schließlich das Gewicht des verfolgten Gemeinwohlziels der vergleichsweise geringen Belastung gegenübergestellt, die mit dem Verbot des unmittelbaren Kontakts zum anwaltlich vertretenen Gegner verbunden ist, so zeigt sich, dass das Umgehungsverbot den betroffenen Rechtsanwälten grundsätzlich zumutbar ist.

[17] c) Der Kl. war auch insofern Adressat des Verbotes des § 12 BORA, als er in seiner Eigenschaft als Verwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin gehandelt hat.

[18] aa) Die Vorschriften der Berufsordnung richten sich an Rechtsanwälte i.S.d. BRAO. Sie ist von der bei der BRAK eingerichteten Satzungsversammlung (§ 191a Abs. 1 BRAO) aufgrund der dieser in § 59b Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 lit. a, § 191a Abs. 2 BRAO übertragenen Satzungscompetenz erlassen worden. Wer nicht Rechtsanwalt ist, braucht die Vorschriften der Berufsordnung der Rechtsanwälte nicht einzuhalten.

[19] bb) Der Kl. ist Rechtsanwalt. Er hat das Mahnschreiben v. 16.12.2011 auf dem Briefpapier der Sozietät verfasst, welcher er angehört, und die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ auch in der Unterschriftenzeile verwandt. Zugleich hat er zum Ausdruck gebracht, in seiner Eigenschaft als Verwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin zu handeln. Damit hat er den Anwendungsbereich des § 12 BORA jedoch nicht verlassen.

Ein Anwalt, der zum Insolvenzverwalter bestellt worden ist und für die verwaltete Masse Forderungen einzieht, hat sich an das Umgehungsverbot des § 12 BORA zu halten.

**Anwaltlicher Insolvenzverwalter**

[20] (1) Verfassungsrechtlich ist die Insolvenzverwaltung ein eigenständiger Beruf. Das BVerfG hat die Tätigkeit von Insolvenzverwaltern schon im Jahre 2004 nicht mehr als bloße Nebentätigkeit der Berufsausübung von Rechtsanwälten oder von Kaufleuten angesehen, sondern als Beruf i.S.v. Art. 12 GG, der vielen Personen maßgeblich zur Schaffung und Aufrechterhaltung der Lebensgrundlage diene, entweder allein oder neben einem anderen Beruf (BVerfG, WM 2004, 1781, 1782; ebenso z.B. *Zipperer*, in: Uhlenbruck, InsO, 14. Aufl., § 56, Rdnr. 4). Es hat hieraus das Erfordernis eines justiziablen Vorauswahlverfahrens abgeleitet, welches dem einzelnen Bewerber den Zugang zu gerichtlichen Bestellungen gibt. Der BGH geht in gefestigter Rechtsprechung ebenfalls davon aus, dass die Ausübung eines Amtes eines Insolvenzverwalters durch Art. 12 GG geschützt ist, und macht deshalb die Entlastung eines Insolvenzverwalters gem. § 56

InsO grundsätzlich vom Vorliegen eines wichtigen Grundes abhängig (BGH, Beschl. v. 8.12.2005 – IX ZB 308/04, WM 2006, 440, 44; vgl. auch BGH, Beschl. v. 9.7.2009 – IX ZB 35/09, WM 2009, 1662, Rdnr. 6 zum Amt des Treuhänders).

[21] (2) Der Zugang zum verfassungsrechtlich anerkannten Beruf des Insolvenzverwalters ist damit in den Vorschriften der Insolvenzordnung, insbesondere in den §§ 56 ff. InsO besonders geregelt, welche nach Maßgabe der Rechtsprechung des BVerfG verfassungskonform auszulegen sind. Die Ausübung des Berufs des Insolvenzverwalters hat dagegen keine gesetzliche Regelung erfahren. In der Insolvenzordnung finden sich lediglich Bestimmungen zur Abwahl, Entlassung, Vergütung und Haftung des Verwalters sowie zu einer Aufsicht des Insolvenzgerichts über den Verwalter, die allein auf das jeweilige Insolvenzverfahren bezogen ist. Aus diesem Grund hat der BGH (BGH, Urt. v. 12.10.2004 – WpSt (R) 1/04, BGHSt 49, 258, 263 f. = NJW 2005, 1057, 1058) es für möglich gehalten, auf die Vorschriften der Berufsordnung desjenigen Berufs zurückzugreifen, welchem der Verwalter angehört. Voraussetzung ist, dass die Verwaltungstätigkeit dem Berufsbild des jeweiligen freien Berufs zugeordnet werden kann. Ist dies der Fall, ist unter Beachtung der Grundsätze der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG) und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen, ob das konkrete Verhalten des Verwalters an den einschlägigen Vorschriften der Berufsordnung zu messen ist. Die durch sie statuierten Berufspflichten sind bereichsspezifisch auszulegen.

[22] An den im Urteil v. 12.10.2004 entwickelten Grundsätzen hält der Senat insbesondere deshalb fest, weil es nach wie vor keine Berufsordnung für Insolvenzverwalter gibt (ebenso etwa Henssler/Prütting/Busse, BRAO, § 58, Rdnr. 4; K. Schmidt/Ries, InsO, 8. Aufl., § 56, Rdnr. 59; Lind, Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Insolvenzrecht, 2. Aufl., § 56, Rdnr. 35; Laukemann, Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters, 2010, S. 47 ff.; iE auch Jaeger/Gerhardt, InsO, § 58, Rdnr. 19). Die eingangs zitierte Rechtsprechung des BVerfG steht diesem rechtlichen Ansatz nicht entgegen. Der Begriff des Berufs i.S.v. Art. 12 GG unterscheidet sich von demjenigen, welcher der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtsanwälte zugrunde liegt. Unter einem Beruf im verfassungsrechtlichen Sinne wird jede erlaubte Tätigkeit verstanden, unabhängig davon, ob sie einem traditionellen oder rechtlich fixierten Berufsbild entspricht (BVerfGE, 68, 272, 281; 78, 179, 193; BVerfG, ZIP 2002, 2048, 2049). Bestimmte Tätigkeitsfelder eines überkommenen oder gesetzlich geregelten Berufsbildes können also einen Beruf im verfassungsrechtlichen Sinne darstellen. Die verfassungsrechtliche Anerkennung einer Tätigkeit als „Beruf“ sagt deshalb nichts darüber aus, ob diese Tätigkeit zu einem weiter gefassten überkommenen oder gesetzlich geregelten Beruf gehört und damit den betreffenden Regelungen unterfällt.

[23] cc) Die Tätigkeit als Insolvenzverwalter (§ 56 InsO), als Treuhänder im vereinfachten Insolvenzverfahren (§ 313 InsO), als Treuhänder in der Wohlverhal-

tensperiode (§ 292 InsO) oder als Sachwalter im Rahmen der Eigenverwaltung (§ 270 InsO) gehört zum Berufsbild des Rechtsanwalts (BGH, Urt. v. 17.1.1985 – IX ZR 59/84, BGHZ 93, 278, 286 (obiter); Henssler, Prütting/Henssler, BRAO, 4. Aufl., § 59c, Rdnr. 6; Feuerich/Weyland/Vossebürger, BRAO, 8. Aufl., Einl. BRAO, Rdnr. 18; a.A. etwa Brüning, Die berufsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts als Funktionsträger im Insolvenzverfahren, 1998, S. 279 f.; Deckenbrock/Fleckner, ZIP 2005, 2290, 2296).

[24] (1) Die Verwaltertätigkeit unterscheidet sich vom Kernbereich der anwaltlichen Tätigkeit, die insbesondere in § 3 BRAO beschrieben wird. Als Insolvenzverwalter wird der Anwalt nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie rechtsberatend tätig. Er vertritt den Schuldner nicht nur in Rechtsangelegenheiten (vgl. § 3 Abs. 1 BRAO), sondern ist – weit darüber hinausgehend – von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an befugt, dessen zur Masse gehörendes Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen (§ 80 Abs. 1 InsO). Diese Befugnis verdankt er nicht der freien Wahl des Schuldners (vgl. § 3 Abs. 3 BRAO), sondern einem Hoheitsakt, nämlich seiner Bestellung durch das Insolvenzgericht (vgl. § 56 InsO). Die Vorschrift des § 45 Abs. 1 Nr. 3 BRAO, welche der Abgrenzung des Berufs des Rechtsanwalts von nicht anwaltlichen Zweitberufen dienen soll (BT-Drucks. 12/4993, S. 29), scheint zwischen der Tätigkeit des Rechtsanwalts und der Tätigkeit des Rechtsanwalts als Insolvenzverwalter unterscheiden zu wollen.

[25] (2) Auf der anderen Seite sind Rechtsanwälte jedoch seit dem Inkrafttreten der Konkursordnung im Jahre 1879 zu Konkursverwaltern bestellt und seit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1.1.1999 als Insolvenzverwalter tätig geworden. Konkurs- und Insolvenzverwalter mussten und müssen zwar nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein. Schon in den Materialien zur Konkursordnung (Hahn/Mugdan, Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Band 4, Neudruck 1983, S. 279 f.) heißt es, der Entwurf sehe bewusst davon ab, „die im Einzelfall ebenso schwierige wie verantwortliche Auswahl des Verwalters durch die Beschränkung auf eine bestimmte Klasse von Personen zu erleichtern“. Die Anforderungen an einen Verwalter wurden schon damals und werden auch heute in § 56 InsO nicht berufsrechtlich beschrieben, sondern nach den Anforderungen, welche die Verwaltung im jeweiligen Einzelfall voraussichtlich stellt. Gleichwohl stand nie im Zweifel, dass Rechtsanwälte zu Konkurs- und später zu Insolvenzverwaltern bestellt werden konnten und können. In den bereits zitierten Materialien ist von den „grundsätzlich nirgendwo ausgeschlossenen Rechtsanwälten“ die Rede (Hahn/Mugdan, a.a.O., S. 280). Die Bkl. hat vorgetragen und durch Auszüge aus der Fachliteratur belegt, dass derzeit mehr als 90 v.H. der Insolvenzverwalter Rechtsanwälte sind. Im Jahr 2001 soll der Anteil der Rechtsanwälte unter den Insolvenzverwaltern bei knapp

90 v.H. gelegen haben, während er im Jahr 1978 noch bei 56 v.H. lag (Laukemann, Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters, 2010, S. 32 f.).

[26] (3) Berufsrechtliche Folgen hat die Verwaltertätigkeit für die zu Insolvenzverwaltern bestellten Rechtsanwälte mit Recht nicht nach sich gezogen. Die Tätigkeit als Insolvenzverwalter stellt für einen Rechtsanwalt keinen Zweitberuf im berufsrechtlichen Sinne dar, dessen Zulässigkeit bei der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gem. § 7 Nr. 8 BRAO oder später gem. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO eigens geprüft werden müsste. Gegenteiliges behauptet selbst der Kl. nicht.

Die Fachanwaltsordnung, welche die bei der BRAK eingerichtete Satzungsversammlung aufgrund der Satzungskompetenz des § 43c Abs. 1 Satz 2, § 59b Abs. 2 Nr. 2 BRAO erlassen hat, versteht die Insolvenzverwaltertätigkeit als Teil der Anwaltstätigkeit. Dies zeigt besonders die Vorschrift des § 5 Abs. 1 lit. g FAO. Ein Rechtsanwalt, der die Bezeichnung „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ führen will, muss unter anderem nachweisen, „als Rechtsanwalt“ persönlich und weisungsfrei mindestens fünf eröffnete Insolvenzverfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der Insolvenzordnung bearbeitet zu haben. Das wäre nicht möglich, wenn es sich bei der Insolvenzverwaltung nicht um eine anwaltliche Tätigkeit handelte.

[27] dd) Die bereichsspezifische Auslegung des § 12 BORA ergibt, dass sich der zum Insolvenzverwalter bestellte Rechtsanwalt, der Forderungen der Masse gegen einen anwaltlich vertretenen Gegner durchzusetzen versucht, sich an das Umgehungsverbot des § 12 BORA zu halten hat.

[28] (1) Die außergerichtliche und gerichtliche Durchsetzung einer Forderung ist eine typische Anwaltstätigkeit. Insbesondere dann, wenn der Gegner nicht nur nicht zahlt, sondern Einwände gegen den Bestand und die Durchsetzbarkeit erhebt, wird ein Anwalt beauftragt, der diese Angelegenheit vom ersten Anspruchsschreiben über die gerichtliche Geltendmachung der Forderung bis zur Beitreibung des geschuldeten Betrages im Wege der Zwangsvollstreckung bearbeiten kann. Die Einziehung fremder Forderungen ist eine Rechtsdienstleistung i.S.d. Rechtsdienstleistungsgesetzes, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird (§ 2 Abs. 2 Satz 1 RDG). Inkassodienstleistungen erfordern gem. § 11 Abs. 1 RDG besondere Sachkunde in den für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts.

[29] (2) Aus Sicht des Forderungsschuldners unterscheidet sich das Anspruchsschreiben eines Anwalts, der zugleich Insolvenzverwalter ist, nicht von einem entsprechenden Schreiben eines Anwalts, der einen Mandanten kraft eines ihm erteilten Auftrags (§ 675 BGB) vertritt. Schutzbedürftig ist er in beiden Fällen. In beiden Fällen sieht er sich einem sachkundigen und ihm an Rechtskenntnissen überlegenen Gegner gegenüber. Er wird in der Regel nicht unterscheiden können,

ob ein zum Insolvenzverwalter bestellter Anwalt, der den Briefkopf seiner Anwaltskanzlei verwendet und sich bei der Unterzeichnung des Schreibens durch einen anderen Anwalt vertreten lässt, als Insolvenzverwalter oder als Anwalt handelt oder handeln will. Beauftragt er seinerseits einen Anwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen, befindet er sich in derjenigen Situation, die § 12 BORA voraussetzt und in der er vor Überrumpelung und Übervorteilung mangels eigener Rechtskenntnisse geschützt werden soll. In der berufsrechtlichen Kommentarliteratur wird folgerichtig danach unterschieden, ob der Anwalt, der als Parteikraft Amtes oder in eigener Sache tätig wird, als Privatmann oder als Rechtsanwalt auftritt. Werde etwa – wie im vorliegenden Fall – das Briefpapier der Anwaltskanzlei verwandt, trete der Anwalt als solcher in Erscheinung und habe sich grundsätzlich an das Umgehungsverbot des § 12 BORA zu halten (Feuerich/Weyland/Böhnlein, BRAO, 8. Aufl., § 12 BORA, Rdnr. 4; Zuck, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 12 BORA/§ 43 BRAO, Rdnr. 10; Prütting, Hensler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 12 BORA, Rdnr. 5; Nasse, BRAK-Mitt. 2007, 14, 15; weitergehend für eine Geltung des § 12 BORA unabhängig vom „Auftritt“ des Anwalts, Steike, NJW 2007, 1411 ff.; Thümmel, NJW 2011, 1850 ff.; a.A. Hartung, AnwBl. 2007, 64, 65; ders., Berufs- und Fachanwaltsordnung, 5. Aufl., § 12 BORA, Rdnr. 21 ff.; Feuerich/Weyland/Böhnlein, BRAO, 8. Aufl., § 12 BORA, Rdnr. 4; wohl auch Kleine-Cosack, BRAO, 6. Aufl., § 12 BORA, Rdnr. 2).

[30] (3) Die weitere der Vorschrift des § 12 BORA zugrunde liegende Überlegung, dass die Verhandlungen zwischen den Berufsträgern zu einer Versachlichung der Auseinandersetzung, zu einer schnelleren Einigung und damit zur Funktionsfähigkeit der Rechtspflege beitragen können, greift ebenfalls unabhängig davon ein, ob der Anwalt eine Forderung der von ihm verwalteten Insolvenzmasse oder eine solche eines Mandanten einzieht. Insolvenzrechtliche Besonderheiten sind nicht zu berücksichtigen. In der Kommentarliteratur wird die Anwendung des § 12 BORA auf den Umgang des zum Insolvenzverwalter bestellten Anwalts mit dem anwaltlich vertretenen Schuldner in Zweifel gezogen, soweit es um dessen Auskunft- und Mitwirkungspflichten nach § 97 InsO geht (Zuck, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 12 BORA/§ 43 BRAO, Rdnr. 8; Jaeger/Schilken, InsO, § 97, Rdnr. 11; MünchKomm-InsO/Stephan, 3. Aufl., § 97, Rdnr. 26; K. Schmidt/Ries, InsO, 18. Aufl., § 56, Rdnr. 59; HmbKomm-InsO/Herchen, 5. Aufl., § 97, Rdnr. 11; vgl. bereits RAK Düsseldorf KTS 1956, 63). Bei § 97 InsO handelt es sich um eine zentrale, das Insolvenzverfahren prägende Vorschrift, welche auf der Überlegung beruht, dass das Insolvenzverfahren nur dann effektiv durchgeführt werden kann, wenn der Schuldner mitwirkt (Jaeger/Schilken, InsO, § 97, Rdnr. 3; HK-InsO/Kayser, 7. Aufl., § 97, Rdnr. 1). Der Schuldner hat sich deshalb auf Anordnung des Insolvenzgerichts jederzeit zur Verfügung des Verwalters zu halten, um die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Schilken,

a.a.O., Rdnr. 4; HK-InsO/Kayser, a.a.O., Rdnr. 2). Der Grundsatz der „Waffengleichheit“ und der mit § 12 BORA beabsichtigte Schutz vor Überrumpelung tritt hier zurück. Das Ziel einer effektiven Rechtspflege wird durch die unmittelbare Befragung des Schuldners eher verwirklicht als durch die Einschaltung eines rechtlichen Beraters, der nicht zur jederzeitigen Auskunftsbereitschaft angehalten werden kann.

[31] Forderungen der Masse sind hingegen nach den allgemeinen Regeln geltend zu machen. Im Zivilprozess gelten insoweit keine Besonderheiten. Dann spricht auch nichts gegen die Einhaltung des Umgehungsverbotes des § 12 BORA.

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil vom 8.2.2011 (BRAK-Mitt. 2011, 156) hat der BGH klargestellt, dass sich eine Verpflichtung der Partei, eine unmittelbare Kontaktaufnahme zum anwaltlich vertretenen Gegner zu unterlassen, weder aus § 12 BORA noch aus § 172 ZPO ergibt. Nach seinem eindeutigen Wortlaut und Sinn ist § 172 Abs. 1 ZPO lediglich auf ein bereits anhängiges gerichtliches Verfahren anwendbar. § 12 BORA gilt ausschließlich für Rechtsanwälte.

#### ANMERKUNG:

Vor über elf Jahren war das BVerfG mit der Frage beauftragt, wie die Auswahl zum Insolvenzverwalter vorzunehmen ist (BVerfG, NJW 2004, 2725). Das BVerfG führte hierbei aus, dass die Betätigung des Insolvenzverwalters sich zu einem eigenständigen Berufsbild verfestigt habe. Da Insolvenzverwalter oftmals über eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verfügen, stellte sich damit die Frage, ob das anwaltliche Berufsrecht auf den als Insolvenzverwalter tätigen Rechtsanwalt anwendbar ist.

2004 hatte der BGH-Senat für Wirtschaftsprüfersachen entschieden, dass es sich bei der Insolvenzverwaltung um keinen eigenständigen Zweitberuf des Wirtschaftsprüfers handele (BGH, NJW 2005, 1057). Der Senat ließ es dahingestellt, ob die Insolvenzverwaltertätigkeit „sich zu einem Berufsbild im herkömmlichen Sinne verdichtet“ habe. Nach Auffassung des BGH sei die Insolvenzverwaltung eine sonstige erlaubte Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers, die dessen Berufsbild mitpräge. Demzufolge gelten die Berufspflichten fort. Allerdings seien die Berufspflichten nicht schematisch auf die Tätigkeit als Insolvenzverwalter übertragbar, sondern die berufsrechtlichen Regelungen müssten insolvenzspezifisch ausgelegt werden.

Weiter stellte der BGH mit Verweis auf das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, DVBl 2001, 134) klar, dass bei eindeutiger Zurechenbarkeit des Verhaltens zu nur einer Berufsordnung auch nur diese gelte. Für Rechtsanwälte ergibt sich diese Schlussfolgerung aus § 118a Abs. 1 BRAO.

Doch welches Berufsrechtsregime ist einschlägig, wenn es keine derartigen Regelungen für eine Tätigkeit gibt?

Hiermit musste sich der Senat beim BGH befassen und stellte zunächst klar, dass es sich verfassungsrechtlich bei der Insolvenzverwaltung um einen eigenständigen Beruf handele. Da die Ausübung der Insolvenzverwaltertätigkeit keine gesetzlichen Regelungen erfahren habe, sei es möglich, auf die Vorschriften der Berufsordnung desjenigen Berufs zurückzugreifen, welchem der Insolvenzverwalter angehöre. Auf das an dieser Stelle vorgebrachte Argument, der Insolvenzverwalter habe doch allenfalls den Eindruck erweckt, er fungiere als Rechtsanwalt (Römermann, ZIP 2014, 833 (835)), ließ sich der Senat nicht ein, sondern vollzog eine Unterscheidung zwischen dem Begriff des Berufs i.S.v. Art. 12 GG und demjenigen, welcher der BRAO und der BORA zugrunde liegt. Denn nach dem dortigen Berufsbild unterfalle auch die Tätigkeit des Insolvenzverwalters dem normativ fixierten „Rechtsanwalt“. Die Tätigkeit als Insolvenzverwalter sei für einen Rechtsanwalt kein Zweitberuf im berufsrechtlichen Sinne, da weder die Zulässigkeit bei der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gem. § 7 Nr. 8 BRAO noch später gem. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO eigens geprüft werden müsse. Darüber hinaus verstehe auch die Fachanwaltsordnung die Insolvenzverwaltertätigkeit als Teil der Anwaltstätigkeit. Dem stehe auch § 45 Abs. 1 Nr. 3 BRAO nicht entgegen, da der Gesetzgeber die dort aufgenommene Funktion als „Insolvenzverwalter“ nicht als Zweitberuf eingestuft habe.

Zusammengefasst half es dem klagenden Rechtsanwalt wenig, dass er vorliegend als Insolvenzverwalter fungierte, da die verfassungsrechtliche Anerkennung einer Tätigkeit als „Beruf“ nach Auffassung des BGH nichts darüber aussagt, „ob diese Tätigkeit zu einem weiter gefassten überkommenen oder gesetzlich geregelten Beruf gehört und damit den betreffenden Regelungen unterfällt“.

Der Entscheidung des BGH ist zuzustimmen. Der Senat hat vorliegend sorgfältig herausgestellt, dass zum Berufsbild des Rechtsanwalts auch die Insolvenzverwaltertätigkeit gehört. Weiter hat der Senat die verfassungsrechtlichen Vorgaben beachtet, also die typischen Merkmale einer Berufstätigkeit gewürdigt und mit den Gemeinwohlinteressen (§ 12 BORA dient einer funktionsfähigen Rechtspflege) in Einklang gebracht.

Es wog zum einen schwer, dass der Insolvenzverwalter auch als Rechtsanwalt auftrat. Zum anderen ging es nicht um Auskunft- und Mitwirkungspflichten nach § 97 InsO, bei denen es hätte zweifelhaft sein können, ob diese dem Schutzbereich des § 12 BORA unterfallen, sondern der Insolvenzverwalter berührte sich einer der Insolvenzmasse zustehenden Forderung.

Demzufolge war der Insolvenzverwalter wegen seiner Rechtsanwaltszulassung gehalten, das Umgehungsverbot nach § 12 BORA zu berücksichtigen, da die Geltendmachung des Anfechtungsanspruches eine typische Anwaltstätigkeit darstellte.

Der BGH hat bekräftigt, dass ein Rechtsanwalt, der als Insolvenzverwalter in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt handelt, im Grundsatz dem anwaltlichen Be-

rufsrecht unterfällt. Allerdings sind die verfassungsrechtlichen Hürden hoch, so dass diese Aussage des BGH nur in engen Grenzen praktische berufsrechtliche Konsequenzen zeitigen dürfte.

Wenn ein anwaltlicher Insolvenzverwalter sich nicht der Gefahr ausgesetzt sehen will, an den Maßstäben des anwaltlichen Berufsrechts gemessen zu werden, muss er geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Tätigkeiten voneinander zu trennen. Insbesondere darf er nicht auf seinem anwaltlichen Briefkopf oder mit seiner anwaltlichen Signatur kommunizieren und sollte außerdem darauf hinwirken, dass er nicht als Rechtsanwalt zum Insolvenzverwalter bestellt wird.

Rechtsanwalt Fritz Sommerwerk, Hannover

## KEIN ANSPRUCH EINES KAMMERMITGLIEDS AUF EINSICHT IN VORSTANDSPROTOKOLLE

BRAO § 58, § 72 Abs. 3, § 76, § 77; IFG NRW § 7

\* 1. Einem Rechtsanwalt steht kein Anspruch auf Einsicht in die Protokolle der Sitzungen des Vorstands bzw. der Ausbildungsabteilung seiner Rechtsanwaltskammer zu.

\* 2. Bei einem Rechtsstreit um einen Anspruch aus dem IFG handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art i.S.v. § 40 VwGO. Für die Entscheidung über solche Ansprüche sind daher die Verwaltungsgerichte zuständig.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 29.5.2015 – 1 AGH 14/15

### AUS DEM TATBESTAND:

(...)

Nach dem Vorbringen des Kl. handelt es sich bei dem vorliegenden Klageverfahren um einen nachgelagerten Streit zum Verfahren AGH Nordrhein-Westfalen, 2 AGH 24/11 (Urt. v. 6.9.2012) und zum Verfahren BGH, AnwZ (Brfg) 67/12 (Urt. v. 10.3.2014).

Er trägt hierzu vor:

In den Jahren 2008, 2009 und 2010 sei er jeweils ein Berufsausbildungsverhältnis mit angehenden Rechtsanwaltsfachangestellten eingegangen. Das ab dem 1.9.2009 beginnende Ausbildungsverhältnis mit AB und das ab dem 15.9.2010 beginnende Ausbildungsverhältnis mit CD seien Verbundausbildaungsverhältnisse gem. § 10 Abs. 5 BBIG im Ausbildungsverbund mit zwei weiteren Kölner Rechtsanwaltskanzleien gewesen, die unter den sog. ESF-Förderrichtlinien des MAIS NRW im ESF-Förderprogramm der „betrieblichen Ausbildung im Verbund“ mit je 4.500 Euro Subventionen gefördert worden seien, welche die Bezirksregierung Köln ihm zu diesem Zweck gewährt habe.

Mit Bescheid v. 13.2.2013 habe die Bezirksregierung Köln die Zuwendungsbescheide v. 20.10.2009 und 20.10.2010 mit der Begründung, er hätte unrichtige „Stellungnahmen zum Ausbildungsverbund“ der Bekl. bei den Förderanträgen vorgelegt, weswegen die Sub-

ventionen nicht hätten gewährt werden dürfen, da er zuvor seit 2008 bereits die Auszubildende EF selbstständig ausgebildet habe. Dieser Bescheid sei von ihm mit einer bislang noch nicht entschiedenen Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht Köln 16 K 1278/13 angefochten.

(...)

Von der Bekl. habe er erfahren wollen, welche Beratungen im Gesamtvorstand und ihrer Ausbildungsabteilung zu diesem ESF-Förderprogramm stattgefunden hätten, welches sie ihren Mitgliedern im KammerForum empfohlen habe. Insgesamt hätten an der Förderung in der ESF-Förderperiode 2007–2013 über 120 Rechtsanwaltskanzleien im Bezirk der Bekl. teilgenommen.

(...)

Mit Schreiben v. 14.1.2015 habe er von der Bekl., sein Informationsanliegen einschränkend, eine Überlassung sämtlicher Protokolle des Gesamtvorstands, des Präsidiums und der Ausbildungsabteilung seit dem 1.1.2007 erbeten. Als Anspruchsgrundlage habe er sich dabei primär auf seine mitgliedschaftliche Stellung bei der Bekl. und lediglich nachgelagert auf die §§ 4, 5 IFG NRW gestützt.

(...)

### AUS DEN GRÜNDEN:

Die zulässige Klage des Kl. ist unbegründet, wobei der Senat offenlassen kann, ob dem Kl. zur Verfolgung seines Rechtsschutzziels die Verpflichtungsklage (vgl. BGH, NJW RR 2014, 943, Rdnr. 21 = BRAK-Mitt. 2014, 166) oder die Leistungsklage (vgl. Hamburgischer AGH, BRAK-Mitt. 2012, 230, 231) zur Verfügung stand.

1. Dem Kl. steht aus der Anwendung der BRAO kein Anspruch auf Akteneinsicht in die Protokolle der Sitzungen des Vorstands („Gesamtvorstands“) zu.

Abgesehen von der Regelung des § 58 BRAO, der die Einsichtnahme in die Personalakten regelt, enthält die BRAO keine Regelung hinsichtlich Einsichtsrechten gegenüber der RAK. Die §§ 60 ff. BRAO, die sich auf die RAKn beziehen, enthalten keine ausdrückliche Regelung hinsichtlich eines Einsichtsrechts eines Kammermitglieds in das in § 72 Abs. 3 BRAO geregelte Protokoll des Vorstands.

Anerkannt ist, dass Kammermitgliedern ein Anspruch auf uneingeschränkte Einsichtnahme in das Protokoll zusteht, soweit es um die vom Vorstand durchgeführten Wahlen geht (Henssler/Prütting/Hartung, 4. Aufl., § 72 BRAO, Rdnr. 19). Darum geht es vorliegend dem Kl. jedoch nicht. Ferner ist anerkannt, dass ein Einsichtsrecht des Kammermitglieds hinsichtlich der vom Vorstand gefassten Beschlüsse besteht, wenn und soweit er durch einen Beschluss des Vorstands in seinen Rechten verletzt wird; diese Einschränkung folgt aus § 112f Abs. 2 BRAO (Henssler/Prütting/Hartung, 4. Aufl., § 72 BRAO, Rdnr. 19). Auch hierum geht es dem Kl. nicht. Vielmehr begehrt der Kl. die Gewährung von Akteneinsicht in sämtliche Protokolle ohne jede Einschränkung.

Ein weitergehendes Einsichtnahme-recht kommt grundsätzlich nicht in Betracht, weil diesem die Verschwiegenheitspflicht der Vorstandsmitglieder nach § 76

BRAO entgegensteht (*Feuerich/Weyland*, 8. Aufl., § 72 BRAO, Rdnr. 14; *Gaier/Wolf/Göcken/Lauda*, 2. Aufl., § 72 BRAO, Rdnr. 21; *Henssler/Prütting/Hartung*, 4. Aufl., § 72 BRAO, Rdnr. 19). Zwar ist anerkannt, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit Einschränkungen unterliegt (*Feuerich/Weyland*, 8. Aufl., § 76 BRAO, Rdnr. 9). Solche einschränkende Umstände – Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht, Offenkundigkeit, Fehlen einer Geheimhaltungsbedürftigkeit bereits der Natur nach – sind hier jedoch nicht gegeben.

Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob – wie von *Henssler/Prütting/Hartung*, 4. Aufl., § 72 BRAO, Rdnr. 19 und von *Feuerich/Weyland*, 8. Aufl., § 72 BRAO, Rdnr. 14 angenommen wird – ausnahmsweise ein weitergehendes Einsichtnahme-recht besteht, soweit ein berechtigtes Interesse nachgewiesen ist. Denn ein berechtigtes Interesse des Kl. an einer Einsicht in alle Protokolle des Vorstands ist weder darge-tan noch sonst ersichtlich. Wie der Kl. in der Klageschrift vorgetragen und in der Verhandlung vor dem Senat mit seiner Äußerung, er wolle wissen, was der Vorstand der Bekl. „hinter verschlossenen Türen“ mache, bestätigt hat, geht es ihm darum, Kenntnis von den „internen Beratungen der Bekl.“ (Klageschrift Seite 3) zu dem ESF-Förderprogramm zu erhalten, um die daraus gewonnenen Gesichtspunkte auf einer kommenden Kammerversammlung anzusprechen. Eine solche Kenntnis von internen Beratungen des Vorstands ist jedoch nicht erforderlich, um den Kl. in die Lage zu versetzen, seine aus der Mitgliedschaft bei der Bekl. folgenden Rechte auf Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen auf einer Kammerversammlung in Anspruch nehmen zu können. Die Bekl. hat dem Kl. Auskunft gegeben zu allen Beschlüssen und Beratungen, die ihn selbst betreffen, sowie die Beschlüsse der Ausbildungsabteilung und dazu ihm die entsprechenden Protokolle zur Verfügung gestellt. Für die Wahrnehmung seiner persönlichen Interessen gegenüber der Bezirksregierung im Streit über die Rückzahlung der erhaltenen Subventionen sind diese Informationen ebenfalls ausreichend. Es ist nicht im Ansatz erkennbar und vom Kl. auch nicht in der Senatsverhandlung darge-tan, dass er zur interessengerechten Führung seiner anderweitigen Rechtsstreitigkeiten die Kenntnis über den Meinungsbildungsprozess innerhalb des Vorstands benötigen könnte. Soweit er ein Interesse hat, möglichst viele Interna aus dem Vorstand der Bekl. zu erfahren, kann dieses allgemeine Interesse des Kl. angesichts der Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit, die eine Vertraulichkeit des vorstands-internen Meinungsbildungsprozesses gewährleisten soll, gerade nicht als berechtigt anerkannt werden.

2. Dem Kl. steht aus der Anwendung der BRAO ebenfalls kein Anspruch auf Akteneinsicht in die Protokolle der Sitzungen der Ausbildungsabteilung der Bekl. zu.

Die nach § 77 Abs. 1 BRAO gebildeten Abteilungen treten im Umfang der Übertragung an die Stelle des Vorstands (*Feuerich/Weyland*, 8. Aufl., § 63 BRAO, Rdnr. 5). Nach § 77 Abs. 5 BRAO kommen den Abteilungen des Vorstands die Rechte und Pflichten des Gesamtvorstands zu. Deshalb gelten hier dieselben Gesichtspunkte wie oben dargelegt. Zwar befasst sich die „Ausbildungsabteilung“ mit Fragen der Ausbildung und mag deshalb einen Bezug auf das ESF-Förderprogramm haben. Einen Anspruch auf Einsicht pauschal in sämtliche Protokolle seit Anfang 2007 besteht aus den dargelegten Gründen jedoch nicht.

3. Dem Kl. stehen auch keine Ansprüche aus dem IFG NRW auf Informationszugang zu den Protokollen der Sitzungen des Vorstands und der Ausbildungsabteilung der Bekl. zu.

### Kein Anspruch aus dem IFG

3.1. Wie das BVerwG (NVwZ 2012, 1563) für das IFG des Bundes entschieden hat, handelt es sich bei einem Rechtsstreit um einen Anspruch aus dem IFG um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art i.S.v. § 40 VwGO. Denn die Normen des IFG verpflichten nur Behörden als Träger hoheitlicher Gewalt; sie sind folglich dem öffentlichen Recht zuzuordnen.

Für die Entscheidung über solche Ansprüche sind demnach die Verwaltungsgerichte zuständig.

### Verwaltungsgericht wäre zuständig

An einer ausdrücklichen Zuweisung an ein anderes Gericht, den AGH, nach § 40 Abs. 1 Halbs. 2 VwGO fehlt es. Denn die Rechtswegzuweisung zum AGH in § 112a Abs. 1 BRAO ist zwar umfassend, jedoch nicht erschöpfend (*Gaier/Wolf/Göcken/Schmidt-Räntsch*, 2. Aufl., § 112a BRAO, Rdnr. 5). Dem AGH sind nicht alle im weitesten Sinne berufsrechtlichen Streitigkeiten zugewiesen, sondern nur die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten aus der Anwendung der BRAO, des EuRAG und der von diesen abgeleiteten Rechtsnormen (a.a.O.). Deshalb werden öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus der Anwendung anderer Normen nicht von der Rechtswegzuweisung des § 112a Abs. 1 BRAO erfasst (a.a.O.). Damit fehlt es für etwaige Ansprüche des Kl. aus dem IFG NRW an einer Rechtswegzuweisung zum AGH.

3.2. Allerdings hat der Senat über Ansprüche nach dem IFG gem. §§ 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, 173 Satz 1 VwGO, 17 Abs. 2 GVG mitzuentcheiden.

Nach § 17 Abs. 2 GVG entscheidet das Gericht des zulässigen Rechtszugs den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten. Aufgrund der damit eröffneten rechtswegüberschreitenden Sachkompetenz entscheidet das angerufene Gericht den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten, sofern der zu ihm beschrittene Rechtsweg für einen Klagegrund zulässig ist (*Zöller/Lückemann*, 30. Aufl., § 17 GVG, Rdnr. 5; *Kopp/Schenke*, 20. Aufl.; Anh. § 41 VwGO, Rdnr. 4, § 173 VwGO, Rdnr. 3).

Zwar gilt dies nur für einheitliche prozessuale Ansprüche (*Zöller/Lückemann*, 30. Aufl., § 17 GVG, Rdnr. 6),

also nicht, wenn in einer Klage mehrere selbstständige Ansprüche geltend gemacht werden. Hier geht es jedoch nicht um eine Mehrheit prozessualer Ansprüche, also um das Geltendmachen mehrerer selbstständiger Ansprüche im Wege der objektiven Klagehäufung. Vielmehr geht es um das einheitliche Ziel der Akteneinsichtsgewährung, wobei der Kl. allein seinen Anspruch auf unterschiedliche Anspruchsgrundlagen stützt.

Damit ergibt sich vorliegend die Rechtswegzuständigkeit des AGH aus § 17 Abs. 2 GVG.

3.3. Während § 1 Abs. 2 IFG Bund ausdrücklich ausspricht, dass der Anspruch auch auf Akteneinsicht gerichtet sein kann, fehlt im IFG NRW eine gleichlautende ausdrückliche Regelung. Allerdings kann aus § 4 Abs. 2 IFG NRW geschlossen werden, dass ein Antrag nach dem IFG NRW auch auf Akteneinsicht gerichtet sein kann.

3.4. Der Senat kann offenlassen, ob ein auf das IFG NRW gestützter Anspruch des Kl. schon an § 4 Abs. 2 IFG NRW scheitert. Danach gehen besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht den Vorschriften des IFG vor. Die BRAO regelt einzig das Recht auf Einsicht in die Personalakten; eine Regelung über das Einsichtsrecht in Vorstandsprotokolle enthält die BRAO nicht. Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob es damit der BRAO an einer „besonderen Rechtsvorschrift“ fehlt, oder ob entscheidend ist, dass eine dezidierte bereichsspezifische Sonderregelung vorliegt, die durch das Fehlen einer Regelung zum Akteneinsichtsrecht in Vorstandsprotokolle eben das Bestehen eines solchen Rechts ausschließt (dies ablehnend wohl OVG Berlin-Brandenburg v. 21.8.2014 – OVG 12 B 14.12, juris, Rdnr. 21).

3.5. Denn nach § 7 Abs. 1 IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen.

Eine Vorstands- oder Abteilungsberatung ist als „vertrauliche Beratung“ im Hinblick auf die Verschwiegenheitsverpflichtung für Vorstandsmitglieder nach

### Vertrauliche Beratung

§ 76 BRAO anzusehen. Nach § 7 Abs. 3 IFG NRW gilt dies für Protokolle vertraulichen Inhalts nach Abschluss des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses fort; anderes gilt nur für die Ergebnisse. Sinn dieser Regelung ist, dass bei vertraulichen Beratungen der Prozess der Entscheidungsfindung geschützt werden soll. Ausgeschlossen soll sein, dass der Ablauf von vertraulichen Beratungen, die einzelnen von den Gremiumsmitgliedern bezogenen Positionen und Wortbeiträge sowie ihr Abstimmungsverhalten von der Öffentlichkeit nachvollzogen werden können. Dies dient dazu, dass in vertraulichen Beratungen in einer Atmosphäre der Offenheit und ohne von außen hineingetragene Interessenkollisionen ein allein an der Sache orientierter Austausch von Argumenten sowie eine unbeeinflusste Abstimmung erfolgen können und auch für die Zukunft gewährleistet

bleiben (vgl. zum Ganzen *Franßen/Seidel*, § 7 IFG-NRW, Rdnr. 853). Da nach § 7 Abs. 1 IFG-NRW der Antrag auf Informationszugang abzulehnen „ist“, kommt eine Ermessensentscheidung der Bekl. nicht in Betracht. Damit scheidet ein Anspruch des Kl. auf Akteneinsicht in die Protokolle in ihrer Gesamtheit aus.

4. Anders als der Kl. meint, kommt ein sog. in-camera-Verfahren nach § 99 VwGO vorliegend nicht in Betracht. Während § 99 Abs. 1 VwGO die grundsätzliche Pflicht der Behörden ausspricht, den Gerichten Auskünfte zu erteilen sowie Akten, Unterlagen und elektronische Dokumente vorzulegen, normiert Abs. 2 die Voraussetzungen, unter denen Auskunftserteilung und Vorlage verweigert werden können. Das in Abs. 2 dieser Norm geregelte Verfahren betrifft die Überprüfung dieser Voraussetzungen. § 99 VwGO ist somit Teilstück der gerichtlichen Sachverhaltsaufklärung innerhalb des Untersuchungsgrundsatzes. Vorliegend ist der Anwendungsbereich dieser Vorschrift nicht im Ansatz berührt. Es geht vorliegend nicht um die Verweigerung einer Behörde, gegenüber dem Senat Auskünfte zu erteilen oder Akten vorzulegen. Weder hat der Senat eine Behörde zur Auskunftserteilung oder Aktenvorlage aufgefordert noch eine Behörde dies gegenüber dem Senat verweigert. Anders als der Kl. in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gemeint hat, kommt der Regelung des § 99 VwGO vorliegend nicht die Funktion zu, für jeden einzelnen Bestandteil der Protokolle des Vorstands und der Ausbildungsabteilung seit Jahresanfang 2007 die Frage der Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO in einem in-camera-Überprüfungsverfahren zu klären.

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Beschluss vom 12.4.2013 (BRAK-Mitt. 2014, 35) hat der AGH Nordrhein-Westfalen entschieden, dass das Mitglied einer Rechtsanwaltskammer einen Anspruch auf die Einsicht in den vollständigen Prüfbericht der Wirtschaftsprüfer nebst Anlagen für das abgelaufene Geschäftsjahr hat. Damit ein Kammermitglied von seinem Einsichtsrecht in sachgerechter Weise Gebrauch machen kann, ist diesem gegen Erstattung der Übersendungskosten eine Kopie des vollständigen Prüfberichts an seine Kanzlei zu überlassen.

### UNSACHLICHE ÄUSSERUNGEN IN EINEM SCHREIBEN

BRAO § 43 Abs. 3; StGB § 185, § 193

**1. Wesentliches Merkmal der Schmähkritik ist eine sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung.**

**2. Eine solche persönliche Kränkung liegt vor, wenn der Partei eines Mietrechtsstreits eine „verdorbene charakterliche Natur“ bescheinigt wird.**

OLG Hamm, Beschl. v. 7.5.2015 – 5 RVs 55/15

## AUS DEN GRÜNDEN:

I. Durch Urteil des Amtsgerichts – Strafrichter – Gelsenkirchen v. 22.5.2014 wurde der Angeklagte, der als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht in Gelsenkirchen tätig ist, wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 40 Euro verurteilt. Auf die hiergegen gerichtete Berufung des Angeklagten hat die VIII. kleine Strafkammer des Landgerichts Essen mit Ur. v. 29.1.2015 das amtsgerichtliche Urteil dahin abgeändert, dass der Angeklagte wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 25 Euro verurteilt worden ist.

Zur Sache hat das Landgericht folgende Feststellungen getroffen:

„Vor dem Hintergrund einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung, die zwischen dem Angeklagten als Beklagtem und Mieter einerseits und Q als Kläger und Vermieter – welcher durch seinen Bruder Rechtsanwalt Q vertreten wurde – andererseits vor dem Amtsgericht Gelsenkirchen anhängig war, schrieb der Angeklagte in einem Schreiben vom 4.12.2013 an das Amtsgericht Gelsenkirchen u.a.:

„Sie macht es sich leicht, unterstellt dem Beklagten ohne jegliche Nachprüfung, es seien noch Schilder im Hausflur angebracht und stellt eiligst Zwangsvollstreckungsanträge, um – siehe Punkt 3 – entsprechend der verdorbenen charakterlichen Natur der beiden Q-Brüder auch weiterhin für ‚Ärger und Krawall hier im Hause zu sorgen‘.“

Q stellte Strafantrag gegen den Angeklagten.

Hiergegen richtet sich die Revision des Angeklagten. Er rügt, das Landgericht habe das Vorliegen eines form- und fristgerechten Strafantrags nicht festgestellt. Auch habe das Landgericht eine wesentliche Äußerung des Anzeigerstatters – Rechtsanwalt Q – unberücksichtigt gelassen. Dieser habe vor dem Amtsgericht wörtlich erklärt: „Ich bin schon zu lange Rechtsanwalt, um mich persönlich angegriffen zu fühlen“. Des Weiteren beanstandet der Angeklagte im Wege der Sachrüge, dass die getroffenen Feststellungen des Landgerichts eine Verurteilung wegen Beleidigung nicht trügen. Als synonym für die Bezeichnung „verdorben“ sei das Wort „unanständig“ heranzuziehen, wodurch – so die Ansicht des Angeklagten – keine Beleidigung zum Ausdruck gebracht werde, zumal es sich hier um ein Werturteil zwischen Anwälten beim „Kampf um das Recht“ und damit um einen Fall der Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) gehandelt habe. Die gewählte Formulierung müsse außerdem vor dem Hintergrund gesehen werden, dass von Vermieterseite – vertreten durch Rechtsanwalt Q – im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens vor dem Amtsgericht Gelsenkirchen (32 C 636/12) „nachweislich wissentlich falsch vorgetragen“ worden sei. Schließlich beanstandet der Angeklagte mit näheren Darlegungen die Strafzumessung. Insbesondere sei es zu Unrecht strafschärfend berücksichtigt worden, dass – so die Formulierung des angefochtenen Urteils – „das Schreiben an

das Amtsgericht und damit an persönlich nicht beteiligte Dritte versandt“ worden sei.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, die Revision als offensichtlich unbegründet zu verwerfen. Hierzu hat der Angeklagte mit Schriftsatz v. 2.5.2015 ergänzend Stellung genommen.

II. Die zulässige Revision ist unbegründet.

1. Ein von Amts wegen zu beachtendes Verfahrenshindernis besteht nicht.

Der nach § 194 StGB erforderliche Strafantrag ist mit Schreiben v. 18.12.2013 gestellt worden. Das Schreiben bringt das Begehren des Anzeigerstatters nach einem strafrechtlichen Einschreiten wegen der nur zwei Wochen zuvor getätigten Äußerung des Angeklagten (Schriftsatz v. 4.12.2013) klar und deutlich zum Ausdruck.

Soweit der Angeklagte geltend macht, der Anzeigerstatter habe sich ausweislich einer bereits vor dem Amtsgericht getroffenen Aussage gar nicht „persönlich angegriffen gefühlt“, geben die Feststellungen des angefochtenen Urteils hierfür nichts her und eine etwaige Rüge nach § 261 StPO ist nicht ordnungsgemäß erhoben worden. Unabhängig hiervon ist die vom Angeklagten behauptete Aussage des Anzeigerstatters bei verständiger Betrachtung ohnehin nicht als Rücknahme des Strafantrags zu werten. Dass der Anzeigerstatter den Inhalt des Schriftsatzes v. 4.12.2013 als Beleidigung aufgefasst hat, ist bereits durch den Strafantrag v. 18.12.2013 hinreichend und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht worden. Die vermeintliche Äußerung des Anzeigerstatters im späteren Verfahren ist vor diesem Hintergrund nur so zu verstehen, dass die Äußerung zwar als Beleidigung verstanden, jedoch ein darüber hinausgehender Erfolg nicht eingetreten ist.

2. Die Sachrüge hat keinen Erfolg. Sowohl der Schuld- als auch der Rechtsfolgenausspruch sind nicht zu beanstanden.

a) Die vom Angeklagten verwendete Bezeichnung „entsprechend der verdorbenen charakterlichen Natur der beiden Q-Brüder“ fällt unter den Tatbestand des § 185 StGB.

Es handelt sich um eine ehrverletzende Äußerung, die eine persönliche Kränkung und Schmähung des Verletzten zum Ausdruck bringt.

Hierbei werden die verfassungsrechtlichen Maßstäbe zur Einordnung einer Äußerung als Schmähkritik nicht verkannt.

Zwar ist der Begriff der Schmähkritik wegen seiner die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekte eng zu definieren, weshalb auch eine überzogene oder ausfällige Kritik eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung macht. Hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabset-

zung bestehen. Wesentliches Merkmal der Schmähung ist mithin eine das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung. Nur dann kann im Sinne einer Regelvermutung ausnahmsweise auf eine Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls verzichtet werden (vgl. BVerfG, [Kammerbeschluss], NJW 2014, 3357, 3358 m.w.N.).

Aber auch vor dem Hintergrund dieser engen Vorgaben ist im vorliegenden Fall die Grenze des Hinzunehmenden überschritten. Der Angeklagte hat mit der von ihm gewählten Formulierung eindeutig den Charakter und damit die Person des Anzeigerstatters selbst diffamiert. Im Ergebnis sind dem Anzeigerstatter die persönlichen Kompetenzen, die die Voraussetzung für ein moralisches Handeln bilden, abgesprochen worden. Seine persönliche Integrität und auch die Fähigkeit, das eigene Verhalten nach allgemein anerkannten moralischen Maßstäben auszurichten, wurden in Gänze in Abrede gestellt. Der Versuch des Angeklagten, die Bedeutung des Wortes „verdorben“ nunmehr dadurch zu relativieren, dass als Synonym das Wort „unanständig“ herangezogen wird, schlägt fehl. Unabhängig davon, dass auch die Bezeichnung als „unanständig“ geeignet ist, den Charakter und damit die Persönlichkeit des Anzeigerstatters zu diffamieren, werden üblicherweise als Synonym zu „verdorben“ die Wörter „unmoralisch“, „sittenlos“ oder auch „schamlos“ verwendet. Unter allen Bezeichnungen wird eine persönliche Kränkung des Anzeigerstatters herbeigeführt, die eine besondere Abwertung seiner Person zum Ausdruck bringt.

Der Senat hat dabei – wie auch das Landgericht – nicht übersehen, dass im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit vor Gericht eine scharfe Sprache angebracht sein kann. Im „Kampf um das Recht“ müssen durchaus starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte hingenommen werden (vgl. BVerfG, [Kammerbeschluss], NJW 1988, 191, 193; BGH, NJW 1988, 1099; OLG Düsseldorf, NStZ-RR 1996, 5, 7). Dies gilt auch für den Fall, dass ein Anwalt – wie hier – in eigener Sache tätig wird. An ihn dürfen keine höheren Anforderungen gestellt werden als an andere im Rahmen der anwaltlichen Wahrnehmung von Mandanteninteressen (vgl. KG, JR 1988, 523; *Lencker/Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl., § 193, Rdnr. 22). Hinsichtlich der Bewertung von Werturteilen gilt, dass es zwar zulässig ist, wenn der Anwalt in einem Schriftsatz aus der im Einzelnen aufgelisteten sachlichen Kritik ehrenrürige Schlussfolgerungen zieht, jedoch darf hiermit keine zusätzliche Abwertung des Betroffenen einhergehen und zum Ausdruck gebracht werden (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O.; *Lencker/Eisele*, a.a.O.). Letzteres ist indes im vorliegenden Fall geschehen. Der Angeklagte hat mit der von ihm gewählten Formulierung, die auch nicht als bloß polemische oder ironisierende Äußerung eingeordnet werden kann, die Grenzen einer sachlichen Auseinandersetzung vor Gericht überschritten. Der Hinweis auf eine „verdorbene charakterliche

Natur“ des Vermieters bzw. seines anwaltlichen Vertreters lässt keinen Sachzusammenhang zu miet- oder vollstreckungsrechtlichen Fragen erkennen. Die eigene Rechtsposition ist hierdurch in keiner Weise argumentativ untermauert worden. Der Angeklagte hat das Verfahren lediglich zum Anlass genommen, die Betroffenen persönlich zu kränken.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch vor dem Hintergrund, dass der Adressatenkreis des Schriftsatzes v. 4.12.2013 überschaubar geblieben ist.

Hinzu kommt, dass die Äußerung nicht etwa im Zusammenhang mit einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage erfolgt ist – weshalb an den Begriff der Schmähkritik noch strengere Anforderungen zu stellen wären (vgl. BVerfG, [Kammerbeschluss], NJW 2009, 3016, 3018) –, sondern im Rahmen einer rein privaten Auseinandersetzung.

b) Auch die Überprüfung des Rechtsfolgenausspruchs lässt Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten nicht erkennen.

Das Landgericht hat insbesondere die für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände nach den Vorgaben des § 46 StGB abgewogen und berücksichtigt. Die Kammer war in diesem Zusammenhang nicht daran gehindert, zu Lasten des Angeklagten zu werten, dass die beleidigende Äußerung in einem an das Amtsgericht gerichteten Schriftsatz erfolgt ist. Da sich der Angeklagte gerade nicht – wie bereits ausgeführt – auf eine Wahrnehmung berechtigter Interessen in einem gerichtlichen Verfahren berufen kann, verbleibt es dabei, dass die beleidigende Äußerung eben nicht nur auf das Verhältnis zwischen dem Angeklagten und dem Verletzten beschränkt geblieben, sondern darüber hinaus auch Dritten zugänglich bzw. bekannt gemacht worden ist.

Die erkannte Geldstrafe ist auch nicht unangemessen hoch. Sie liegt noch im Rahmen des Vertretbaren. (...)

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Das AnwG Oldenburg (BRAK-Mitt. 2015, 189) hat hingegen entschieden, dass allein der Umstand, dass ein Rechtsanwalt den Mitarbeitern einer Gemeinde den Anstand abspricht, nicht ausreicht, um den Tatbestand einer Beleidigung i.S.d. § 185 StGB zu erfüllen.

#### MANDANTENBEZOGENE ANGABEPFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINER ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG

BRAO § 43a Abs. 2 Satz 1; StGB § 203 Abs. 1 Nr. 3; UStG § 18a Abs. 7 Nr. 3 lit. a; AO § 102 Abs. 1 Nr. 3 lit. b

\* 1. Ein Rechtsanwalt ist ungeachtet der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht gem. § 102 Abs. 1 Nr. 3 lit. b AO verpflichtet, in der zusammenfassenden

den Meldung über gemeinschaftliche sonstige Leistungen gem. § 18a Abs. 7 Nr. 3 lit. a UStG die Umsatzsteueridentifikationsnummer seines Mandanten aufzuführen.

\* 2. Mit der Mitteilung der Umsatzsteueridentifikationsnummer erklärt der Mandant stillschweigend sein Einverständnis dazu, dass der Rechtsanwalt die Umsatzsteueridentifikationsnummer zu steuerlichen Zwecken einsetzt und ggf. auch gemeinsam mit der Bemessungsgrundlage im Rahmen einer zusammenfassenden Meldung angibt.

FG Köln, Urt. v. 15.4.2015 – 2 K 3593/11 (n.r.)

#### AUS DEM TATBESTAND:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Kl. zur Abgabe einer zusammenfassenden Meldung für das II. Quartal 2010 verpflichtet ist. Dabei erscheint die Mitteilung der Umsatzsteueridentifikationsnummern und der jeweiligen Bemessungsgrundlagen der Leistungsempfänger im Hinblick auf die grundsätzliche Schweigepflicht der Kl. problematisch.

#### AUS DEN GRÜNDEN:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

A. (...)

B. (...)

I. Die Erinnerung an die Abgabe der zusammenfassenden Meldung ist zu Recht ergangen, so dass sie nicht aufzuheben ist.

Nach § 18a Abs. 8 Satz 1 UStG i.V.m. § 149 Abs. 1 Satz 2 AO kann der Steuerpflichtige zur Abgabe der zusammenfassenden Meldung aufgefordert werden. Diese Aufforderung stellt einen Verwaltungsakt dar (vgl. BFH, Urt. v. 2.7.1997 – I R 45/96, BFH/NV 1998, 14; Cöster, in König, AO, § 149, Rdnr. 22; Rätke, in Klein, AO § 149, Rdnr. 6). Einer solchen Aufforderung entspricht die im Streitfall ergangene Erinnerung, da der Erinnerung keine Aufforderung vorangegangen ist, die lediglich wiederholt würde.

Die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Erinnerung sind erfüllt. Die Kl. hat für das II. Quartal 2015 keine zusammenfassende Meldung abgegeben, obwohl sie hierzu nach § 18a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 UStG verpflichtet ist.

1. Nach § 18a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 UStG hat der Unternehmer, der im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen ausgeführt hat, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, dem Bundeszentralamt für Steuern eine Meldung zu übermitteln, in der er die Angaben nach § 18a Abs. 4 UStG zu machen hat.

Die Kl. erfüllt diese Voraussetzungen. Sie hat gegenüber Unternehmen, die im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, rechtsberatende Tätigkeiten erbracht. Diese sind nicht im Inland, sondern im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers umsatzsteuerpflichtig (§ 3a Abs. 2 Satz 1 UStG).

Angesichts dessen besteht nach § 18a Abs. 4 Nr. 3 UStG die Pflicht, eine zusammenfassende Meldung mit folgenden Angaben einzureichen:

- a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Leistungsempfängers, die ihm in einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist und unter der die steuerpflichtigen sonstigen Leistungen an ihn erbracht wurden, und
- b) für jeden Leistungsempfänger die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn erbrachten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen.

Dieser Meldepflicht ist die Kl. im streitigen II. Quartal 2010 nicht nachgekommen.

2. Entgegen der Auffassung der Kl. ist sie von der Pflicht zur Abgabe der zusammenfassenden Meldung auch nicht im Hinblick auf ihr Berufsgeheimnis bzw. ihre Verschwiegenheitspflicht als Rechtsanwalts-gesellschaft gem. § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b AO entbunden.

a. Ein Mandant, der sich einem Anwalt anvertraut, hat zwar ein Interesse daran, dass seine Informationen, die häufig seinen persönlichen Lebensbereich betreffen dürften, nicht ohne seinen Willen offenbart werden. Dieses Interesse ist verfassungsrechtlich gewährleistet durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG). Strafrechtlich wird dieses Recht durch § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB geschützt und berufsrechtlich durch § 43a Abs. 2 BRAO. Schutzgut der anwaltlichen Schweigepflicht ist neben diesem Individualinteresse aber auch das allgemeine Vertrauen in die Verschwiegenheit der Anwälte, das unerlässlich für eine auf rechtsstaatlichen Prinzipien gegründete Rechtspflege ist und das sich in der durch Art. 12 GG gewährleisteten freien Ausübung des Anwaltsberufs konkretisiert (vgl. BFH, Urt. v. 26.2.2004 – IV R 50/01, BStBl. II 2004, 502, BFHE 205, 234). Dabei ist die anwaltliche Schweigepflicht nicht auf ein bestehendes Mandatsverhältnis begrenzt. Vielmehr werden auch Beobachtungen des Mandats erfasst, die der Anwalt bereits bei Anbahnung des Mandats macht oder wenn ein Mandat gar nicht zustande kommt (vgl. BFH, Urt. v. 26.2.2004 – IV R 50/01, BStBl. II 2004, 502, BFHE 205, 234).

b. Auf der anderen Seite ist tragender Zweck der Anforderungen des § 18a UStG der Schutz des von der Rechtsordnung anerkannten Gutes der Besteuerungsgleichheit, also ein mit Verfassungsrang ausgestattetes öffentliches Interesse (Art. 3 Abs. 1 GG), und der Schutz des Rechtsstaatsprinzips.

aa. So beruht die zusammenfassende Meldung nach § 18a UStG auf Art. 262ff. der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystR, Richtlinie 2006/112/EG des Rates v. 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. L 347 v. 11.12.2006, Seite 1). Die Pflicht zur Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers und des jeweiligen Gesamtbetrages der Dienstleistungen folgt aus Art. 264 Abs. 1 Buchst. b) und d) der MwStSystRL.

bb. Hintergrund dieser Regelung war der Wegfall der Grenzkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen, der auf Gemeinschaftsebene die Einführung eines neuen Kontrollsystems erforderlich machte (vgl. *Reiß/Kraeusel/Langer*, § 18a UStG, Rdnr. 78). Hierdurch sollte der Steuerbetrug bei innergemeinschaftlichen Umsätzen bekämpft werden (vgl. BT-Drucks. 17/506, S. 33). Auf diese Weise soll die Besteuerungsgleichheit und -gerechtigkeit gewahrt werden.

c. Die Frage, welche konkreten Angaben von einem Rechtsanwalt gefordert werden können, ist daher im Wege einer Güterabwägung

### Güterabwägung

zwischen der anwaltlichen Schweigepflicht und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu entscheiden (vgl. BFH, Urt. v. 26.2.2004 – IV R 50/01, BStBl. II 2004, 502, BFHE 205, 234).

aa. Bei dieser gebotenen Güterabwägung zwischen anwaltlicher Schweigepflicht und Gleichmäßigkeit der Besteuerung kann der Schutz des Rechtsanwalts und seiner Mandanten durch das mit Strafe bewehrte Steuergeheimnis (§ 30 AO; § 355 StGB) nicht unberücksichtigt bleiben (vgl. BFH, Urt. v. 26.2.2004 – IV R 50/01, BStBl. II 2004, 502, BFHE 205, 234). Als Gegenstück zu den weitgehenden Offenbarungspflichten des Steuerrechts dient § 30 AO dem privaten Geheimhaltungsinteresse des Steuerpflichtigen und der anderen zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen (vgl. BFH, Urt. v. 26.2.2004 – IV R 50/01, BStBl. II 2004, 502, BFHE 205, 234). Zugleich bezweckt die Vorschrift aber auch, durch besonderen Schutz des Vertrauens in die Amtsverschwiegenheit die Bereitschaft zur Offenlegung der steuerlich erheblichen Sachverhalte zu fördern, um so das Steuerverfahren zu erleichtern, die Steuerquellen vollständig zu erfassen und eine gesetzmäßige, insbesondere gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen (vgl. BFH, Urt. v. 26.2.2004 – IV R 50/01, BStBl. II 2004, 502, BFHE 205, 234).

bb. Diesen im Rechtsstaatsprinzip und im Gleichbehandlungsgebot verankerten öffentlichen Interessen, die über das nur fiskalische Interesse an der Sicherung des Steueraufkommens hinausgehen, kommt jedenfalls in Bezug auf die Offenbarungspflichten des § 18a UStG Vorrang vor der anwaltlichen Schweigepflicht zu. Denn die zu offenbarenden Sachverhalte (Umsatzsteueridentifikationsnummer und Bemessungsgrundlage) sind nicht derart gewichtig, dass sie dem Ziel der Steuergerechtigkeit und Steuergleichheit vorgehen würden. Es wäre angesichts dessen ungerechtfertigt, wenn sich Angehörige bestimmter Berufsgruppen unter Berufung auf eine bestehende Verschwiegenheitspflicht generell der Überprüfbarkeit des Staates entziehen könnten (vgl. BFH, Urt. v. 8.4.2008 – VIII R 61/06, BStBl. II 2009, 579, BFHE 220, 313; so auch *Kraeusel*, in *Reiß/Kraeusel/Langer*, UStG, § 18a, Rdnr. 80 und Rdnr. 262.1; *Stadie*, in: *Stadie*, Umsatzsteuergesetz, § 18a, Rdnr. 2).

Im Rahmen der Abwägung besteht auch keine Möglichkeit, die Offenbarungspflicht dadurch zu minimieren,

dass bestimmte – für die Besteuerung entbehrliche – Daten „geschwärzt“ werden. Denn die von § 18a UStG geforderten Angaben in der zusammenfassenden Meldung sind unabdingbar für die bezweckte Überprüfbarkeit der Umsatzbesteuerung im Ausland. Ohne die Mitteilung der Umsatzsteueridentifikationsnummer und der Bemessungsgrundlage wären die Angaben unbrauchbar. Insoweit unterscheidet sich der Streitfall auch von dem Sachverhalt, der dem von der Kl. zitierten BFH, Urt. v. 28.10.2009 (VIII R 78/05, BStBl. II 2010, 455) zugrunde liegt. Denn dort kam die „Schwärzung“ etwa von Ausgangsrechnungen eines Rechtsanwalts in Betracht, da es insoweit zum Zwecke der zutreffenden Besteuerung auf die Ausgangsrechnungen als solche ankam, nicht aber auf die in der Rechnung ausgewiesenen Leistungsempfänger.

Der Vorrang der Offenbarungspflichten des § 18a UStG vor der anwaltlichen Schweigepflicht im Streitfall gilt umso mehr, als keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zusammenfassenden Meldungen im Gemeinschaftsgebiet nicht vertraulich und unter Wahrung des Steuergeheimnisses behandelt würden. Dies wurde auch von der Kl. nicht substantiiert vorgetragen.

d. Für diese Wertung spricht auch der Umstand, dass sich der Rechtsanwalt nicht der Gefahr aussetzt, eine Straftat gem. § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB zu begehen, wenn er gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Mandanten und die jeweilige Bemessungsgrundlage benennt. Zwar könnte eine derartige Offenbarung von Informationen aus dem Mandatsverhältnis möglicherweise eine Verletzung der anwaltlichen Schweigepflicht darstellen.

Jedoch handelt es sich nicht um eine unbefugte Offenbarung i.S.d. § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, da in solchen Fällen eine konkludente Einwilligung des Mandanten angenommen werden

### Konkludente Einwilligung des Mandanten

kann (vgl. BFH, Urt. v. 26.2.2004 – IV R 50/01, BStBl. II 2004, 502, BFHE 205, 234; so auch *Treiber*, in *Sölch/Ringleb*, UStG, § 18a, Rdnr. 18). Der Mandant teilt dem Rechtsanwalt nämlich die Umsatzsteueridentifikationsnummer mit, weil er weiß, dass sie zu steuerlichen Zwecken benötigt und verwendet wird. Mit der Mitteilung der Umsatzsteueridentifikationsnummer erklärt der Mandant stillschweigend sein Einverständnis dazu, dass der Rechtsanwalt die Umsatzsteueridentifikationsnummer zu steuerlichen Zwecken einsetzt und ggf. auch gemeinsam mit der Bemessungsgrundlage im Rahmen einer zusammenfassenden Meldung angibt. Einer solchen konkludenten Einwilligung kommt eine rechtfertigende Wirkung zu, wenn sie nicht sogar schon zum Ausschluss des Tatbestands führt (vgl. BFH, Urt. v. 26.2.2004 – IV R 50/01, BStBl. II 2004, 502, BFHE 205, 234).

3. Entgegen der Auffassung der Kl. fällt die Abwägung zwischen zutreffender, gerechter Besteuerung einerseits und Schutz von Mandantendaten andererseits nicht deshalb zugunsten des Schutzes der Mandantenverhältnisse aus, weil die Erfassung der zusammenfas-

senden Meldungen nach ihrer Auffassung im aktuellen System nicht geeignet sei, die Ziele der Gleichmäßigkeit der Besteuerung durchzusetzen und daher keine effiziente Kontrolle der Besteuerung sicherstellen könne. Die zusammenfassenden Meldungen dienen dazu, Gewähr dafür zu tragen, dass der Leistungsempfänger den Umsatz in seinem Sitzstaat der Umsatzsteuer unterwirft. Hierfür sind sie – entgegen der Auffassung der Kl. – auch geeignet. Denn der Leistungsempfänger muss damit rechnen, dass die Finanzbehörde die ordnungsgemäße Umsatzbesteuerung von ihm ggf. nicht versteuerter Leistungen überprüft und wird deshalb gehalten sein, seinen steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Dass das Umsatzsteuer-Kontrollverfahren – wie die Kl. vorträgt – insbesondere auch der Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug in sog. Karussellgeschäften dienen mag, steht dem nicht entgegen. Denn auch wenn Betrugsfälle in vergleichbarem Umfang bei innergemeinschaftlichen Dienstleistungen nicht bekannt zu sein scheinen, ist es gleichwohl gerechtfertigt, auch in diesem Bereich die rechtmäßige Versteuerung zu kontrollieren.

4. Soweit sich die Kl. auf das BVerwG, Urt. v. 13.12.2011 (8 C 24/10, BVerwGE 141, 262; ZIP 2012, 830) beruft, ist ihr entgegenzuhalten, dass das BVerwG in dieser Entscheidung u.a. hervorgehoben hat, dass die Pflicht des Rechtsanwalts zur Verschwiegenheit nicht ausnahmslos gilt. So gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit nicht, wenn andere Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen. Andere Rechtsvorschriften, die Ausnahmen zulassen, sind nicht nur solche, die die Schweigepflicht des Rechtsanwalts ausdrücklich einschränken. Zugelassen sind Ausnahmen vielmehr auch dann, wenn sie ihre Grundlage in einer allgemeinen, nicht berufsspezifischen Regelung finden. Auskunftspflichten, die das Gesetz jedermann oder einer nicht nach dem Beruf abgegrenzten Gruppe auferlegt, treffen grundsätzlich auch Rechtsanwälte (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.2011 – 8 C 24/10, BVerwGE 141, 262; ZIP 2012, 830). Folglich trifft die Pflicht zur Abgabe zusammenfassender Meldungen i.S.d. § 18a UStG, die grundsätzlich jeden Unternehmer treffen kann, auch die Klägerin als Rechtsanwaltsgesellschaft.

Auch die Bezugnahme der Kl. auf das BVerwG, Urt. v. 30.9.2009 (6 A 1/08, BVerwGE 135, 77), verfährt nicht. Wie die Kl. vorträgt, wird in dem Urteil zwar die Problematik einer Deanonymisierung von – zumindest teilweise – anonymisierten Unterlagen oder Daten angesprochen. Allerdings hat das BVerwG betont, dass die Gefahr einer Deanonymisierung allein nicht ausreicht, um den Rechtsanwalt im Hinblick auf seine Verschwiegenheitspflicht von bestimmten Erklärungspflichten auszunehmen. Vielmehr sei zwischen den betroffenen Rechtsgütern ein angemessener Ausgleich zu schaffen. Für den Fall, dass der mit den Offenbarungspflichten verfolgte Zweck im Falle eines Verweigerungsrechts des Rechtsanwalts erheblich leiden würde, dürfte einiges dafür sprechen, der Offenbarungspflicht gegenüber der Verschwiegenheits-

pflicht mehr Gewicht beizumessen (BVerwG, Urt. v. 30.9.2009 – 6 A 1/08, BVerwGE 135, 77). Ähnlich verhält es sich mit der Pflicht zur zusammenfassenden Meldung. Würde eine „Schwärzung“ der Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistungsempfängers und der Bemessungsgrundlage zugelassen, würde ihr Zweck – die Sicherstellung der Umsatzbesteuerung im Gemeinschaftsgebiet – gänzlich vereitelt.

II. Soweit die Kl. begehrt festzustellen, dass die zusammenfassende Meldung über gemeinschaftliche sonstige Leistungen die Umsatzsteueridentifikationsnummer der Mandanten (Auftraggeber) nicht aufzuführen hat und eine insoweit neutralisierte zusammenfassende Meldung anzuerkennen ist, ist ihre Klage ebenfalls unbegründet (Antrag zu 2). Wie zuvor dargelegt, besteht eine Verpflichtung der Kl., die zusammenfassende Meldung mit den gesetzlich vorgesehenen Angaben zu den Umsatzsteueridentifikationsnummern und den Bemessungsgrundlagen einzureichen. Es besteht keine Rechtsgrundlage dafür, diese Daten zu neutralisieren. Auch die Abwägung zwischen Steuergerechtigkeit einerseits und Schutz der Mandatsverhältnisses andererseits bietet hierfür keine Grundlage. Denn in diesem Fall würde der mit der zusammenfassenden Meldung verfolgte Zweck vollständig vereitelt und sie wäre obsolet.

III. Entsprechendes gilt für das Hilfsbegehren der Kl., für jeden Mitgliedstaat, in dem Unternehmen ihre Leistungen empfangen, eine besondere neutralisierte Umsatzsteueridentifikation-Sammelnummer zu erteilen, unter deren Verwendung sie eine gesetzlich geforderte zusammenfassende Meldung abgeben kann. Auch insoweit mangelt es an einer Rechtsgrundlage. Im Übrigen würde auch durch eine „Sammel“-Mitteilung der Zweck der zusammenfassenden Meldung verfehlt. Denn die betreffenden Mitgliedstaaten würden lediglich erfahren, dass Unternehmer in ihrem Land Umsätze versteuern müssten. Sie wüssten jedoch nicht, welche Unternehmer konkret betroffen sind, so dass sie ihre Kontrollaufgaben nicht wahrnehmen könnten.

IV. Eine Aussetzung des Verfahrens nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG wegen einer vermeintlichen Verletzung von Grundrechten kommt nicht in Betracht (Antrag zu 4). Denn ein vermeintlicher Grundrechtseingriff wäre jedenfalls verhältnismäßig und gerechtfertigt, weil die zusammenfassende Meldung der Steuergerechtigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung dient, denen bei einer Güterabwägung Vorrang vor dem Schutz des Mandatsverhältnisses zukommt.

#### ANMERKUNG:

**Spannungsverhältnis zwischen der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und der Pflicht zur Abgabe einer sog. Zusammenfassenden Meldung (ZM)**  
*Nach § 18a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 UStG hat ein deutscher Unternehmer, d.h. auch ein Rechtsanwalt, der steuerpflichtige sonstige Leistungen i.S.v. § 1 UStG ausgeführt hat, für die der in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Umsatzsteuer dort schuldet, dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eine sog. Zusammenfassende Mel-*

derung (ZM) zu übermitteln. Die ZM muss Angaben zur Umsatzsteueridentifikationsnummer des Mandanten und die Summe der Bemessungsgrundlage der an ihn erbrachten steuerpflichtigen Leistung enthalten. Das bedeutet, dass Rechtsanwälte, die Mandanten aus dem EU-Ausland vertreten, diese Mitteilung ggf. auch dann machen müssen, wenn die Mandanten damit nicht einverstanden sind.

Bei der ZM handelt es sich um eine Abgabenerklärung. Die Abgabe der ZM kann durch Festsetzung einer Zwangsstrafe (Höchstbetrag 5.000 Euro) erzwungen werden. Bei verspäteter Einreichung kann überdies ein Verspätungszuschlag i.H.v. bis zu 1 % der Summe aller zu meldenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt werden (Höchstbetrag 2.200 Euro). Gleichzeitig stellt die ZM eine für den gesamten Binnenmarkt vorgesehene Kontrollmeldung dar. Die darin erfassten Daten stehen den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten wechselseitig zur Verfügung. Die in den ZM enthaltenen Informationen werden von den Mitgliedstaaten regelmäßig ausgetauscht.

Das FG Köln (Urt. v. 15.4.2015 – 2 K 3593/11) hat zum Spannungsverhältnis zwischen der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und der Pflicht zur Abgabe der ZM zu Lasten der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht entschieden. Es führt dazu aus, dass ein Mandant, der sich einem Rechtsanwalt anvertraut, zwar ein Interesse daran habe, dass seine Informationen, die häufig seinen persönlichen Lebensbereich betreffen, nicht ohne seinen Willen offenbart werden. Auf der anderen Seite sei tragender Zweck der Anforderung des § 18a UStG der Schutz des von der Rechtsordnung anerkannten Gutes der Besteuerungsgleichheit. Die Frage, welche konkreten Angaben von einem Rechtsanwalt gefordert werden können, sei daher im Wege einer Güterabwägung zwischen der anwaltlichen Schweigepflicht und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu entscheiden. Dabei kommt das Gericht zu dem Schluss, dass die Offenbarungspflichten des § 18a UStG Vorrang vor der anwaltlichen Schweigepflicht haben. Dies gelte umso mehr, als keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die ZM im Gemeinschaftsgebiet nicht vertraulich und unter Wahrung des Steuergeheimnisses behandelt würden. Nach Ansicht des Gerichts sind die zu offenbarenden Sachverhalte nicht derartig gewichtig, dass sie dem Ziel der Steuergerechtigkeit vorgehen würden.

Es stellt sich aber die Frage, ob es dieser Güterabwägung überhaupt bedarf oder ob der „Konflikt“ sich nicht schon durch eine verständige Auslegung der einfach-gesetzlichen Vorschriften lösen lässt:

Gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 BORA gilt die Verschwiegenheitspflicht nämlich ohnehin nicht, soweit diese Berufsordnung oder andere Rechtsvorschriften Aus-

nahmen zulassen oder die Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder die Verteidigung des Rechtsanwalts in eigener Sache die Offenbarung erfordern.

Die Regelung des § 18a Abs. 2 UStG darf wohl als eine „andere Rechtsvorschrift, die Ausnahmen zulässt“ i.S.v. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 BORA verstanden werden. Hierbei kann auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum KWG Bezug genommen. Das BVerwG hat dort ausgeführt (Urt. v. 13.12.2011 – BVerwG 8 C 24.10, Rdnr. 28, NJW 2012, 1241, dazu EWiR 2012, 325 (Kleine-Cosack)):

„Andere Rechtsvorschriften, die im Sinne von § 2 Abs. 3 BORA Ausnahmen zulassen, sind nicht nur solche, die die Schweigepflicht des Rechtsanwalts ausdrücklich einschränken. Zugelassen sind Ausnahmen vielmehr auch dann, wenn sie ihre Grundlage in einer allgemeinen, nicht berufsspezifischen Regelung finden. Auskunftspflichten, die das Gesetz jedermann oder einer nicht nach dem Beruf abgegrenzten Gruppe auferlegt, treffen grundsätzlich auch Rechtsanwälte (vgl. zur Auskunftspflicht von Abgeordneten, die anwaltlich tätig sind, Urt. v. 30.9.2009 – BVerwG 6 A 1.08 – BVerwGE 135, 77 [88 ff.]; allgemein: Kleine-Cosack, RAO, 6. Aufl. 2009, § 43a, Rdnr. 24; Zuck, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2010, § 43a BRAO/§ 2 BORA, Rdnr. 29). Auch die spezielle Regelung von Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechten (vgl. § 53 Abs. 1 Nr. 3, § 53a StPO; § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO; § 98 VwGO) lässt darauf schließen, dass die Erfüllung allgemeiner gesetzlicher Pflichten nicht schon unter Berufung auf die anwaltliche Verschwiegenheit verweigert werden kann. Die berufsspezifische Beschränkung der Pflicht zur Anzeige schwerer Straftaten (§§ 138, 139 Abs. 3 Satz 2 StGB) lässt ebenfalls erkennen, dass die Anzeigepflicht für jedermann und damit grundsätzlich auch für Rechtsanwälte gilt.“

Dieser Auslegung des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 BORA durch das Bundesverwaltungsgericht ist zu folgen. Die Argumentation verstößt auch nicht gegen andere Grundsätze des Berufsrechts wie etwa denjenigen, wonach der Name des Mandanten unter die Verschwiegenheitspflicht fällt. Dieser Grundsatz ist von der Rechtsprechung entwickelt worden. Die gesetzlichen Pflichten gehen diesen richterrechtlich begründeten Regeln jedoch vor. Deshalb kommt es weder auf eine ausdrückliche noch auf eine konkludente Einwilligung des Mandanten hinsichtlich der Bekanntgabe seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer an.

Die Vorschrift des § 18a Abs. 2 UStG ist somit als Ausnahmevorschrift zu den §§ 43a, 59b BRAO i.V.m. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 BORA zu verstehen.

Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Arens, Bielefeld

# WERBUNG

## \*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

### UNZULÄSSIGE WERBUNG AUF EINER ANWALTSROBE

BRAO § 43b; BORA § 20

**\* 1. Einem Rechtsanwalt ist es verwehrt, vor Gericht eine mit seinem Namen und der Internetadresse seiner Kanzlei bestickte Anwaltsrobe zu tragen.**

**\* 2. Das Tragen einer auf diese Weise gestalteten Robe vor Gericht verstößt gegen § 20 BORA.**

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 29.5.2015 – 1 AGH 16/15

#### AUS DEM TATBESTAND:

Der als Rechtsanwalt im Bezirk der Bekl. zugelassene Kl. unterhält seine Kanzleiräume in B.

Mit Schreiben v. 3.8.2014 fragte der Kl. bei der Bekl. an, ob es berufsrechtlich zulässig wäre, die (gemeint: seine) Anwaltsrobe mit seinem Namenszug und der Internetadresse seiner Kanzlei zu besticken und diese Robe vor Gericht zu tragen. Beigefügt war ein Foto, das eine Anwaltsrobe mit den Hinzufügungen „KANZLEI Dr. R“ und darunter „www.dr...r.de“ im oberen Rückenbereich zeigt. In diesem Schreiben wies der Kl. darauf hin, dass ihm beim „Public Viewing“ während der Fußballweltmeisterschaft die Idee gekommen sei, dass die Anwaltsroben ähnlich wie bei Fußballtrikots auch bedruckt oder bestickt werden könnten. Er richtete deshalb folgende Fragen an die Bekl.:

Dürfe er sich eine Anwaltsrobe zulegen, die den Text „KANZLEI Dr. R www.dr...r.de“ als Druck in weißen Buchstaben auf der Rückseite trage, ggf. auch aufgebügelt?

Müsse es sich um eine Bestickung mit weißem Zwirn handeln?

Wäre es statthaft, die Robe im rückwärtigen Schulterbereich um einen schwarzen seidenen Aufnäher zu verstärken, der entweder eine Bedruckung oder Bestickung mit vorgenanntem Text enthalte?

Dürfe eine solche bedruckte/bestickte Robe jedenfalls dort getragen werden, wo ein Robenzwang nicht bestehe?

Der Kl. führte dazu aus, dass die Schrift so groß sein solle, dass sie aus einer Entfernung von 8 m noch gut lesbar sei. In Gerichtsverfahren sei es so, dass im Gerichtssaal anwesende Zuschauer von hinten auf den Rücken als ideale Werbefläche blickten. Da niemand eine solche Bestickung mit den Kanzleidaten bislang habe, falle so etwas auf. Wenn der Anwalt, der diese Robe trage, in der mündlichen Verhandlung eine „gute Figur“ mache, würde dies dazu führen, dass er später angesprochen werde, was jedoch ohne Namenskennungen ebenso wie Empfehlungen schwierig sei. Wenn die Internetadresse auf der Robe kommuniziert werde, sei es genauso, wie auch Fußballspieler auf dem Spielfeld gekennzeichnet seien, um sie auch von

weiter noch identifizieren zu können. Nicht nur Ärzte trügen Namensschilder; auch ein neulich von ihm beauftragter Klempner habe auf seinem Blaumann in großen weißen Lettern den Namen seiner Firma getragen. Auch „Saftschubsen“ (Stewardessen) seien eingekleidet in Blusen und Jacketts mit Lufthansa-Logo. Da seine Robe auf der Innenseite mit seinem Namen beschriftet sei, bräuchte er diese an sich nur verkehrt herum zu tragen, das Soldan-Schild zu entfernen, den Namenszug etwas größer zu gestalten und um die Internetadresse zu ergänzen. Es wundere ihn, dass noch niemand auf die Idee gekommen sei, auch Roben zu Werbezwecken zu gestalten. Kollegen, die gerne Show machten, könnten hiervon profitieren. Selbst wenn es einen althergebrachten Brauch geben sollte, eine rein schwarze Robe zu tragen, werde dieser halt geändert, denn Anwälte seien keine Kolkraben. Der Kl. bat um eine förmliche Belehrung, damit er dieses Schriftstück ggf. mitführen könne, sollte sich ein Richter im Rahmen der Sitzungspolizei hieran stören wollen. Es sei kein Grund ersichtlich, nach knapp 300 Jahren immer noch an preußischen Vorgaben festzuhalten, wobei die Frage aufzuwerfen sei, ob nicht Friedrich Wilhelm I. von Preußen, hätte es damals bereits Internetadressen gegeben, deren Verwendung zur besseren Kennzeichnung ebenfalls verpflichtend vorgeschrieben hätte.

Mit Schreiben v. 17.10.2014 teilte die Bekl. mit, dass derartige Bestickungen als unzulässige Werbung gegen § 43b BRAO i.V.m. § 6 Abs.1 BORA verstießen, und bat um Mitteilung, ob der Kl. an seiner gegenteiligen Auffassung festhalten wolle; in diesem Fall werde die Bekl. über entsprechende weitere Maßnahmen, etwa einen belehrenden Hinweis, förmlich beschließen. Sodann teilte der Kl. der Bekl. mit, dass er seine bei Gericht zu tragende Robe (...) bedrucken/besticken wolle. (...)

Daraufhin teilte die Bekl. mit E-Mail v. 8.12.2014 dem Kl. mit, dass sie die seitens des Kl. aufgeworfene Frage auf der Vorstandssitzung v. 9.12.2014 beraten wolle.

In der Folgezeit erging ein verfahrensabschließender Bescheid der Bekl. nicht.

Der Kl. hat sodann mit seiner Klageschrift v. 10.4.2015 Klage erhoben mit dem Antrag, die Bekl. zu verurteilen, das von ihr geführte Verfahren betreffend die Zulässigkeit der äußerlichen Bestickung einer Anwaltsrobe zwecks namentlicher Kennzeichnung mit Anwaltsnamen und Kanzlei-Internetadresse abzuschließen und ihn bezüglich des Ergebnisses der Beratungen ihres Vorstands abschließend zu bescheiden.

Er hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Bekl. ihren gesetzlichen Pflichten zur Berufsaufsicht nicht nachkomme. Nachvollziehbare Gründe für die Hinauszögerung einer abschließenden Bescheidung seien nicht ersichtlich. Durch die verzögerliche Bearbeitung

der Bekl. werde er „in der Luft hängen gelassen“, wie er sich rechtmäßig zu verhalten habe.

Mit Schreiben v. 26.5.2015 teilte die Bekl. dem Kl. mit, dass sie ihn belehrend darauf hinweise, dass das Tragen der von ihm nach seinem Muster gestalteten Anwaltsrobe mit dem Aufdruck auf der Rückseite „Dr. R www.dr...r.de“ nicht mit anwaltlichem Berufsrecht vereinbar und daher von ihm zukünftig zu unterlassen sei. Es läge ein Verstoß gegen § 43b BRAO vor, weil es sich um ein werbliches Auftreten nach außen handle, das dazu diene, in den Gerichtssälen bewusst für Zuhörer und andere auf sich aufmerksam zu machen. Diese Werbung sei als unsachlich anzusehen, weil ein Gerichtssaal der falsche Ort für Werbung insgesamt sei. Außerdem läge ein Verstoß gegen § 20 BORA vor, da von der üblichen Berufstracht eindeutig mit werblichem Charakter abgewichen werden solle.

Mit Schriftsatz v. 27.5.2015 hat der Kl. Klage erhoben. Den zunächst gestellten Klageantrag haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat übereinstimmend für erledigt erklärt; die Bekl. hat ihre Einwilligung in eine Klageänderung von der „Untätigkeitsklage“ hin zur Anfechtungsklage erklärt.

Der Kl. steht auf dem Standpunkt, dass der belehrende Hinweis der Bekl. v. 26.5.2015 rechtswidrig sei. Es läge ein Verstoß gegen seine von Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit, seine von Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit, seine von Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Meinungsfreiheit und gegen die von Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Kunstfreiheit vor. Die nach seinem Muster gestaltete Robe diene nicht der konkreten Werbung für ihn als Rechtsanwalt, sondern der Kennzeichnung seiner Person, wenn er darin vor Gericht auftrete. Andere Berufe wie der der Bäckereifachverkäuferin, des Bundeswehrosoldaten oder des Klinikarztes trügen ein Namensschild am Revers, was Vertrauen, Nähe und namentliche Ansprache ermögliche. Eine Robe sei allerdings wegen des Werkstoffes (Satin) frontal zu einer Bestickung nicht geeignet. Mangels anderslautender gesetzlicher Regelung (vgl. Fußballtrikots) seien jedoch auch rückseitige Namenskennzeichnungen zulässig. Jedenfalls erfolge Werbung in sachlicher Form. Es sei nicht einzusehen, dass Werbung in einem Gerichtssaal per se untersagt sein solle; es handle sich bei einer Gerichtsverhandlung nicht um eine Art „Begräbnisfeier“. Da ein Strafverteidiger, der ein flammendes Plädoyer halte, zugleich auch für sich werbe, stelle sich die Frage, ob die Bekl. Strafverteidigern auch Plädoyers verbieten wolle; so wenig wie es „vegetarisches Fleisch“ gäbe, gäbe es keine aufmerksamkeits-losgelöste Werbung. Auch falls eine Robe schwarz zu sein haben sollte, würde sie ihre schwarze Farbe nicht verlieren, wenn maximal 1 bis 2 % ihrer Oberfläche mit weißem oder goldenem, im Übrigen sehr geschmackvollem Namenszug verziert sei. Was ein Rechtsanwalt in einer Zeitung, auf sein Auto oder eine Tasse drucken dürfe, dürfe er als namentliche Kennzeichnung auch einer Robe zuführen, solange Satzungsrecht nichts anderes gebiete.

(...)

## AUS DEN GRÜNDEN:

Infolge der mit Einwilligung der Bekl. nach § 91 VwGO erfolgten Klageänderung von der zunächst als „Untätigkeitsklage“ bezeichneten Klage auf Abschluss des Verwaltungsverfahrens und Bescheidung hin zu der Anfechtungsklage gegen den Bescheid der Bekl. v. 26.5.2015 war dem Senat allein die Entscheidung über diese Anfechtungsklage des Kl. angefallen. Hierzu haben die Parteien den Senat unter Verzicht auf die Einhaltung sämtlicher Fristen um unmittelbare Entscheidung gebeten.

(...)

2. Die auch im Übrigen zulässige Anfechtungsklage des Kl. ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid der Bekl. v. 26.5.2015 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kl. nicht in seinen Rechten.

Zu Recht hat sich die Bekl. in dem angefochtenen Bescheid auf den Standpunkt gestellt, dass das Tragen einer im Schulterbereich nach dem Muster des Kl. bestickten oder bedruckten Robe mit dem aus einer Entfernung von acht Metern lesbaren Text „Dr. R www.dr...r.de“ berufsrechtlich unzulässig und daher vom Kl. im Rahmen seiner Berufsausübung vor Gericht zu unterlassen ist.

Das Tragen einer solcherart gestalteten Robe vor Gericht verstößt gegen § 20 BORA. Mit seinem gegen teiligen Standpunkt verkennt der Kl. den Norm-

## Verstoß gegen § 20 BORA

zweck von § 20 BORA.

Denn der Sinn des Robetragens durch Anwälte besteht darin, dass diese im Rahmen einer gerichtlichen Verhandlung aus dem Kreis der übrigen Teilnehmer herausgehoben werden; ihre Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege wird sichtbar gemacht (BVerfGE 28, 21 = NJW 1970, 851; *Hartung/Scharmer*, 5. Aufl., § 20, Rdnr. 16 ff.; ebenso *Henssler/Prütting*, 4. Aufl., § 20 BORA, Rdnr. 4; *Gaier/Wolf/Göcken/Wolf*, 2. Aufl., § 1 BRAO, Rdnr. 91). Allen Beteiligten wird dadurch deutlich, dass Rechtsanwältinnen eine eigenständige Organstellung zukommt, die besondere Rechte und Pflichten im Verfahren und in der Verhandlung begründet (*Hartung/Scharmer*, a.a.O.). Nach der Rechtsprechung des BVerfG (a.a.O., S. 852) liegt darin auch ein zumindest mittelbarer Nutzen für die Rechts- und Wahrheitsfindung im Prozess; denn die Übersichtlichkeit der Situation im Verhandlungsraum wird gefördert und zugleich ein Beitrag zur Schaffung jener Atmosphäre der Ausgeglichenheit und Objektivität geleistet, in der allein Rechtsprechung sich in angemessener Form darstellen kann.

Soweit eine berufsrechtliche Pflicht zum Tragen einer Robe im Hinblick auf fehlende Üblichkeit bzw. vor Amtsgerichten in Zivilsachen nicht besteht und ein Rechtsanwalt deshalb vom Tragen einer Robe absieht, stellt sich das vom Kl. aufgeworfene Problem nicht. Will ein Rechtsanwalt die Robe vor Gericht auch dort tragen, wo eine berufsrechtliche Pflicht nicht besteht, muss ihre äußere Gestaltung dem Sinn des Robetragens entsprechen.

Aus diesem Zweck des Robetragens folgt sogleich und unmittelbar, dass die Robe des Anwalts frei zu sein hat von werbenden Zusätzen (*Henssler/Prütting*, 4. Aufl., § 20 BORA, Rdnr. 4; *Feuerich/Weyland/Vossebürger*, 8. Aufl., § 20 BORA, Rdnr. 4; *Hartung/Scharmer*, 5. Aufl., § 20, Rdnr. 41). Da das Tragen der schwarzen Robe aus Gründen der Rationalität, Sachlichkeit und Verallgemeinerungsfähigkeit bei der Rechtsanwendung erfolgt und in der Organstellung des Rechtsanwalts verankert ist, kommt es für den Grundsatz der Werbefreiheit auf den von der Bekl. herangezogenen Grundsatz der sachlichen Werbung (§ 43b BRAO i.V.m. § 6 Abs.1 BORA) nicht an.

Jede Werbung auf der vor Gericht getragenen Anwaltsrobe ist nach Sinn und Zweck des Robetragens ausgeschlossen, auch die sachliche.

### Selbst sachliche Werbung verboten

Die Anbringung des aus acht Metern lesbaren Textes „Dr. R www.dr...r.de“ auf dem Rückenbereich der Anwaltsrobe stellt einen solchen werbenden Zusatz dar. Anders als der Kl. es darstellen will, geht es nicht um seine bloße Kenntlichmachung, für die im Rahmen einer Gerichtsverhandlung schon deshalb kein Bedürfnis besteht, weil es sich um eine solche im Rückenbereich der Anwaltsrobe handelt. Da Werbung jedes Verhalten ist, das darauf angelegt ist, andere dafür zu gewinnen, die Leistung desjenigen, für den geworben wird, in Anspruch zu nehmen (so BVerfG, NJW 1992, 45), versteht es sich von selbst, dass einem aus acht Metern Entfernung lesbare Text auf dem Rücken einer Anwaltsrobe unter Nennung des Namens des sie tragenden Rechtsanwalts und seiner Internetadresse ein werbender Charakter zukommt.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Verpflichtung der Rechtsanwälte, vor Gericht die Amtstracht zu tragen, bestehen nicht (BVerfGE 28, 21 = NJW 1970, 851). Gleiches gilt auch für den aus dem Sinn des Robetragens unmittelbar folgenden und in § 1 BRAO verwurzelten Grundsatz der Werbefreiheit einer vor Gericht getragenen Anwaltsrobe, der gleichermaßen mit sachgerechten und vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt ist.

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Gemäß § 20 BORA muss ein Rechtsanwalt vor Gericht eine Robe lediglich dann tragen, soweit dies üblich ist. Vor dem Amtsgericht in Zivilsachen besteht eine Pflicht zum Erscheinen in Robe hingegen grundsätzlich nicht. Konkrete Vorgaben zu weiteren Bekleidungsdetails, bspw. das Hemd oder die Krawatte betreffend, wollte die Satzungsversammlung mit dieser Vorschrift bewusst nicht treffen. Nach herrschender Rechtsauffassung in der Literatur hat die Vorschrift des § 20 BRAO auch stets Vorrang vor ggf. bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften, da der Bundesgesetzgeber mit der Ermächtigung zum Erlass einer anwaltlichen Berufsordnung von

seiner Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG Gebrauch gemacht und Fragen der anwaltlichen Amtstracht allein den berufsrechtlichen Regelungen der Anwaltschaft überantwortet habe. Dies habe zur Folge, dass landesrechtliche Bestimmungen keine Rechtswirkung mehr enthalten könnten (a.A. OLG München, NJW 2006, 3079; VG Berlin, NJW 2007, 793).

## IRREFÜHRENDE WERBUNG MIT STANDORTEN

BRAO § 27, § 59m; BORA § 10

\* 1. Bei einem Verstoß gegen das anwaltliche Berufsrecht ist ein belehrender Hinweis bzw. eine Rüge an den Geschäftsführer und nicht an die Rechtsanwaltsgesellschaft zu richten.

\* 2. Ein Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, auf seinen Briefbögen durch Verwendung der Begriffe „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ kenntlich zu machen, wo er seine Kanzlei und wo er Zweigstellen unterhält. Er ist danach auch nicht verpflichtet, auf seinen Briefbögen den Standort der Kanzlei i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO anzugeben.

\* 3. Auch eine Rechtsanwaltsgesellschaft kann eine Zweigstelle einrichten. Sie unterliegt dabei den sich aus den §§ 27 Abs. 2 Satz 1, 59m Abs. 1 Satz 1 BRAO ergebenden Anforderungen, so dass der Geschäftsführer zur unverzüglichen Anzeige einer Errichtung verpflichtet ist.

\* 4. Weist eine Rechtsanwaltsgesellschaft auf ihrer Homepage darauf hin, dass sie „noch an drei weiteren Standorten für Sie da“ sei, wird dadurch der Anschein erweckt, dass auch dort eine physische Präsenz vorhanden sei. Das Vorhandensein einer bloßen Kommunikationsmöglichkeit reicht nicht aus, um die Aussage eines „da zu sein“ zu rechtfertigen.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 17.4.2015 – 1 AGH 38/14

#### AUS DEM TATBESTAND:

Die Kl. zu 2) [im Folgenden: die Klin.], deren Hauptsitz sich in C befindet, teilte jedenfalls im Februar 2014 auf ihrer Homepage mit: „X vor Ort. Wir sind für Sie da. Der Hauptsitz unserer Kanzlei befindet sich in der Kurstadt C. Außerdem sind wir noch an drei weiteren Standorten für Sie da: in O, L und N“. Geschäftsführer der Klin. ist der Kl. zu 1) [im Folgenden: der Kl.].

Mit Schreiben v. 17.2.2014 äußerte die Bekl. in einem Schreiben, in dessen Adressfeld es im Anschluss an die Bezeichnung der Klin. heißt: „Herrn Geschäftsführer Rechtsanwalt X persönlich/vertraulich“, dass durch die Angabe der weiteren Standorte der Eindruck einer Größe entstehe und das Vorhandensein von weiteren Kanzleisitzen vermittelt werde, was nicht den Tatsachen entspreche. Dort seien keine Zweigstellen errichtet; vielmehr stelle ein Büroservice-Anbieter die ange-

gebenen Telefonnummern und sein Büro zur Verfügung, so dass dort bei Bedarf Büroräume stunden- oder tageweise angemietet werden könnten. Eine Rechtsanwalts-gesellschaft könne nur Zweigniederlassungen oder auswärtige Sprech-tage anbieten; Zweigstellen seien der Bekl. jedoch nicht angezeigt worden.

Daraufhin teilte die Klin. in einem seitens des Kl. unterzeichneten, in der „Ich“-Form abgefassten Schreiben v. 31.3.2014 der Bekl. mit, dass es sich bei den weiteren Standorten nicht um Zweigniederlassungen, sondern um Zweigstellen handele. Der Büroservice beschränke sich auf die Standorte L und N; in O bestünde eine Bürogemeinschaft mit den RAen K. Die Standorte erfüllten alle Kriterien einer Zweigstelle. Die Möglichkeit, Zweigstellen zu unterhalten, führe immer zu dem Eindruck von Größe, so dass keine gegen § 6 BORA verstoßende Werbung vorliege.

Daraufhin erteilte die Bekl. mit Schreiben v. 12.9.2014 adressiert „persönlich/vertraulich“ an den Kl. einen belehrenden Hinweis. Es könne dahinstehen, ob es sich bei den Standorten um Zweigniederlassungen oder um Zweigstellen handele. Handele es sich um Zweigniederlassungen, ergäbe sich eine Anzeigepflicht aus § 59m Abs. 1 Satz 1 BRAO. Im Falle von Zweigstellen ergäbe sich die Anzeigepflicht aus § 27 BRAO. In jedem Fall sei ein Verstoß gegen die Anzeigepflichten gegeben. Ferner läge durch die Verwendung des Wortes „Standort“ ein Verstoß gegen das Erfordernis der Kenntlichmachung einer Zweigstelle vor. Dies verstoße gegen das Verbot der irreführenden Werbung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 UWG, weil nach außen der Eindruck erweckt werde, es handele sich um personell vollwertige und in der Erreichbarkeit vergleichbare Kanzleisitze. Zudem sei auch ein Verstoß gegen §§ 43b BRAO, 6 BORA gegeben, da durch die uneingeschränkte Angabe dreier weiterer Standorte der Eindruck von Größe und das Vorhandensein von weiteren personell gleichwertig ausgestatteten Kanzleisitzen vermittelt werde, welche gerade nicht lediglich als Zweigstellen ausgestattet seien. Unter Gesamtabwägung der angeführten Verstöße erscheine es noch ausreichend, in der Sache einen belehrenden Hinweis zu erteilen und von weitergehenden Maßnahmen abzusehen. Beigefügt ist dem Schreiben der Bekl. eine Rechtsmittelbelehrung.

Dieser Bescheid ist am 12.9.2014 mit einem von der Bekl. formulierten und von dem Kl. unterzeichneten Empfangsbekanntnis zugestellt worden, in dem es heißt: „Hiermit bestätige ich den Erhalt des an mich gerichteten belehrenden Hinweises der ... in dem gegen mich eingeleiteten Aufsichtsverfahren zum Az. ...“. Hiergegen haben sich die Klage des Kl. und der Klin. gerichtet. (...)

#### AUS DEN GRÜNDEN:

Die zulässige Klage des Kl. hat teilweise Erfolg.

1. Die Klage des Kl. ist als Anfechtungsklage statthaft (§ 112a Abs.1, § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 42 VwGO). (...)

Zwar hat die Bekl. davon abgesehen, eine Entscheidungsformel zu verwenden; ein konkretes Verbot oder ein Unterlassungsgebot wird nicht formuliert. Der Bescheid beschränkt sich darauf, einen Verstoß gegen die Anzeigepflicht einer Zweigstelle, gegen das Erfordernis der Kenntlichmachung einer Zweigstelle festzustellen sowie einen Hinweis darauf zu geben, dass der Eindruck des Vorhandenseins weiterer personell gleichwertig ausgestatteter Kanzleisitze vermittelt werde.

Allerdings ist der Bereich präventiver Hinweise ohne Regelungscharakter auch dann verlassen, wenn die Belehrung erkennen lässt, dass sich die RAK im Vorgriff auf eine bei Zuwiderhandeln ohne Weiteres erfolgende Einleitung eines Rügeverfahrens oder eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens bereits auf eine verbindliche Regelung der aufgeworfenen Fragen festgelegt hat. Dies ist hier nach dem Inhalt des Schreibens der Bekl. v. 12.9.2014 der Fall. Für das Vorliegen eines Verwaltungsakts spricht schließlich, dass die Belehrung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen und förmlich zugestellt worden ist.

2. Die Bekl. hat zu Recht den belehrenden Hinweis an den Kl. – und nicht etwa an die frühere Klin. – gerichtet. Ausgangspunkt ist, dass der Vorstand einer RAK nach § 74 Abs. 1 Satz 1 BRAO ein Rügerecht gegenüber Rechtsanwälten hat, die die ihnen obliegenden Pflichten verletzt. Nach § 59f Abs. 1 BRAO werden Rechtsanwalts-gesellschaften von Rechtsanwälten „verantwortlich geführt“; nach § 35 GmbHG vertritt der Geschäftsführer die GmbH. Überdies folgt aus der Zusammenschau der §§ 60 Abs. 1 Satz 3, 74 Abs. 6, 115c BRAO weitergehend, dass auch solche Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-gesellschaft, die nicht Rechtsanwälte sind, für ihr Fehlverhalten im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsführertätigkeit zur Verantwortung zu ziehen sind.

Da Adressat der verpflichtenden Bestimmungen die Rechtsanwalts-gesellschaft ist (Henssler/Prütting/*Dittmann*, 4. Aufl., § 115c BRAO, Rdnr. 2), jedoch

eine Rechtsanwalts-gesellschaft als juristische Person anwaltsgerichtlich nicht belangt werden kann (*Feuerich/Weyland*, 8. Aufl., § 115c BRAO, Rdnr. 1; *Gaier/Wolf/Göcken/Zuck*, 2. Aufl., § 115c BRAO, Rdnr. 2), ist es allgemein anerkannt, dass sämtliche – selbst berufs-angehörig oder nicht – Geschäftsführer auf die Einhaltung der der Rechtsanwalts-gesellschaft obliegenden beruflichen Pflichten zu achten haben (*Feuerich/Weyland*, 8. Aufl., § 74 BRAO, Rdnr. 1; *Henssler/Prütting/Hartung*, 4. Aufl., § 74 BRAO, Rdnr. 60; a.A. *Lang*, BRAK-Mitt. 2013, 159, nach dessen Auffassung weder die RA-Gesellschaft noch ihr Geschäftsführer disziplinarrechtlich belangt werden können).

3. Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Gewährung rechtlichen Gehörs im Verwaltungsverfahren bestehen nicht. Das Anhörungsschreiben der Bekl. v. 17.2.2014 ist an den Kl. ausdrücklich in seiner Geschäftsführereigenschaft gerichtet (vgl. die dortige Adressierung). Allerdings heißt es im Text dieses Schreibens „Ihre

Homepage“, was nicht auf den Kl., sondern nur auf die Kl. zutrifft. Tatsächlich war dem Kl. nicht entgangen, dass sich das Aufsichtsverfahren gegen ihn persönlich richtete. Denn in seiner Stellungnahme v. 31.3.2014 verwendet der Kl. (nicht die frühere Klin.) die Formulierung „ich mich“. Überdies hatte der Kl. im Klageverfahren umfassende Gelegenheit zur Stellungnahme.

4. Die Anfechtungsklage des Kl. hat Erfolg, soweit ihm die Bekl. einen behelrenden Hinweis dahin erteilt hat, dass er durch die Verwendung des Wortes „Standorte“ gegen das Gebot, eine Zweigstelle ausreichend nach außen kenntlich zu machen, verstoßen habe. Der Senat legt den behelrenden Hinweis der Bekl. in diesem Zusammenhang dahin aus, dass die Bekl. mit dem Bemängeln des Fehlens einer „ausreichenden Kenntlichmachung“ zum Ausdruck gebracht hat, dass der Internetauftritt um eine zusätzliche Kenntlichmachung zu ergänzen sei.

Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, NJW 2010, 3787, Rdnr. 28 = BRAK-Mitt. 2010, 267) korrespondiert der Begriff der „Zweigstelle“ nach allgemeinem Sprachgebrauch mit dem – im Gesetz nicht verwandten – Begriff der „Hauptstelle“; deshalb bilden die Begriffe „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ keine Gegensätze. Bei der Zweigstelle und der Hauptstelle handelt es sich danach (BGH, a.a.O., Rdnr. 28) jeweils um Niederlassungen der „Kanzlei“, die sich danach unterscheiden, in welcher der Rechtsanwalt seine berufliche Tätigkeit ihrem Schwerpunkt nach entfaltet.

Eine gesetzliche Pflicht, den Zusatz „Zweigstelle“ zu verwenden, sieht die BRAO nicht ausdrücklich vor. Ob sich eine solche Pflicht gleichwohl begründen lässt, ist umstritten (vgl. insoweit den Streitstand bei *Feuerich/Weyland*, 8. Aufl., § 27 BRAO, Rdnr. 28; *Gaier/Wolf/Göcken/Siegmund*, 2. Aufl., § 27 BRAO, Rdnr. 93; *Henssler/Prütting*, 4. Aufl., § 27 BRAO, Rdnr. 24). Die Bekl. steht in dem angefochtenen behelrenden Hinweis (unter II. 2.) selbst auf den Standpunkt, dass die Verwendung des Zusatzes „Zweigstelle“ nicht zwingend erforderlich sei.

Zur Briefböchengestaltung nach § 10 BORA hat der BGH (NJW 2013, 314 = BRAK-Mitt. 2012, 226) entschieden, dass ein Rechtsanwalt nicht verpflichtet ist, auf seinen Briefbögen durch Verwendung der Begriffe „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ kenntlich zu machen, wo er seine Kanzlei und wo er Zweigstellen unterhält. Er ist danach auch nicht verpflichtet, auf seinen Briefbögen den Standort der Kanzlei i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO anzugeben. Er hat nach dieser Bestimmung auf solchen Briefbögen nur die Anschrift der Zweigstelle und nicht auch die Anschrift der (Haupt-)Kanzlei anzugeben.

Nach Auffassung des Senats sind diese Grundsätze zur Briefböchengestaltung auf die Gestaltung eines Internetauftritts übertragbar. Nichts spricht dafür, die Angaben auf einer Homepage strengerer Anforderungen zu unterwerfen als die Angaben auf einem Briefbogen. Mit beiden Gestaltungsmitteln tritt der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwalts-gesellschaft in die Öffentlichkeit; sie müssen sich dabei stets an denselben Maßstäben messen lassen.

Ist der Rechtsanwalt damit rechtlich nicht verpflichtet, seine einzelnen Kanzleisitze als „Kanzlei“ oder „Zweigstelle“ kenntlich zu machen, kann der Kl. von vornherein nicht vorgehalten werden, unterhaltene

Zweigstellen seien auf der Homepage nicht ausreichend gekennzeichnet, ohne dass es an dieser Stelle darauf ankäme, ob es sich bei den „Standorten“ der Klin. um Zweigstellen handelt. Denn die Erwähnung der Kanzleisitze erfolgt im hier in Rede stehenden Internetauftritt keineswegs unterschiedslos. Durch die Formulierung „Der Hauptsitz unserer Kanzlei befindet sich in der Kurstadt C. Außerdem sind wir noch an drei weiteren Standorten für Sie da ...“ ist auf der Homepage eine Differenzierung in der Weise vorgenommen worden, dass eine Abstufung in Gestalt der Unterscheidung zwischen „Hauptsitz“ und „drei weiteren Standorten“ erfolgt ist. Damit erweckt die Internetseite nicht den Eindruck, dass alle vier Standorte gleichrangig seien; vielmehr wird klar, dass C als Hauptsitz herausgehoben ist und dass den weiteren drei Standorten eine geringere Wertigkeit als dem Hauptsitz zukommt.

Eine weitergehende Kenntlichmachung dieser drei weiteren Standorte als Zweigstelle ist damit rechtlich von vornherein nicht zu verlangen. Deshalb ist der dies fordernde behelrende Hinweis der Bekl. in jedem Fall zu Unrecht erfolgt. Der angefochtene Beschluss unterliegt deshalb insoweit der Aufhebung.

5. Soweit die Bekl. den behelrenden Hinweis erteilt hat, dass die gleichlautende Verwendung des Begriffs des Standorts gegen das Verbot der irreführenden Werbung verstoße, weil nach außen der Eindruck erweckt werde, es handele sich um vollwertige, personell gleichwertig ausgestattete und in der Erreichbarkeit vergleichbare Kanzleisitze, gilt Folgendes:

5.1. Im Hinblick auf die Erörterungen im Senatstermin und die belegten Darlegungen der Kl. im Schriftsatz v. 23.3.2015 ist von folgenden tatsächlichen Umständen auszugehen:

In O bestand und besteht eine Bürogemeinschaft zwischen der Klin. und den RAen K, wobei die Klin. Untermieterin in den Räumen der RAe K ist. Die Zusammenarbeit ist so ausgestaltet, dass insolvenzrechtliche Mandate, die an diese Rechtsanwälte herangetragen werden, für die Klin. angenommen werden und ein Termin mit dem Kl. organisiert wird, der dann in dem angemieteten Raum bei den RAen K wahrgenommen wird. In N war für die Klin. bis zum 31.12.2013 zunächst allein ein Bürodienstleister tätig. Ab dem 1.1.2014 war die Klin. Untermieterin in den Kanzleiräumen des RA Dr. A; der Kl. ist dort jeweils freitags anwesend gewesen. Zum 1.1.2015 ist es zu einer Kanzleiübernahme durch die Klin. gekommen; RA Dr. A ist dort ausgeschieden; die anwaltlichen und nichtanwaltlichen Mitarbeiter sind nunmehr Beschäftigte der Klin.; alleiniger (Haupt-)Mieter sämtlicher Kanzleiräume ist seit Jahresbeginn 2015 die Klin.

### Differenzierung zwischen Kanzlei und Zweigstelle nicht erforderlich

In L war für die Klin. bis zum 30.9.2014 allein ein Bürodienstleister tätig. Nach Kündigung dieses Vertrags im September 2014 ist die Klin. in L nicht mehr tätig. Seit Oktober 2014 ist für die Klin. in P ein Bürodienstleister tätig. In den Räumlichkeiten des dortigen Dienstleisters hält die Klin. einen regelmäßigen Sprechtag ab, und zwar einmal wöchentlich.

Damit ergibt sich folgende tatsächliche Situation:

In O bestand und besteht eine Bürogemeinschaft mit dort ansässigen Rechtsanwälten.

In L war für die Klin. bis einschließlich September 2014 allein ein Bürodienstleister tätig. Ab Oktober 2014 ist an dessen Stelle ein Büroservice in P getreten, wobei die Klin. dort einmal wöchentlich einen Sprechtag abhält.

In N hat die Klin. in einer dort untergemieteten Räumlichkeit einmal wöchentlich einen Sprechtag abgehalten.

5.2. Anders als die Bekl. meint, folgt eine Irreführung nicht bereits daraus, dass für alle auf der Homepage genannten Städte gleichlautend der Begriff des Standorts verwendet wird. Denn bereits vorstehend ist dargelegt worden, dass durch die Formulierung „Der Hauptsitz unserer Kanzlei befindet sich in der Kurstadt C. Außerdem sind wir noch an drei weiteren Standorten für Sie da ...“ auf der Homepage der Klin. eine Differenzierung in der Weise vorgenommen worden ist, dass eine Abstufung in Gestalt der Unterscheidung zwischen „Hauptsitz“ und „drei weiteren Standorten“ erfolgt ist. Damit erweckt die Internetseite nicht den Eindruck, dass alle vier Standorte gleichrangig seien; vielmehr wird klar, dass C als Hauptsitz herausgehoben ist und dass den weiteren drei Standorten eine geringere Wertigkeit als dem Hauptsitz zukommt. Allerdings findet sich bei den „drei weiteren Standorten“ untereinander keine weitere Unterscheidung, so dass der Internetauftritt der Kl. somit den Eindruck nahelegt, dass diese „drei weiteren Standorte“ untereinander gleichartig und gleichwertig sind. Allerdings ist der Begriff des Standorts sehr unscharf. Laut [duden.de](http://duden.de) sind Synonyme für Standort Begriffe wie Lage, Lokation, Ort, Platz, Position, Sitz, Stelle und Stellung. Damit ist der Begriff Standort so nichtssagend, dass eine Irreführung allein mit seiner Verwendung nicht verbunden sein könnte.

Allerdings hat sich die Klin. auf ihrer Homepage nicht auf die Verwendung des Begriffs des Standorts beschränkt; vielmehr hat sie die Formulierung „... sind wir noch an drei weiteren Standorten für Sie da“ verwendet. Einer solchen Formulierung ist ein weitergehender Aussagegehalt beizumessen als allein dem Begriff des Standorts.

Denn die erweiterte Formulierung bringt zum Ausdruck, dass eine (physische) Präsenz vorhanden sei. Das Vorhandensein einer bloßen Kommunikationsmöglichkeit allein reicht nicht aus, um die Aussage eines „da zu sein“ zu rechtfertigen. Sind lediglich Vorkehrungen dafür geschaffen, in zunächst technisch ver-

mittelte und sodann persönliche Kommunikation zu treten, liegt allein die Bereitschaft vor, „da hin zu kommen“.

Bei Vorhaltung einer bloßen Gelegenheit zur Kommunikation geht von der Formulierung „sind wir ... für Sie da“ eine Irreführung aus.

## Irreführung

5.3. Daran gemessen und angesichts der oben dargestellten tatsächlichen Verhältnisse ist der belehrende Hinweis der Bekl., soweit sich dieser auf die Standorte O und N bezieht, zu Unrecht erfolgt; die Klage des Kl. hat deshalb insoweit Erfolg. Hinsichtlich des Standorts L ist die Klage des Kl. begründet, soweit sie sich auf die Zeit ab dem 1.10.2014 bezieht:

Der Senat hat keinen Zweifel, dass von der Formulierung „sind wir ... für Sie da“ keine Irreführung ausgeht, wenn – wie das bezogen auf die Stadt O der Fall war und ist – eine Bürogemeinschaft mit einer vor Ort bestehenden Rechtsanwaltskanzlei eingegangen wurde. Eine derartige Bürogemeinschaft mit einer örtlichen Kanzlei vermittelt nicht nur eine bloße Kommunikationsmöglichkeit, sondern schafft ein solches Maß von auch physischer Präsenz, dass mit der auf der Homepage der Klin. verwendeten Formulierung eine Irreführung nicht verbunden ist.

Bezogen auf die Stadt N enthält die von der Klin. auf ihrer Homepage verwendete Formulierung keine Irreführung. Durch die zum Jahresanfang 2014 erfolgte Anmietung einer Räumlichkeit innerhalb einer örtlich ansässigen Rechtsanwaltskanzlei und regelmäßig einmal wöchentlich abgehaltener Sprechtag liegt auch hier nicht nur die Vorhaltung einer bloßen Kommunikationsmöglichkeit vor, sondern einer ständigen physischen Präsenz. Für die Zeit ab Jahresbeginn 2015 gilt dies umso mehr, als es zu diesem Zeitpunkt zu einer Übernahme jener Kanzlei durch die Klin. gekommen ist, in deren Räumlichkeiten diese zuvor einen Raum gemietet und ihre Sprechtag abgehalten hatte.

Bezogen auf die Stadt L bedarf es einer differenzierten Betrachtung: Hier bestand bis einschließlich September 2014 allein ein Büroservice, ohne dass die Klin. dort regelmäßige Sprechtag abgehalten hätte. Damit waren in der Stadt L lediglich Vorkehrungen für eine Kommunikationsgelegenheit getroffen worden, ohne dass eine physische Präsenz gegeben war. Bei einer solchen Gestaltung der tatsächlichen Verhältnisse geht von der auf der Homepage der Klin. verwendeten Formulierung „sind wir ... für Sie da“ eine Irreführung aus. Für die Zeit ab Anfang Oktober 2014 gilt dies allerdings nicht mehr. Zwar bestand von diesem Zeitpunkt an in der Stadt P ebenfalls ein Büroservice; dort hielt die Klin. jedoch regelmäßig einmal wöchentlich Sprechtag ab. Durch die nunmehr hinzugetretene physische Präsenz geht von der auf der Homepage der Klin. verwendeten Formulierung „sind wir ... für Sie da“ keine Irreführung aus.

Damit ergibt sich, dass von der auf der Homepage der Klin. verwendeten Formulierung zum Zeitpunkt des Erlasses und der Bekanntgabe durch Zustellung des angefochtenen Bescheides eine Irreführung ausging,

## Keine physische Präsenz gewährleistet

während dies für den Zeitpunkt der (letzten) mündlichen Verhandlung vor dem Senat im Rahmen der Anfechtungsklage des Kl. nicht mehr der Fall war.

Dies hat zur Folge, dass der belehrende Hinweis zum Zeitpunkt seiner Erteilung gegenüber der Kl. zutreffend ergangen ist; bezogen auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Senat ist der belehrende Hinweis zu Unrecht ergangen.

Damit kommt es darauf an, auf welchen Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts, soweit es sich hierbei um einen belehrenden Hinweis handelt, angesichts eingetretener Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen abzustellen ist. Der Senat beantwortet diese Frage für einen Fall wie den hier in Rede stehenden dahin, dass es auf die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung ankommt.

Nach der Rechtsprechung des BGH (BGHZ 190, 187, Rdnr. 10, NJW 2011, 3234 = BRAK-Mitt. 2011, 246) bestimmt sich bei Anfechtungsklagen der für die gerichtliche Nachprüfung eines Verwaltungsakts maßgebliche Beurteilungszeitraum nach dem zu Grunde liegenden materiellen Recht. Dieses legt nicht nur die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Aufhebung eines belastenden Verwaltungsakts fest, sondern bestimmt auch, zu welchem Zeitpunkt sie erfüllt sein müssen. Daher sind tatsächliche oder rechtliche Entwicklungen, die erst nach Abschluss des behördlichen Verwaltungsverfahrens oder gar erst nach Beendigung des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens eintreten und die zu einer abweichenden Beurteilung führen würden, nur dann der jeweiligen gerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legen, wenn das materielle Recht ihre Berücksichtigung zulässt.

Für verwaltungsbehördliche Rücknahme- oder Widerrufsverfügungen in berufs- oder gewerberechtlichen Zulassungsverfahren folgt aus der Rechtsprechung des BGH (a.a.O.), dass das materielle Recht regelmäßig den Zeitpunkt des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens als maßgebliche Beurteilungsgrundlage für die gerichtliche Überprüfung vorgibt, weil das materielle Recht in den genannten Fällen ein eigenständiges Wiedenzulassungsverfahren vorsieht.

Für Klagen gegen den Widerruf der Gestattung des Führens einer Fachanwaltsbezeichnung ist nach der Rechtsprechung des BGH (NJW-RR 2014, 1083, Rdnr. 9 = BRAK-Mitt. 2014, 212) weder auf den Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Verwaltungsverfahrens noch auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung im gerichtlichen Verfahren abzustellen, sondern auf den Ablauf des jeweiligen Jahres, in dem die nach § 15 Abs. 1 Satz 2 FAO in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllende Fortbildungspflicht des Fachanwalts zu erfüllen war.

Die Frage, auf welchen Zeitpunkt im Falle von Anfechtungsklagen gegen belehrende Hinweise abzustellen ist, hat die höchstrichterliche Rechtsprechung, soweit ersichtlich, noch nicht beantwortet. Bei der Beantwortung dieser Fragestellung ist nach Auffassung des Senats von folgenden Erwägungen auszugehen:

Die Anfechtbarkeit belehrender Hinweise findet ihre Grundlage darin, dass der Bereich präventiver Hinweise ohne Regelungscharakter verlassen ist, wenn die Belehrung erkennen lässt, dass sich die Kammer im Vorgriff auf eine bei Zuwiderhandeln gegen das Verbot bzw. die Unterlassung ohne Weiteres erfolgende Einleitung eines Rügeverfahrens oder eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens bereits auf eine verbindliche Regelung der aufgeworfenen Fragen festgelegt hat (BGH, NJW 2015, 72, Rdnr. 7 = BRAK-Mitt. 2015, 45; vgl. auch Senat, BRAK-Mitt. 2014, 207, 208). Diese Festlegung ist die für den betroffenen Rechtsanwalt nachteilige Wirkung, mit der in die Rechtsstellung des Rechtsanwalts eingegriffen wird.

Die Wirkung des belehrenden Hinweises der Bekl. auf einen irreführenden Charakter der auf der Homepage der Klin. verwendeten Formulierung geht deshalb über einen nur punktuellen Bezug auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Erlasses bzw. Bekanntgabe des belehrenden Hinweises hinaus. Vielmehr entwickelt der belehrende Hinweis seiner Natur nach wegen der zum Ausdruck gebrachten Festlegung seitens der RAK für weitere Verfahrenswirkungen auch für die Zukunft. Es ist deshalb ebenso wie bei Verwaltungsakten mit Dauerwirkung, bei denen die Wirkung nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern während eines bestimmten Zeitraums eintritt (vgl. *Posser/Wolff/Decker*, 2. Aufl., § 113 VwGO, Rdnr. 22.1 zum Stichwort Dauer-Verwaltungsakt), auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen.

Allerdings ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Bescheid der Bekl. in dem hier in Rede stehenden Umfang zunächst bis Ende September 2014 rechtmäßig gewesen und erst ab Oktober 2014 durch die Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unrechtmäßig geworden ist. Deshalb kann der belehrende Hinweis der Kammer insoweit auch allein für die Zeit ab Oktober 2014 aufgehoben werden; für die Zeit bis Ende September 2014 ist die Anfechtungsklage des Kl. unbegründet und deshalb abzuweisen (vgl. *Posser/Wolff/Decker*, 2. Aufl., § 113 VwGO, Rdnr. 22.1 zum Stichwort Dauer-Verwaltungsakt; *Kopp/Schenke*, 20. Aufl., § 113 VwGO, Rdnr. 43).

6. Die Klage des Kl. ist schließlich unbegründet, soweit sich der Kl. dagegen wendet, dass die Bekl. ihm in dem angefochtenen Bescheid den belehrenden Hinweis erteilt hat, dass er gegen das Gebot, der Kammer die Errichtung einer Zweigstelle der Klin. unverzüglich anzuzeigen, in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Klin. verstoßen hat.

Beide Parteien dieses Rechtsstreits gehen übereinstimmend davon aus, dass einer Rechtsanwaltsgesellschaft die Möglichkeit zukommt, eine Zweigstelle errichten zu können; ihre Rechtsstandpunkte unterscheiden sich dadurch, dass die Klageparteien meinen, dass Zweigstellen einer Rechtsanwaltsgesellschaft keinen speziellen Regelungen unterliegen, während die Bekl. meint, es gelten die Regelungen über die Zweigstelle nach § 27 Abs. 2 BRAO.

Der Senat teilt die Auffassung der Parteien, dass auch eine Rechtsanwaltsgesellschaft eine Zweigstelle errichten kann.

Allerdings unterliegt die Rechtsanwaltsgesellschaft da-

### Einrichtung einer Zweigstelle ist anzuzeigen

bei den sich aus den §§ 27 Abs. 2 Satz 1, 59m Abs. 1 Satz 1 BRAO ergebenden Anforderungen, so dass der Geschäftsführer zur unverzüglichen Anzeige einer Errichtung verpflichtet ist. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Ausgangspunkt ist, dass für Rechtsanwaltsgesellschaften nach § 59m Abs. 2 BRAO die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils gelten, nicht jedoch die des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils. Dem entsprechen die Ausführungen in der Amtlichen Begründung (BT-Drucks. 13/9829, S. 19) zu § 59m BRAO, wonach die Vorschriften über die Zulassung bei einem Gericht (§§ 18–36) für die in der Rechtsanwalts-gesellschaft tätigen Rechtsanwälte, nicht jedoch für die Rechtsanwalts-gesellschaft selbst gelten. Hieraus lässt sich entgegen der Auffassung der Kl. jedoch nicht der Schluss ziehen, dass die Kl. bei der Errichtung von Zweigstellen von der Anzeigeverpflichtung nach § 27 Abs. 2 Satz 1 BRAO freigestellt sei. Vielmehr spräche dies eher dafür, dass es einer Rechtsanwalts-gesellschaft überhaupt verwehrt sei, Zweigstellen zu errichten.

Eine solche Schlussfolgerung würde jedoch nicht den rechtlichen Gegebenheiten gerecht. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass sich die BRAO mit der Frage, ob und in welchem Umfang eine Rechtsanwalts-gesellschaft Zweigniederlassungen, Zweigstellen bzw. Betriebstätten errichten kann, nicht ausdrücklich befasst. Aus § 13 HGB folgt, dass eine Rechtsanwalts-gesellschaft wie jede andere juristische Person Zweigniederlassungen errichten kann und dabei den handelsrechtlichen Anmeldungserfordernissen unterliegt. Die Möglichkeit, Zweigniederlassungen zu errichten, kann aber nicht dazu führen, dass der Rechtsanwalts-gesellschaft nicht auch die Möglichkeit zukommt, eine Zweigstelle zu errichten. Denn zu beachten ist, dass zu jenem Zeitpunkt, zu dem § 59m Abs. 2 BRAO durch das am 7.9.1998 verkündete „Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwalts-ordnung und anderer Gesetze“ (BGBl. I 2600) mit Wirkung zum 1.3.1999 in Kraft trat, noch § 28 Abs. 1 Satz 1 BRAO in der bis zum 31.5.2007 gültigen Fassung galt, nach der ein umfassendes Verbot der Errichtung von Zweigstellen bestand. Zuvor waren gegen das Zweigstellenverbot verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden, die der Senat im Hinblick auf die Art. 3, 12 GG geteilt hatte und die ihm Veranlassung für eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG gegeben hatten (Senat, BRAK-Mitt. 2006, 177). Im Hinblick darauf, dass der Gesetzgeber das Zweigstellenverbot ohne weitere Rechtsgestaltung lediglich aufgehoben hat, ist seit dem 1.6.2007 die Regelung des § 59m Abs. 2 BRAO verfassungskonform dahin auszulegen, dass die dort unterbliebene Bezugnahme auf § 27

Abs. 2 Satz 1 BRAO der Möglichkeit einer Rechtsanwalts-gesellschaft, eine Zweigstelle zu errichten, nicht entgegensteht (im Ergebnis ebenso *Hartung*, 5. Aufl., § 5 BORA, Rdnr. 80; *Gaier/Wolf/Göcken/Siegmund*, 2. Aufl., § 27 BRAO, Rdnr. 80). Denn nur diese Sichtweise wird dem Grundrecht aus Art. 12 GG gerecht, dass der Rechtsanwalts-gesellschaft umfassende Freiheiten zustehen, soweit nicht Einschränkungen auf verfassungsmäßige Weise vorgenommen worden sind (vgl. in diesem Zusammenhang *Gaier/Wolf/Göcken/Siegmund*, 2. Aufl., § 27 BRAO, Rdnr. 79c).

Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen bedingt diese verfassungskonforme Auslegung des § 59m Abs. 2 BRAO zugleich, dass die gesetzlichen Vorschriften, die für die Errichtung einer Zweigstelle durch einen Rechtsanwalt bzw. einer Zweigniederlassung durch eine Rechtsanwalts-gesellschaft gelten, auch für eine seitens einer Rechtsanwalts-gesellschaft errichtete Zweigstelle gelten.

Denn für die Errichtung von Zweigniederlassungen einer Rechtsanwalts-gesellschaft hat das Gesetz in § 59m Abs. 1 Satz 1 BRAO eine Mitteilungspflicht gegenüber der RAK installiert, wie sie § 27 Abs. 2 Satz 1 BRAO für den eine Zweigstelle einrichtenden Rechtsanwalt enthält. Dies zeigt, dass nach der gesetzlichen Konzeption dem Gesichtspunkt einer umgehenden Mitteilung gegenüber der RAK ein hoher Stellenwert zugemessen worden ist. Angesichts des Zwecks der gesetzlich angeordneten Mitteilungspflichten, die RAKn in die Lage zu versetzen, ihre gesetzlichen Aufgaben hinsichtlich der Führung des Rechtsanwaltsverzeichnis und der Kontrolle im Hinblick auf berufswidriges Verhalten zu erfüllen (vgl. dazu *Feuerich/Weyland*, 8. Aufl., § 27 BRAO, Rdnr. 8 sowie *Feuerich/Weyland/Brüggemann*, 8. Aufl., § 59m BRAO, Rdnr. 1), ist es deshalb zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen und aus Gründen folgerichtiger systematischer Gesetzesanwendung geboten, dass die Errichtung einer Zweigstelle durch eine Rechtsanwalts-gesellschaft denselben Mitteilungspflichten unterliegt wie die durch einen Rechtsanwalt errichtete Zweigstelle (a.A. *Gaier/Wolf/Göcken/Siegmund*, 2. Aufl., § 27 BRAO, Rdnr. 84).

Der Annahme einer solchen Anzeigepflicht können die Kl. nicht entgegensetzen, dass § 27 Abs. 2 Satz 1 BRAO allein dem Zweck einer sachgerechten Führung des Rechtsanwaltsverzeichnis diene und Rechtsanwalts-gesellschaften nicht in dieses Verzeichnis aufzunehmen seien. Es trifft zwar zu, dass der Gesetzgeber bei der Neuregelung des § 31 BRAO von der Vorstellung ausgegangen ist, dass in das Rechtsanwaltsverzeichnis allein natürliche Personen und nicht Rechtsanwalts-gesellschaften aufgenommen werden sollen, weil er für deren Aufnahme kein Bedürfnis zu erkennen vermochte (BT-Drucks. 16/11385, S. 35; kritisch hierzu *Gaier/Wolf/Göcken/Siegmund*, 2. Aufl., § 31 BRAO, Rdnr. 26; *Feuerich/Weyland*, 8. Aufl., § 31 BRAO, Rdnr. 19e). Allerdings erschöpft sich der Zweck der Anzeigepflicht des § 27 Abs. 2 Satz 1 BRAO nicht allein in dem Bezug auf die sachgerechte Führung des Rechtsanwaltsverzeichnis. Nach den

Vorstellungen des Gesetzgebers (BT-Drucks. 16/513, S. 15) dient diese Anzeigepflicht zugleich „der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer“.

Damit hat die Bkl. dem Kl. zutreffend den belehrenden Hinweis erteilt, dass er gegen das Gebot, der Kammer die Errichtung einer Zweigstelle der Kl. unverzüglich anzuzeigen, in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Kl. verstoßen hat. Insoweit erweist sich die Klage des Kl. als unbegründet.

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil vom 7.8.2014 (BRAK-Mitt. 2014, 320) hat das LG Hamburg entschieden, das eine Sozietät mit der Bezeichnung „Hamburg, Berlin, München, Karlsruhe, Leipzig (...) Rechtsanwälte vertreten Ihren Fall“ suggeriert, dass diese Kanzlei an allen genannten Orten eine Niederlassung unterhält.

### UNERLAUBTE TITELFÜHRUNG DURCH EINEN RECHTSANWALT

UWG § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3; LHG § 37 Abs. 2; BRAO § 43b; BORA § 6 Abs. 1

\* 1. Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 LHG kann ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, nach Maßgabe der für die Verleihung gel-

tenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden.

\* 2. Die Führung derartiger Titel ist unzulässig, wenn die Angabe der verleihenden Stelle fehlt.

\* 3. Ein Sternchen-Verweis auf die verleihende Stelle genügt den Anforderungen auch dann nicht, wenn dieser im räumlichen Zusammenhang mit der Angabe des Titels steht. Vielmehr muss die Herkunftsbezeichnung der jeweiligen Titelangabe unmittelbar folgen.

\* 4. Das unberechtigte Verwenden akademischer Grade und Titel durch einen Rechtsanwalt stellt auch einen Verstoß gegen berufsrechtliche Vorschriften dar.

LG Stuttgart, Ur. v. 12.2.2015 – 35 O 55/14

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil vom 18.3.2014 (BRAK-Mitt. 2015, 50) hat das OLG Stuttgart betont, dass dem Träger eines akademischen Titels vom Rechtsuchenden regelmäßig ein besonderes Vertrauen in Bezug auf seine intellektuellen Fähigkeiten, seinen Ruf, seine Seriosität und seine Zuverlässigkeit entgegengebracht wird. Das unberechtigte Verwenden akademischer Grade und Titel stellt daher eine Irreführung dar, weil dieses geeignet ist, in den betreffenden Verkehrskreisen einen unzutreffenden Eindruck über die wissenschaftliche Qualifikation des Rechtsanwalts zu erwecken.

## RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

### \*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

#### UNZULÄSSIGES ANGEBOT EINER RECHTSBERATUNG DURCH EHEMALIGE RICHTER

RDG § 2, § 5; UWG § 3, § 4 Nr. 11

\* Eine taktische Beratung – insbesondere für schwierige Fallgestaltungen – durch ehemalige Richter stellt eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung dar.

LG Hamburg, Ur. v. 18.3.2015 – 315 O 82/15

#### AUS DEM TATBESTAND:

(...)

Die Ast. ist die Hanseatische RAK. Die Ag. zu 1) ist eine im Jahr 2000 gegründete Gesellschaft, die u.a. Dienstleistungen für Angehörige rechts- und steuerberatender Berufe (Rechtsdienstleistungen) anbietet. Der Ag. zu 2) ist der Geschäftsführer der Ag. zu 1).

Der Ag. zu 2) wandte sich mit E-Mail v. 2.1.2015 an den Vorsitzenden des Hamburgischen Richtervereins und stellte ihm darin die geplante Tätigkeit der Ag. zu 1) vor und fügte der Mail als angehängte pdf-Datei den streitgegenständlichen Prospekt bei. Der Vorsitzende des Hamburgischen Richtervereins leitete diese Mail an alle Mitglieder des Hamburgischen Richtervereins weiter.

Mit anwaltlichem Schreiben v. 11.2.2015 mahnte die Ast. die Ag. wegen dieser Werbemaßnahmen ab. Die Ag. wiesen Ansprüche mit anwaltlichem Schreiben v. 13.2.2015 zurück.

Mit Antrag v. 20.2.2015 hat die Ast. den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bei Gericht eingereicht.

Die Ast. trägt vor, dass die streitgegenständlichen Werbeaussagen wettbewerbswidrig seien. Die Ag. werbe mit der Hinzuziehung von Richtern zur Fallbearbeitung und verstoße gegen § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. dem

Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Der Ag. zu 2) hafte eigenständig auf Unterlassung, da er das auf diese Rechtsverletzung gegen das RDG angelegte Geschäftsmodell der Ag. zu 1) selbst ins Werk gesetzt habe.

(...)

Die Ag. beantragen, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Ag. tragen vor: Es solle mit dem Antrag verhindert werden, dass die Ag. zu 1) rechtsberatend durch Gutachten pensionierter Richter tätig werde. Diese Gutachten würden vorrangig Rechtsanwälten angeboten. Es erfolge keine Rechtsberatung oder gar Rechtsbesorgung unmittelbar gegenüber rechtssuchenden Bürgern. Nur dann aber sei es nach der Zielsetzung des RDG gerechtfertigt, unter den Voraussetzungen der §§ 2, 3, 5 RDG einen Erlaubnisvorbehalt anzunehmen. Der Ast. gehe es allein um einen vermeintlichen Konkurrenzschutz. Bei der gebotenen teleologischen Auslegung des RDG unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 RDG sei nicht erkennbar, wie sich vorliegend ein Verbot rechtfertigen lasse. Das RDG diene nicht dem Schutz der Rechtsanwälte vor Konkurrenz. Zudem sei nicht ansatzweise erkennbar, dass der Schutzzweck des Gesetzes betroffen sei, wenn zum einen kompetente und erfahrene Richter zum anderen vor allem für Rechtsanwälte bzw. die diese beauftragenden Rechtsabteilungen und nicht unmittelbar gegenüber Mandanten gearbeitet werde. Die Dienstleistung der Ag. zu 1) richte sich auch an Rechtsabteilungen, die auch eine Zweitmeinung in Auftrag geben könnten. Allerdings solle die Zweitmeinung auf keinen Fall eine anwaltliche Vertretung ersetzen, sondern setze diese immer voraus.

(...)

Die Ag. zu 1) weise in der Broschüre unter der Überschrift „S... ®-Haftungsfragen“ ausdrücklich darauf hin, dass „der Auftraggeber bereits anwaltlich vertreten und die Zweitmeinung eine bloße Empfehlung“ sei. Der Vertrag zwischen der Ag. zu 1) und dem Auftraggeber verlange, dass der Auftraggeber bestätige, dass er bereits in der Angelegenheit anwaltlich vertreten sei; der Rechtsanwalt oder die Sozietät seien namentlich zu nennen. Fehle es an einer anwaltlichen Vertretung, komme ein Vertrag mit der Ag. zu 1) nicht zustande.

(...)

Bei der E-Mail v. 2.1.2015 handele es sich um eine interne E-Mail an den Vorsitzenden des Hamburgischen Richtervereins, die sich nur an diesen gerichtet habe, um mit ihm ins Gespräch zu kommen. Anlässlich einer Veranstaltung in der Grundbuchhalle habe der Ag. zu 2) aber mit diesem gesprochen. Als Reaktion darauf habe der Vorsitzende die E-Mail in den Umlauf an alle Mitglieder des Hamburgischen Richtervereins gegeben.

(...)

#### AUS DEN GRÜNDEN:

Die einstweilige Verfügung war zu erlassen. Denn Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund sind gegeben. I. Der Ast. stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche gegen die Ag. zu.

Der Ast. steht der geltend gemachte Anspruch aus §§ 8, 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. §§ 2, 3 RDG zu. Denn es handelt sich im Streitfall um die Werbung für die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen durch pensionierte Richter. Diese ist nur zulässig, soweit sie durch das RDG oder durch andere Gesetze erlaubt ist. Das ist vorliegend nicht der Fall.

1. Bei der Versendung der streitgegenständlichen Broschüre an den Vorsitzenden des Hamburgischen Richtervereins handelt es sich um eine geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG.

Danach ist jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt, eine geschäftliche Handlung. Hier versandte der Ag. zu 2) als Geschäftsführer der Ag. zu 1) die Broschüre der Ag. zu 1) an den Vorsitzenden des Hamburgischen Richtervereins mit dem Ziel, über diesen den Kontakt zu (ehemaligen) Richtern zu erlangen, um diese als Gutachter zu gewinnen. Die übermittelte Broschüre erläutert dabei das Geschäftsmodell und dient somit der Förderung des Bezugs von Dienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG.

#### Geschäftliche Handlung

2. Das RDG und seine Maßstäbe finden grundsätzlich auf die in der Broschüre beworbene Tätigkeit der pensionierten Richter Anwendung. Entgegen der Auffassung steht dem nicht eine gebotene teleologische Auslegung entgegen. Gem. § 1 Abs. 1 RDG regelt dieses die Befugnis, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen und dient dazu, die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen. Wie dieses Ziel erreicht werden kann, regeln gerade das RDG und andere Gesetze, in denen Befugnisse zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen (§ 1 Abs. 2 RDG) eingeräumt werden. Eine – von den Ag. vertretende – teleologische Einschränkung der Anwendung des Gesetzes nur für Rechtsberatungen gegenüber rechtssuchenden Bürgern kommt daher nicht in Betracht. Denn zum einen dient das Gesetz nicht nur dem Schutz der Rechtssuchenden, sondern auch dem des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung. Zum anderen sind Rechtssuchende all diejenigen, die Rechtsrat suchen, also nicht nur Bürger, sondern auch Rechtsabteilungen oder Rechtsanwälte. Gründe dafür, dass die Zielsetzung nur auf den Schutz von Rechtssuchenden, die zudem keine juristische Ausbildung haben, einzuschränken ist, sind nicht ersichtlich. Entsprechend ist auch der Anwendungsbereich des RDG nicht teleologisch einschränkend auszulegen.

3. Bei der beworbenen Tätigkeit handelt es sich um eine Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG, die unter den Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG fällt. Danach ist Rechtsdienstleistung

#### Rechtsdienstleistung

3. Bei der beworbenen Tätigkeit handelt es sich um eine Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG, die unter den Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG fällt. Danach ist Rechtsdienstleistung

tung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Ausweislich der streitgegenständlichen Passagen

- die Richter als gewiefte Taktiker, die „Tipps für die Durchsetzung vor Gericht“ geben und die Chancen und Risiken des eingereichten Materials überprüfen und ggf. optimieren, beworben,
- sollen die Richter „durch eine juristische Zweitmeinung eine strategische Richtung“ „kommentieren, kontrollieren, entwerfen, verwerfen oder vereinfachen“
- sollen die Richter vor dem Gang zu Gericht oder nach Ergehen eines Urteils „durch inhaltliche, strategische und taktische Tipps die nächsten Schritte optimieren“, geht es um „erprobte Exit-Strategien“ bzw. „rechtswirksame Taktiken und Strategien“,
- kann der Richter auch als „Supervisor“ agieren.

Bei all diesen beworbenen Tätigkeiten handelt es sich um taktische Ratschläge nach rechtlicher Prüfung im konkreten Einzelfall und damit um Rechtsdienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG, nicht aber um ein nicht dem Erlaubnisvorbehalt unterliegendes wissenschaftliches Gutachten i.S.d. § 2 Abs. 3 RDG.

Denn bei einem wissenschaftlichen Gutachten wird der Sachverhalt umfassend und möglichst objektiv aufbereitet unter Einbeziehung aller wesentlichen

### Kein wissenschaftliches Gutachten

Auffassungen in Rechtsprechung und Literatur (vgl. auch LG Hamburg, MDR 1979, 234). Das wird in der Broschüre jedoch gerade nicht beworben, sondern taktische Ratschläge durch die Richter.

Entgegen der Auffassung der Ag. kommt es auch nicht drauf an, ob es sich nur bei besonderen oder intensiven rechtlichen Prüfungen im Einzelfall um Rechtsdienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG handelt, da in der Broschüre auf Seite 2 ausdrücklich auf komplexe und lang andauernde Verfahren Bezug genommen wird und somit auf besondere bzw. intensive rechtliche Prüfungen im Einzelfall.

4. Die pensionierten Richter sind nicht zu der beworbenen Rechtsdienstleistung befugt.

- a. Sie verfügen nicht über eine Anwaltszulassung.
- b. Sie sind auch nicht nach § 5 Abs. 1 RDG befugt. Zwar sind danach Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Dies setzt jedoch eine nicht rechtliche Tätigkeit als Hauptleistung voraus, zu der nach dem Berufs- oder Tätigkeitsbild auch eine Rechtsdienstleistung als Nebenleistung gehört. Nicht möglich ist es, die einheitliche Tätigkeit in eine rechtliche Prüfung, die nicht unter § 2 Abs. 1 RDG fällt wie etwa ein wissenschaftliches Gutachten oder eine rechtliche Prüfung, die sich nicht auf konkrete fremde Angelegenheiten bezieht, als Haupttätigkeit und eine Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG als Nebentätigkeit aufzuspalten.
- c. Auch im Übrigen ist keine Befugnis nach dem RDG oder anderen Gesetzen vorgetragen oder sonst ersichtlich. (...)

### HINWEISE DER REDAKTION:

Mit der Erstellung von Vorsorgevollmachten befasste sich das OLG Karlsruhe (BRAK-Mitt. 2011, 160). Es stellte klar, dass es sich bei der Erstellung von Vorsorgevollmachten um eine Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 Abs. 1 RDG handelt. Eine qualifizierte Vorsorgevollmacht mache eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erforderlich. Auch die Berechnung der Erbschaftsteuer setze eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls voraus. Gleiches gelte für die unter dem Namen „Financial Planning“ angebotene Planung einer vorweggenommenen Erbauseinandersetzung. Auch insofern sei eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls unerlässlich.

### ANMERKUNG:

*Das Landgericht Hamburg hat sich in einem Eilverfahren<sup>1</sup> mit einem Gutachtenservice durch ein privates Unternehmen befasst. Nach Ansicht des Gerichts erfüllen die richterlichen Zweitmeinungen in der Art und Weise, wie sie beworben wurden, schon nicht die Voraussetzungen eines erlaubnisfreien wissenschaftlichen Gutachtens i.S.v. § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG. Der Unterlassungstenor beschränkt sich indes auf konkret beanstandete Werbeaussagen. Zu der interessanten Frage, ob private Unternehmen überhaupt rechtswissenschaftliche Gutachten nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG anbieten dürfen, äußert sich das Landgericht leider nicht. Da sich dies in jüngerer Zeit offenbar als neues Geschäftsmodell mancher Anbieter zu entwickeln scheint, soll dazu ebenfalls Stellung genommen werden.*

*Nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG wird die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten nicht als Rechtsdienstleistung angesehen. Bei dem Katalog in § 2 Abs. 3 RDG handelt es sich um eine eng auszulegende Ausnahmenvorschrift mit insgesamt klarstellendem Charakter.<sup>2</sup> Soweit es einleitend heißt „Rechtsdienstleistung ist nicht:“, so besagt diese Formulierung für den Fall der wissenschaftlichen Gutachten nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG lediglich, dass diese Gutachten nicht dem Erlaubnisvorbehalt nach § 3 RDG unterfallen, um der verfassungsrechtlich garantierten Wissenschaftsfreiheit Rechnung zu tragen. § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG überführt die bereits in Art. 1 § 2 Alt. 1 RBerG geregelte Freistellung einer Gutachtertätigkeit in das RDG.<sup>3</sup> Inhaltlich ist es zu keinen Änderungen gekommen.<sup>4</sup> Auch in Art. 1 § 2 RBerG war geregelt, dass diese Gutachten nicht der Erlaubnis nach Art. 1 § 1 RBerG bedurften. Da es sich bei diesen Gutachten häufig um einzelfallbezogene Rechtsgutachten handelt, sind*

<sup>1</sup> Die einstweilige Verfügung erging nach mündlicher Verhandlung. Das Urteil vom 18.3.2015 ist mittlerweile rechtskräftig, nachdem eine Abschlusserklärung abgegeben wurde.

<sup>2</sup> BT-Drucks. 16/3655, S. 49; vgl. nur Weth, Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, RDG § 2, Rdnr. 62.

<sup>3</sup> BT-Drucks. 16/3655, S. 49.

<sup>4</sup> Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 2, Rdnr. 97. Weth, in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, RDG, § 2, Rdnr. 64; Offermann-Burckart, in Krenzler, RDG, § 2, Rdnr. 149.

sie in der Regel als Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 Abs. 1 RDG zu qualifizieren.<sup>5</sup>

Unabdingbare Voraussetzung für ein „wissenschaftliches Gutachten“ i.S.v. § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG ist, dass ein Sachverhalt umfassend und möglichst objektiv unter Einbeziehung aller wesentlichen Auffassungen in Rechtsprechung und Literatur aufbereitet wird.<sup>6</sup> Die schriftliche Erteilung taktischer und rechtlicher Ratschläge als „Zweitmeinung“, insbesondere „bei der Beantwortung der Frage, ob „Weiterkämpfen“ sinnvoll ist oder ob nicht besser eine Einigung angestrebt werden sollte“, sind vom Landgericht in dem entschiedenen Fall zu Recht eindeutig nicht als wissenschaftliche Gutachten angesehen worden. Es ist nicht zulässig, Rechtsrat unter Berufung auf § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG anzubieten, auch wenn der Rechtsrat schriftlich erfolgt, Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur enthält und wie ein Gutachten aufgebaut wird. Geht es primär um eine einzelfallbezogene Ratserteilung bzw. Handlungsempfehlung und ist die wissenschaftliche Bearbeitung des Falles zweitrangig, handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs. 1 RDG.<sup>7</sup> Andernfalls läge eine unzulässige Umgehung des Erlaubnisvorbehalts nach § 3 RDG vor.<sup>8</sup>

Da in dem Fall des Landgerichts bereits inhaltlich die Anforderungen an ein wissenschaftliches Gutachten nicht vorlagen, brauchte das Gericht nicht zu entscheiden, ob ein privates Unternehmen, wie im Streitfall eine GmbH, überhaupt Gutachten nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG anbieten darf, selbst wenn die inhaltlichen Anforderungen erfüllt sind.

Richtigerweise kann sich ein zu gewerblichen Zwecken handelndes privates Unternehmen, wie im Streitfall eine GmbH, nicht auf die Ausnahmvorschrift des § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG berufen. Gutachter können nur natürliche Personen sein, die aufgrund ihrer Vorbildung befähigt sind, einen Vorgang in wissenschaftlicher Arbeitsweise, mit Gründlichkeit und Exaktheit nach streng sachlichen und objektiven Gesichtspunkten systematisch zu untersuchen und in einen sinnvollen Zusammenhang zu bringen.<sup>9</sup> Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG dient der verfassungsrechtlich garantierten Wissenschaftsfreiheit<sup>10</sup> und zielt daher in erster Linie auf Hochschullehrer und sonstige akademisch vorgebildete Personen mit speziellen Rechtskenntnissen ab. Es würde dem Schutzzweck des RDG, den Rechtssuchenden vor einer unqualifizierten Rechtsdienstleistung zu schützen, widersprechen,

wenn jedermann, der nach eigener Einschätzung rechtswissenschaftliche Vorkenntnisse besitzt, Rechtsgutachten fertigen dürfte.<sup>11</sup> Aus diesem Grund hat der BGH<sup>12</sup> einem Diplom-Ingenieur die Möglichkeit abgesprochen, Rechtsgutachten zu erstellen.

Es stellt sich die Frage, ob eine private GmbH wissenschaftliche Gutachten anbieten darf, wenn die Gutachten als solche von fachkundigen Personen wie z.B. Rechtsanwälten oder Richtern erstellt werden. Dafür könnte auf den ersten Blick sprechen, dass die fachliche Qualität der Gutachten gewährleistet erscheint. Dennoch ist die Frage zu verneinen. Die Unzulässigkeit der Dienstleistung ergibt sich daraus, weil der Gutachtauftrag nur mit der GmbH zustande kommt, die selbst über keine Erlaubnis nach dem RDG verfügt. Die Unzulässigkeit des Gutachtenangebots durch private Unternehmen geht zwar nicht aus dem Wortlaut, aber aus dem Sinn und Zweck dieser primär der Wissenschaftsfreiheit dienenden Ausnahmvorschrift hervor. Damit ist nicht vereinbar, aus dem primär für Hochschullehrer geltenden Privileg des § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG ein Geschäftsmodell zu entwickeln, mit dem gewerbetreibende Unternehmen ohne Erlaubnis Rechtsdienstleistungen erbringen können.

Es hilft privaten Unternehmen auch nicht, wenn sie sich bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung Rechtsanwälten oder – wie im Streitfall – Richtern als Erfüllungsgehilfen bedienen, die als Gutachter „im Hintergrund“ tätig sind. Bereits in der Entscheidung „Anwalts-Hotline“<sup>13</sup> hat der BGH einen Verstoß gegen das RBERG nur deshalb verneint, weil der Vertrag zur telefonischen Rechtsberatung unmittelbar mit dem Anwalt und nicht mit dem Anbieter der Telefon-Hotline zustande kam. In der weiteren grundlegenden BGH-Entscheidung „Finanz-Sanierung“<sup>14</sup> ist eine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, die ohne entsprechende Erlaubnis erbracht wird, nicht deswegen gerechtfertigt, weil sich der Handelnde dabei der Hilfe eines Rechtsanwalts (als Erfüllungsgehilfe) bedient. Es sprechen gewichtige Gründe dafür, diese Rechtsprechung auch auf wissenschaftliche Gutachten nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG anzuwenden, wenn diese – wie häufig – als Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 Abs. 1 RDG qualifiziert werden können. Denn die vom BGH festgestellte Gefährdungslage ist dabei durchaus vergleichbar: Gewerbliche Anbieter sind nicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet und unterliegen auch nicht der Schweigepflicht. Die eigentlichen Gutachter werden nur im Hintergrund tätig und sind vertraglich nur an ihren eigenen Auftraggeber, den Anbieter der Gutachten, gebunden. Dabei kann es ebenfalls zu Interessenkollisionen kommen,

<sup>5</sup> Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 2, Rdnr. 98.

<sup>6</sup> Zuvor schon LG Hamburg, MDR 1979, 234 zu Art. 1 § 2 Alt. 1 RBERG; Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 2, Rdnr. 101; Offermann-Burckart, in Krenzler, RDG, § 2, Rdnr. 174.

<sup>7</sup> LG Hamburg, MDR 1979, 234 zu Art. 1 § 2 RBERG; Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 2, Rdnr. 100.

<sup>8</sup> Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 2, Rdnr. 102; Offermann-Burckart, in Krenzler, RDG, § 2, Rdnr. 184.

<sup>9</sup> Das galt schon nach der Vorgängerregelung in Art. 1 § 2 RBERG; Weth, in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, RDG, § 2, Rdnr. 70; vom Stein, AnwBl. 2008, 385, 388; Offermann-Burckart, in Krenzler, RDG, § 2, Rdnr. 186; zum RBERG: AG Frankfurt, ZIP 1984, 708.

<sup>10</sup> Vgl. insb. Weth, in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, Einl. RDG, Rdnr. 39.

<sup>11</sup> Weth, in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, RDG, § 2, Rdnr. 70; Johnigk, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 2 RDG, Rdnr. 63; a.A. Kleine-Cosack, RDG, 3. Aufl. 2014, § 2 RDG, Rdnr. 141.

<sup>12</sup> BGH, NJW 2002, 2104, 2105 zu Art. 1 § 2 RBERG.

<sup>13</sup> BGH, BRAK-Mitt. 2003, 92, 94 – Anwalts-Hotline.

<sup>14</sup> BGH, NJW 2009, 3242 – Finanz-Sanierung.

auf die der BGH in der Entscheidung „Finanz-Sanierung“ abgestellt hat.<sup>15</sup>

Das LG Hamburg ist auch eines der ersten Gerichte, die klarstellen, dass zum geschützten Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG alle Rechtsuchenden, mithin auch Volljuristen und insbesondere Rechtsanwälte selbst gehören können. Das RDG dient nach § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG dem Schutz des einzelnen Rechtsuchenden vor unqualifizierten Rechtsberatern. Er soll davor geschützt werden, von Personen Rechtsdienstleistungen zu erhalten, die selbst nicht über die dafür erforderliche Qualifikation verfügen.<sup>16</sup> Dabei kommt es nicht nur auf die rechtlich-fachliche Qualifikation an. Das RDG schützt auch vor solchen Dienstleistern, die aus sonstigen Gründen nicht für

die ordnungsgemäße Erledigung der Rechtsdienstleistungen eintreten können.<sup>17</sup> Auf die Rechtskenntnisse und Schutzbedürftigkeit des Rechtsuchenden kommt es nicht an. Es ist daher ohne Belang, ob der Rechtssuchende Verbraucher gem. § 13 BGB, Kleingewerbetreibender oder Unternehmer ist.<sup>18</sup> „Verbraucherschutz“ i.S.d. RDG ist damit stets der Schutz aller Rechtsuchenden,<sup>19</sup> auch der Rechtsanwälte. Soweit Rechtsanwälte also selbst Rechtsdienstleistungen in Anspruch nehmen, werden sie ebenfalls nach dem RDG geschützt.<sup>20</sup>

Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert, München

<sup>15</sup> BGH, NJW 2009, 3242, 3244, Rdnr. 24.

<sup>16</sup> BGH, NJW 2009, 3242, 3244 – Finanz-Sanierung; Weth, in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, RDG, § 1, Rdnr. 6; Römermann, in Grunewald/Römermann, RDG, § 1 RDG, Rdnr. 7.

<sup>17</sup> Deckenbrock, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 1, Rdnr. 7; Weth, in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, RDG, § 1, Rdnr. 6.

<sup>18</sup> Weth, in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, RDG § 1, Rdnr. 6; BT-Drucks. 16/3655, S. 31 und 45.

<sup>19</sup> BT-Drucks. 16/3655, S. 45.

<sup>20</sup> So ausdrücklich auch Deckenbrock, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 1, Rdnr. 8.

## SONSTIGES

### \*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

#### PRÄVENTIVE AUSKUNFT DURCH DIE RECHTSANWALTSKAMMER

BRAO § 73 Abs. 2 Nr. 1 und 4, § 120a

\* 1. **Belehrende Hinweise bzw. missbilligende Belehrungen sind namentlich dann, wenn sie mit einem Handlungsverbot verbunden sind, als in die Rechtstellung des Rechtsanwalts eingreifende Verwaltungsakte anzusehen, die mit der Anfechtungsklage angefochten werden können.**

\* 2. **Bringt eine Rechtsanwaltskammer hingegen lediglich zum Ausdruck, dass sie ein bestimmtes Verhalten eines Rechtsanwalts, sofern dieser seine Absichten umsetzt, für berufsrechtswidrig erachtet, liegt hierin lediglich eine präventive Auskunft, die nicht angefochten werden kann. Hieran ändert sich auch nichts, wenn die Kammer zudem mitteilt, dass sie beabsichtige, ihrer Unterrichtungspflicht nach § 120a BRAO durch Inkennzeichnung der Staatsanwaltschaft nachzukommen, sofern der Rechtsanwalt an dem beabsichtigten Verhalten festhalte.** AGH Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 29.5.2015 – 1 AGH 15/15

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil vom 27.10.2014 (BRAK-Mitt. 2015, 45) hat der BGH klargestellt, dass der Fall anders liegt, wenn eine Rechtsanwaltskammer einem Rechtsanwalt in einem mit Rechtsmittelbelehrung versehenen und förmlich zugestellten Bescheid mitteilt, dass dieser

eine beabsichtigte Werbemaßnahme wegen Unvereinbarkeit mit dem anwaltlichen Berufsrecht zu unterlassen habe. Dann sei der Bereich präventiver Hinweise ohne Regelungscharakter verlassen. Ein derartiger Bescheid könne geeignet sein, die Grundrechte des Rechtsanwalts zu beeinträchtigen, da dieser eine Bewertung und einen Schuldvorwurf enthält.

#### KEIN ANSPRUCH DES BESCHWERDEFÜHRERS AUF ÜBERMITTLUNG EINER ANWALTSGERICHTLICHEN ENTSCHEIDUNG

BRAO § 32, § 73 Abs. 3, § 76, § 116 Satz 2; StPO § 475; VwVfG § 29

\* 1. **Ein Beschwerdeführer hat gegenüber der Rechtsanwaltskammer keinen Anspruch auf Übermittlung eines seine Beschwerde betreffenden anwaltsgerichtlichen Beschlusses.**

\* 2. **Ein diesbezügliches Recht ergibt sich nicht aus § 116 Satz 2 BRAO i.V.m. § 475 StPO.**

\* 3. **Da berufsrechtliche Beschwerdeverfahren nicht auf den Erlass eines Verwaltungsakts abzielen, ist § 29 VwVfG nicht anwendbar.**

\* 4. **Schließlich lässt sich auch aus dem Informationsfreiheitsgesetz kein Anspruch auf Überlassung einer anwaltsgerichtlichen Entscheidung ableiten.**

AGH Baden-Württemberg, Ur. v. 22.5.2015 – AGH 16/2014 (I)

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

(Fortsetzung von S. X)

Aktueller Rechtsprechungsüberblick: Erbrecht  
18.11.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum  
Rhein/Main

Aktuelles zum Sozialhilferegress im Erbrecht  
4.12.2015, Kiel, Haus des Sports Kiel

### **Familienrecht**

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Vermögensaus-  
einandersetzung bei Trennung und Scheidung  
6.11.2015–7.11.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbil-  
dungszentrum Rhein/Main

Unterhalts- und Zugewinnberechnungen mit Excel ef-  
fektiv gestalten

6.11.2015, Reutlingen, Hotel Fortuna – Carl-Zeiss-Straße  
Familienrecht kompakt 2015 – Unterhaltsrecht – Haf-  
tungsfragen beim Versorgungsausgleich – Besonder-  
heiten des Nebengüterrechts

6.11.2015, Potsdam, Arcona Hotel am Havelufer

Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen  
rechtssicher gestalten

7.11.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

DAI Late Nite Familienrecht III: Die wirtschaftliche Ent-  
flechtung von Ehegatten

10.11.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Fehlerquellen im familienrechtlichen Mandat

11.11.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Rund ums Kind – Das Kind im Familienrecht

13.11.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelle BGH-Rechtsprechung in Familiensachen

13.11.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum  
Rhein/Main

Aktuelles Familienrecht 2015: FamFG – Unterhalts-  
recht – Güterrecht

19.11.2015–20.11.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Bewertungen und Berechnungen im Zugewinn

20.11.2015, Kiel, Haus des Sports Kiel

Unterhalts- und Zugewinnberechnungen mit Excel ef-  
fektiv gestalten

20.11.2015, München, The Rilano Hotel München

HKÜ, KSÜ, HUÜ – Kindschaftssachen mit Auslands-  
bezug erfolgreich bearbeiten

21.11.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum  
Rhein/Main

Aktuelle BGH-Rechtsprechung in Familiensachen

26.11.2015, Zweibrücken, Romantik Hotel Landschloss  
Fasanerie

DAI Late Nite Familienrecht IV: Unterhaltsverfahrens-  
recht – EA, Beschwerde und VKH

1.12.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelles Familienrecht im OLG-Bezirk Hamm

11.12.2015–12.12.2015, Bochum, DAI-Ausbil-  
dungszentrum

Familienrecht kompakt 2015 – Teil 1

11.12.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum  
Rhein/Main

Familienrecht kompakt 2015 – Teil 2

12.12.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum  
Rhein/Main

### **Gewerblicher Rechtsschutz**

Aktuelle Rechtsprechung zum Wettbewerbsverfahrens-  
recht

6.11.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelle Rechtsprechung des EuGH und EuG zum Mar-  
kenrecht

6.11.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum  
Rhein/Main

Rechtskonforme Gestaltung von Internetshops

13.11.2015, München, The Rilano Hotel München

Ausgewählte Fragen des Domainrechts

24.11.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Schnittstellen Gewerblicher Rechtsschutz und IT-Recht

25.11.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum  
Rhein/Main

Aktuelles im Gewerblichen Rechtsschutz spezial 2015

3.12.2015, Hamburg, Steigenberger Hotel Hamburg

13. Jahresarbeitsstagung Gewerblicher Rechtsschutz

4.12.2015–5.12.2015, Hamburg, Sofitel Hamburg Alter  
Wall

### **Handels- und Gesellschaftsrecht**

Aktuelle Brennpunkte des Internationalen Gesellschafts-  
rechts

11.11.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Praxis des Unternehmenskaufs

13.11.2015–14.11.2015, Frankfurt/Main, Mövenpick  
Hotel Frankfurt City

Aktuelles GmbH-Recht

14.11.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum  
Rhein/Main

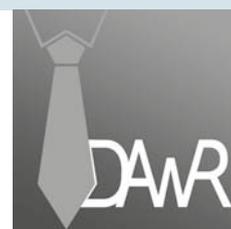
(Fortsetzung S. XIII)

## **Deutsches Anwaltsregister**

**Wir haben Rechtsuchende. Sie sind Anwalt ...**

**Jetzt im DAWR mitmachen!**

[www.dawr.de/infos](http://www.dawr.de/infos)



# Leichter erben in Europa.



Ulf Bergquist, Domenico Damascelli, Richard Frimston,  
Paul Lagarde, Felix Odersky, Barbara Reinhartz

**EU-Erbrechtsverordnung** Kommentar 2015, 424  
Seiten brosch., 59,80 €. ISBN 978-3-504-08000-6.

*Das Werk erscheint auch in englischer Sprache:*

**EU Regulation on Succession and Wills**  
Commentary 2015, 400 Seiten brosch., 74,80 €.  
ISBN 978-3-504-08001-3.

Weitere Infos: [www.otto-schmidt.de/beur](http://www.otto-schmidt.de/beur)

Der Kurzkomentar vermittelt einen fundierten Einstieg in die ab dem 17.8.2015 geltende EU-Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO). Alle Autoren des Werks sind Mitglieder der Expertengruppe der EU-Kommission, die zur Ausarbeitung des Entwurfs der Verordnung gebildet wurde. Aufgrund ihrer unterschiedlichen Nationalitäten spiegelt die Kommentierung den Blick auf die EU-ErbVO aus sechs verschiedenen Rechtskulturen wider.

Das Buch bietet Notaren, Anwälten und Gerichten Informationen zu allen relevanten Aspekten, u.a.:

- zur für die Gestaltungspraxis bedeutenden Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt des Todes
- zur Möglichkeit der Rechtswahl
- zur internationalen Zuständigkeit und zu Gerichtsstandsvereinbarungen
- zu Fragen zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen aus anderen Mitgliedsstaaten und zur Annahme öffentlicher Urkunden
- zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
- zu den Übergangsvorschriften

EU-Erbrechtsverordnung. Kommentar. Jetzt Probe lesen und bestellen bei [www.otto-schmidt.de/beur](http://www.otto-schmidt.de/beur)

**ottoschmidt**

(Fortsetzung von S. XI)

Personengesellschaften in der Praxis

21.11.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Aktueller Rechtsprechungsüberblick: Gesellschaftsrecht

4.12.2015, München, Eden Hotel Wolff

Praxis der Vertragsgestaltung: Das UN-Kaufrecht

9.12.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

### Informationstechnologierecht

Aktuelle Entwicklungen im Softwarerecht

10.11.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

### Insolvenzrecht

Massegenerierung: Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung

4.11.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Insolvenzrecht in der Vertragsgestaltung

6.11.2015–7.11.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Brennpunkte Insolvenzrecht: Anfechtungsrecht – Schutzschirmverfahren, Eigenverwaltung – Geschäftsführerhaftung

13.11.2015, München, Konferenzzentrum München – Hanns Seidel Stiftung

Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren

17.11.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelle Rechtsprechung zum Insolvenzrecht

21.11.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Praxis der Unternehmensfortführung in Krise und Insolvenz – Fallbeispiele

28.11.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Sanierungsberatung in Krise und Insolvenz

10.12.2015–11.12.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

### Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht

Intensivseminar: Aktuelles IPR

2.11.2015–3.11.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Überprüfung kartellrechtlicher Bußgeldentscheidungen der EU-Kommission durch den Europäischen Gerichtshof

20.11.2015, Brüssel, Sofitel Brussels Le Louise

### Kanzleimanagement

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)

14.10.2015, Hannover, Leonardo Hotel Hannover Airport

17.10.2015, Bremen, ATLANTIC Hotel an der Galopprennbahn

4.11.2015, Göttingen, Park Inn by Radisson Göttingen

5.11.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

9.11.2015, Zweibrücken, Romantik Hotel Landschloss Fasanerie

27.11.2015, Braunschweig, balladins SUPERIOR Hotel Braunschweig

Update RVG 2015

6.11.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Zwangsvollstreckung effektiv gestalten

2.12.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Fachseminare von Fürstenberg

Spezialisierung zählt!

Fachanwalts- und Expertenlehrgänge, Kurs- und Seminarangebote für Fachanwälte  
www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

Ein Unternehmen der Verlagsgruppe otto schmidt

### Medizinrecht

Zivilrechtliche Arzthaftung – Geburtshilfe

13.11.2015, Kiel, Haus des Sports Kiel

Intensivseminar öffentliches Gesundheitsrecht

13.11.2015–14.11.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Taktik im arzt haftungsrechtlichen Zivilprozess

14.11.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Ausgewählte Probleme bei der Gestaltung ärztlicher Kooperationsverträge (Zivil-, Berufs-, Vertragsarzt-, Steuerrecht)

18.11.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Beratung von Krankenhäusern

27.11.2015, München, Eden Hotel Wolff

Aktuelles Arzthaftungsrecht und Patientenrechtegesetz

4.12.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

### Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Aktuelle Praxisschwerpunkte: Kündigung Wohnraummiete und Mietkaution

14.11.2015, Kiel, Haus des Sports Kiel

Update Mietrecht 2015: Mietpreisbremse – Schönheitsreparaturen – Betriebskosten

19.11.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

### Wettbewerbszentrale

#### Herbstseminar 2015

#### Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht!

Wir informieren Sie über aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht zu ausgewählten Themenschwerpunkten.

Themen sind u.a. erste Probleme aus der Praxis zur VRRG, Rechtsprechung zu Informationspflichten und zu irreführender Werbung.

Jetzt anmelden! [www.wettbewerbszentrale.de](http://www.wettbewerbszentrale.de)

# Preis-Vorteil



Preis **Der Arbeitsvertrag** Handbuch der Vertragsgestaltung. Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis. Bearbeitet von Prof. Dr. Stefan Greiner, Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis, Prof. Dr. Christian Rolfs, Prof. Dr. Markus Stoffels und RiFG Dr. Klaus Wagner. 5., neu bearbeitete Auflage 2015, 1.952 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,- €. ISBN 978-3-504-42033-8

Wie immer das Preis'sche Handbuch auch genannt wird – der *Klassiker*, das *Standardwerk*, die *Bibel* des Arbeitsvertragsrechts –, aufgrund seines einzigartigen Konzepts bewegen Sie sich damit bei der Gestaltung oder Kontrolle von Arbeitsverträgen jedenfalls immer auf der sicheren Seite. Wir nennen das schlicht: den *Preis-Vorteil*.

Ihre Vorteile im Einzelnen: ausführliche Kommentierung über 500 verschiedener Vertragstypen und Vertragsklauseln, alphabetisch geordnet nach mehr als 60 typischen Stichwörtern, von A wie Abtretungsverbot bis Z wie Zurückbehaltungsrecht. Einzigartige Präsentation aller Vor- und Nachteile. Behandlung steuer- und sozialrechtlicher Fragen an Ort und Stelle. Klare Kennzeichnung unzulässiger Klauseln, Formulierungsempfehlungen, Beispiele und komplette Vertragsmuster. Jetzt auch für den Arbeitsvertrag im Niedriglohnbereich und für Praktikantenverträge.

Preis, Der Arbeitsvertrag. Probe lesen und bestellen bei [www.otto-schmidt.de/hpa5](http://www.otto-schmidt.de/hpa5)

**ottoschmidt**

10. Jahresarbeitstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
20.11.2015–21.11.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Praxisschwerpunkte Mietrecht  
27.11.2015–28.11.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Betriebskostenabrechnungen effektiv prüfen – formelle und materielle Fehler geltend machen  
2.12.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

## Sozialrecht

Der Arbeitsunfall in der gesetzlichen Unfallversicherung  
7.11.2015, Kiel, Haus des Sports Kiel

Erfolgreiche Prozessführung im Sozialrecht – Teil 2  
18.11.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Die Rentenversicherungspflicht von Selbstständigen und andere aktuelle Fragen des Sozialversicherungsrechts  
26.11.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Arbeitsunfall und Leistungsrecht in der gesetzlichen Unfallversicherung  
27.11.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Sozialrecht kompakt 2015 – Teil 1  
27.11.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Sozialrecht kompakt 2015 – Teil 2: Praxisschwerpunkte Arbeits- und Sozialrecht, Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand – sozialrechtliche Regelungen im SGB III, SGB V und SGB VI  
28.11.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Sozialrecht 2015  
4.12.2015–5.12.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Sozialrecht kompakt 2015 – Teil 1  
4.12.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Sozialrecht kompakt 2015 – Teil 2: Praxisschwerpunkte Arbeits- und Sozialrecht Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand – sozialrechtliche Regelungen im SGB III, SGB V und SGB VI  
5.12.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

## Steuerrecht

Praxis des Internationalen Steuerrechts  
2.11.2015–3.11.2015, Frankfurt am Main, Steigenberger Frankfurter Hof

Haftungsfallen: Aktuelle Probleme der Grunderwerbsteuer bei gesellschaftsrechtlichen Vorgängen  
13.11.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Praktische Umsatzsteuerthemen für den Rechtsanwalt  
14.11.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Bilanzkunde für Juristen  
16.11.2015–17.11.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Die GmbH in der Praxis  
19.11.2015–21.11.2015, Berlin, Maritim proArte Hotel  
Berlin

Grund- und Standardprobleme der gesellschaftsrecht-  
lichen und steuerrechtlichen Beratungspraxis  
27.11.2015–28.11.2015, Köln, Pullman Cologne

Steuerrecht kompakt  
27.11.2015–28.11.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbil-  
dungszentrum Rhein/Main

Aktuelle Entwicklungen und Gestaltungsschwerpunkte  
bei vorweggenommener Erbfolge und Nachfolgepla-  
nung  
28.11.2015, Frankfurt am Main, Le Méridien Parkhotel  
Frankfurt

Steuerrecht kompakt  
4.12.2015–5.12.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum  
11.12.2015–12.12.2015, Kiel, Haus des Sports Kiel  
18.12.2015–19.12.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

#### **Strafrecht**

22. Fachanwaltslehrgang Strafrecht  
6.11.2015–10.4.2016, Geislingen an der Steige, Hoch-  
schule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislin-  
gen, Standort Parkstraße 4

Effektive Verteidigung im Betäubungsmittelstrafrecht  
18.11.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Erprobte Konzepte – neue Wege in der Strafverteidi-  
gung  
27.11.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum  
28.11.2015, Kiel, Haus des Sports Kiel

#### **Transport- und Speditionsrecht**

Neuere Entwicklungen und Strategien im Transport-  
und Speditionsrecht – Teil 3  
25.11.2015, Berlin, Rechtsanwaltskammer Berlin

#### **Urheber- und Medienrecht**

Aktuelle Rechtsprechung im Urheber- und Designrecht  
21.11.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

#### **Verkehrsrecht**

Aktuelle Entwicklungen im Verkehrsstrafrecht  
7.11.2015, Zweibrücken, Romantik Hotel Landschloss  
Fasanerie

Erfolgreiche Verteidigung bei standardisierten Mess-  
verfahren in Bußgeldsachen  
27.11.2015, Weingarten, Best Western Parkhotel  
Weingarten

#### **Versicherungsrecht**

Verteidigung in Verkehrsstrafsachen und versiche-  
rungsrechtliche Folgen  
4.11.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

# Langenfelds Vermächtnis.



Langenfeld/Fröhler, **Testamentsgestaltung** Begründet von Dr. Gerrit Langenfeld †, Notar a.D. und Notariatsdirektor in Karlsruhe, Honorarprofessor der Universität Heidelberg, ab der 5. Auflage fortgeführt und neu bearbeitet von Dr. Oliver Fröhler, Notar und Notariatsdirektor in Lörrach, Lehrbeauftragter an der Universität Freiburg i.Brsg. 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2015, 944 Seiten, Lexikonformat, gbd. inkl. CD 89,80 €. ISBN 978-3-504-45674-0

Gute Nachrichten für alle Testamentsgestalter: Das Standardwerk zum Thema wird unter Beibehaltung seines erfolgreichen Grundkonzepts fortgeführt von Dr. Oliver Fröhler, Notar, Lehrbeauftragter für Erbrecht und erbrechtliche Gestaltung an der Universität Freiburg sowie an der Notarakademie Stuttgart und Nachlassrichter. Kurzum, von einem ebenfalls sehr erfahrenen Praktiker, der die Darstellung erweitert, vertieft und rundum auf den neuesten Stand gebracht hat.

Aufgebaut nach Fallgruppen und Gestaltungstypen werden die Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung letztwilliger Verfügungen dargestellt. Aus zivil- und steuerrechtlicher Sicht. Mit vielen anschaulichen Anwendungsbeispielen. Anhand von über 300 anerkannten, detailliert erläuterten Mustern.

Langenfeld/Fröhler, Testamentsgestaltung. Jetzt Probe lesen und bestellen bei [www.otto-schmidt.de/let5](http://www.otto-schmidt.de/let5)

**otto schmidt**

## Verwaltungsrecht

Die dienstliche Beurteilung und das beamtenrechtliche Auswahlverfahren

7.11.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Öffentliches Nachbarrecht

13.11.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelle Entwicklungen im Beamtenrecht

25.11.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelle Probleme des Kommunalabgabenrechts

28.11.2015, München, Eden Hotel Wolff

Die dienstliche Beurteilung und das beamtenrechtliche Auswahlverfahren

5.12.2015, Kiel, Haus des Sports Kiel

malige Präsidentin des Kammergerichts Berlin, ist seit Anfang September die Nachfolgerin von Dr. h.c. Renate Jaeger, die als erste Schlichterin der Anwaltschaft diese Position seit Januar 2011 bekleidete und zuvor Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewesen war. Die Schlichtungsstelle wurde vor fünf Jahren auf Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer als unabhängige Institution zur Befriedung von Auseinandersetzungen zwischen Mandanten und ihren Rechtsanwälten eingerichtet. Im Rahmen des Programms hielt die amtierende Präsidentin des Bundesgerichtshofs Bettina Limperg eine Festrede zum Thema „Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – wieviel Justiz braucht die Schlichtung“, die in den BRAK-Mitteilungen abgedruckt ist (BRAK-Mitt. 2015, 225 – in diesem Heft).

## PERSONALIEN

### PRÄSIDIUMSWAHLEN IN HAMBURG

Im Rahmen der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) am 18.9.2015 wählten die Präsidenten der 28 regionalen Rechtsanwaltskammern ein neues Präsidium. Neuer Präsident ist der Ravensburger Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer. Er tritt die Nachfolge von Axel C. Filges, Rechtsanwalt aus Hamburg, an, der in den vergangenen acht Jahren der Kammer vorstand.

Dem Präsidium gehören darüber hinaus künftig an:

- Dr. Martin Abend, RAK Sachsen
- Dr. Ulrich Wessels, RAK Hamm
- Dr. Thomas Remmers, RAK Celle
- Ulrike Paul, RAK Stuttgart
- Michael Then, RAK München (Schatzmeister).

(Siehe auch BRAK-Mitt. 2015, 233 – in diesem Heft)

### WAHLEN RAK THÜRINGEN

Auf der diesjährigen Kammerversammlung der RAK Thüringen wurden der Vorstand und das Präsidium neu gewählt. Neuer Präsident der Kammer ist jetzt Jan Helge Kestel. Er folgt Dr. Michael Burmann nach, der dieses Amt 14 Jahre innehatte.

Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

- Rechtsanwalt Jan Helge Kestel, Erfurt, Präsident
- Rechtsanwalt Stefan Buck, Erfurt., Vizepräsident
- Rechtsanwalt Henning Schneider, Schleusingen, Schriftführer
- Rechtsanwalt Andreas Klemt, Mühlhausen, Schatzmeister
- Rechtsanwalt Dr. Peter Helkenberg, Erfurt, (weiteres Mitglied des Präsidiums, wiedergewählt)

### SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT – ÜBERGABE DES AMTES DER SCHLICHTERIN

Am 10.9.2015 fand anlässlich der Übergabe des Amtes der Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eine Feierstunde statt. Monika Nöhre, ehe-

## VERANSTALTUNGSHINWEIS

### 4. POTSDAMER RECHTSFORUM ZUR ZEITARBEIT AM 4. NOVEMBER 2015

Das Who is Who des Arbeitsrechts erwartet Sie auf dem 4. Potsdamer Rechtsforum zur Zeitarbeit, das am 4. November 2015 von 9.45 Uhr bis 16.45 Uhr im Dorint Hotel Sanssouci (Berlin/Potsdam) stattfindet.

Entfällt der Schutzschirm der Überlassungserlaubnis für die verdeckte Arbeitnehmerüberlassung? Wie weit dürfen die Tarifpartner über die Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten hinausgehen? Erfüllen die Branchenzuschlagstarifverträge die Equal-Pay-Forderung der Koalition nach neun Monaten? Auf diese und europarechtliche Fragen geben namhafte Experten auf Einladung des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen Antworten.

Zu den hochrangigen Rednern gehören unter anderem Dr. Ursula Hantl-Unthan, Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg, Prof. Dr. Gregor Thüsing, Direktor des Instituts für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit der Universität Bonn und Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer aus der Kanzlei Gleiss Lutz.

Die Teilnahmegebühr beträgt inkl. Tagungsunterlagen und Verpflegung 175 Euro zzgl. MwSt. Frühbucher zahlen bis zum 16.10.2015 145 Euro zzgl. MwSt. Anmeldeschluss ist der 28.10.2015. Die Veranstaltung entspricht den Vorgaben des § 15 FAO. Die Anerkennung als Fortbildung ist den regionalen Anwaltskammern vorbehalten.

Informationen und Online-Anmeldungen unter [www.igz-rechtsforum.de](http://www.igz-rechtsforum.de).

# Einzigartig kommentiert.



Redeker (Hrsg.)  
**Handbuch der IT-Verträge**  
Loseblatt, z.Zt. 4.786 Seiten in  
3 Ordnern, inkl. CD mit allen  
Mustern. Nur 159,- € bei einem  
Abonnement für mindestens zwei  
Jahre. Ergänzungslieferungen 1-3-mal  
im Jahr. ISBN 978-3-504-56008-9.  
Ohne Abonnement 299,- €. ISBN 978-3-504-560274

#### Das Werk Online:

[www.otto-schmidt.de/  
cr-online](http://www.otto-schmidt.de/cr-online)

Das Handbuch für die IT-rechtliche Vertragsgestaltung: Es kommentiert und erläutert alle im EDV-Recht, IT-Recht und TK-Recht wesentlichen Verträge. Die Autoren stellen aktuelle Muster bereit, für Besonderheiten werden Ihnen alternative Formulierungen angeboten. Auf unzulässige Klauseln werden Sie hingewiesen. So durchschauen Sie in jedem Fall die komplizierten Sachverhalte der Materie und kommen beim Abschluss von Verträgen leichter zu besseren Ergebnissen. Sämtliche Vertragsmuster finden Sie auf der CD.

#### Neu in der Juli-Lieferung:

Vertragsmuster zu Kernthemen des IT-Rechts – vollständig überarbeitet, aktualisiert, kommentiert:

- Hardware-Wartung
- Vertrag über das Leasing eines kompletten EDV-Systems
- Domain-Übertragungs-Vertrag

Handbuch der IT-Verträge. Am besten gleich Probe lesen und bestellen bei [www.otto-schmidt.de/riv](http://www.otto-schmidt.de/riv)

**ottoschmidt**

# Großmacht



Lützenkirchen **Mietrecht** Kommentar.  
Bearbeitet von RiLG Dr. Dr. Andrik Abramko; RA, FA MietR/WEG Dr. Marc Dickersbach; RA, FA MietR/WEG Dr. Klaus Lützenkirchen. 2., neu bearbeitete Auflage 2015, 2.672 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,- €. ISBN 978-3-504-45078-6

Pünktlich zum Inkrafttreten der *Mietpreisbremse* tritt auch Lützenkirchen wieder auf den Plan. Mit einer nagelneuen Auflage des anwaltsorientierten Großkommentars zu Wohn- und Gewerberaummiete, mit Heizkosten- und Wärmelieferverordnung.

Erstklassige Autoren. Erläuterungen der Extraklasse, mit Beispielen, Tabellen und überzeugender Begründungstiefe. Für Gestaltungsaufgaben und Schriftsätze auf höchstem Niveau.

Mit allen Änderungen der Mietrechtsnovelle 2015. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie. Mit neuester Rechtsprechung und Literatur. Bis hin zu den jüngsten BGH-Entscheidungen zur Unwirksamkeit von Quotenabgeltungs- und Vornahmeklauseln bei Schönheitsreparaturen oder zum eingeschränkten Minderungsrecht des Mieters bei Lärmbelästigungen.

Lützenkirchen, Großkommentar zum Mietrecht. Jetzt Probe lesen und bestellen bei [www.otto-schmidt.de/gkm2](http://www.otto-schmidt.de/gkm2)

**ottoschmidt**

# Ihr größter Freund im Kleingedruckten.



Ulmer/Brandner/Hensen – den großen Kommentar kennt man seit jeher als *das* Standardwerk zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen; haben seine Namensgeber doch dieses Kerngebiet des modernen Vertragsrechts von Anfang an entscheidend mitgeprägt. Neben der Kommentierung der §§ 305–310 BGB und der AGB-rechtlichen Vorschriften des UKlaG erweist sich gerade der Katalog mit über 60 besonderen Vertragstypen, Klauselwerken und einzelnen Klauseln samt branchenspezifischen Erläuterungen für alle wichtigen Wirtschaftsbereiche als besonders hilfreich.

Vollständige Auswertung und Systematisierung der unübersichtlichen Kasuistik. Praxisnahe Lösungen auch für noch nicht entschiedene Fallkonstellationen. Neutrale Kommentierung aus Sicht von Verwendern und Verbrauchern.

Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht. Komplett überarbeitet, mit vielen Neuerungen, die den Ruf dieses großartigen Werkes noch einmal steigern werden – jetzt wieder rundum auf aktuellem Stand. Probe lesen und bestellen bei [www.otto-schmidt.de/agb12](http://www.otto-schmidt.de/agb12)



Ulmer/Brandner/Hensen **AGB-Recht** Kommentar zu den §§ 305–310 BGB und zum UKlaG. Bearbeitet von Prof. Dr. Marcus Bieder, Vizepräs. des OLG Dr. Guido Christensen, RA Prof. Dr. Stefan Ernst, Prof. Dr. Andreas Fuchs, Prof. Dr. Mathias Habersack, Prof. Dr. Carsten Schäfer, RA Prof. Dr. Harry Schmidt und RiAG Dr. Alexander Witt. 12., neu bearbeitete Auflage 2016, rd. 2.200 Seiten Lexikonformat, gbd., 169,- €. Erscheint im Dezember. ISBN 978-3-504-45111-0

**otto schmidt**

So gut sah  
ein Schreibtisch  
**voller Handakten**  
noch nie aus!



## Die neue RA-MICRO Go Handakte

... kombiniert die Vorteile des RA-MICRO PC-Arbeitsplatzes mit den Vorteilen moderner Tablets:

- Optimale Integration in den RA-MICRO Kanzlei PC-Workflow
- Ortsunabhängiger Zugriff auf den gesamten Kanzleidatenbestand
- Handliches Format, geringes Gewicht, einfache Handhabung
- Sichere 256-Bit Verschlüsselung



**Kostenloser Download**  
für RA-MICRO GO Kanzleisoftware-Nutzer:  
[www.ra-micro-go.de](http://www.ra-micro-go.de)

**RA-MICRO**



Erleichtert den Prozess!